

LUZERN



Leistungen und Strukturen II

*Entwürfe von Gesetzesänderungen
und andere Massnahmen
im Rahmen des Projekts*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat 67 Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Kantonshaushalt vor. Das Massnahmenpaket unter dem Projektnamen «Leistungen und Strukturen II» trägt dazu bei, die Schuldenbremse im Aufgaben- und Finanzplan 2015–2018 zu entlasten. Eine Spezialkommission des Kantonsrates hat eigene Vorschläge für Sparmassnahmen in das Projekt eingebracht. Das Entlastungsvolumen gegenüber dem Finanzplan 2014–2017 beträgt 193,8 Millionen Franken. Auch die Gemeinden werden 2015 bis 2017 mit rund 110 Millionen Franken entlastet. 17 Massnahmen erfordern Gesetzesänderungen.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2014–2017 konnte der mittelfristige Ausgleich der Schuldenbremse nicht eingehalten werden. Deshalb hat der Regierungsrat im Herbst 2013 das Projekt Leistungen und Strukturen II gestartet. Als Ergebnis des Projekts präsentiert der Regierungsrat dem Kantonsrat 67 Massnahmen. Sie ergeben ein Entlastungsvolumen von insgesamt 193,8 Millionen Franken bis 2017 gegenüber dem AFP 2014–2017. Eine Spezialkommission mit Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen des Kantonsrates hat das Projekt begleitet, eigene Vorschläge eingebracht und sämtliche Massnahmen bewertet.

Einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen haben Verschiebungen von Lasten zwischen Kanton und Gemeinden zur Folge. Die Gemeinden dürften in den Jahren 2015 bis 2017 jedoch um schätzungsweise rund 110 Millionen Franken entlastet werden.

Für die Umsetzung von 17 Massnahmen sind Gesetzesänderungen nötig. Diese liegen in der Kompetenz des Kantonsrates und werden ihm mit dieser Vorlage zum Beschluss unterbreitet. Es handelt sich um Anpassungen zur Umsetzung der folgenden Massnahmen:

- Bewirtschaftung der Lohnzulagen,
- Beschränkung der Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege in Zivilverfahren mit hohen Streitwerten,
- Optimierung der Sekundarschulkreise,
- Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse,
- Weiterverrechnung Erlassbeiträge AHV,
- Erhöhung Vermögensanrechnung bei den Ergänzungsleistungen,
- Ausschreibung Leistungsverträge Asyl, Flüchtlinge und Integration,
- Einschränkung der Rückerstattungspflicht des Kantons für die Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen,
- Reduktion von Heimplätzen und Förderung von Pflegefamilien im Bereich Kinder und Jugendliche,
- Aufnahme SEG-Heime auf Pflegeheimliste,
- öffentlicher Verkehr: Kürzung Globalbudget und Plafonierung der Investitionsausgaben,
- Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Kreditwesens,
- Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen,
- Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung,

- Begrenzung Fahrkostenabzug,
 - Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Vermögen,
 - Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen.
- Gemäss § 15 der Kantonsverfassung sind die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanziell tragbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden. Mit dem Projekt Leistungen und Strukturen II hat der Regierungsrat diesen Verfassungsauftrag im laufenden Jahr gründlich ausgeführt. Er ist überzeugt, dass ein stetiges Ausgabenwachstum keine politische Selbstverständlichkeit sein darf. Aus diesem Grund braucht es dieses ausgewogene und verträgliche Massnahmenpaket. Mit dem Projekt Leistungen und Strukturen II beweist der Kanton Luzern seinen Handlungswillen und die Fähigkeit, seine Kernqualitäten für die Zukunft zu sichern.

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	6
2 Projekt Leistungen und Strukturen II	7
2.1 Projekt.....	7
2.2 Die Massnahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II.....	12
2.3 Auswirkungen auf den AFP 2015–2018.....	31
2.4 Ergänzende Aktivitäten zum Projekt Leistungen und Strukturen II.....	32
3 Die Massnahmen mit Gesetzesanpassungen	35
3.1 Bewirtschaftung der Lohnzulagen.....	35
3.2 Beschränkung der Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege in Zivilverfahren mit hohem Streitwert.....	37
3.3 Optimierung der Sekundarschulkreise.....	38
3.4 Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse.....	38
3.5 Weiterverrechnung Erlassbeiträge AHV.....	39
3.6 Erhöhung Vermögensanrechnung bei den Ergänzungsleistungen.....	40
3.7 Ausschreibung Leistungsverträge Asyl, Flüchtlinge und Integration.....	41
3.8 Einschränkung der Rückerstattungspflicht des Kantons für die Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen.....	42
3.9 Reduktion von Heimplätzen und Förderung von Pflegefamilien im Bereich Kinder und Jugendliche.....	42
3.10 Aufnahme SEG-Heime auf die Pflegeheimliste.....	43
3.11 Öffentlicher Verkehr, Kürzung Globalbudget und Plafonierung der Investitionsausgaben.....	45
3.12 Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Kreditwesens.....	46
3.13 Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen.....	48
3.14 Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung.....	48
3.15 Begrenzung Fahrkostenabzug.....	50
3.16 Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Vermögen.....	51
3.17 Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen.....	51
3.18 Jährlicher Ausgleich der kalten Progression.....	52
3.19 Aufhebung der Lohnmeldepflicht.....	53
3.20 Einstellung des Drucks der Rechtssammlungen.....	54

4 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen	55
4.1 Personalgesetz	55
4.2 Justizgesetz.....	56
4.3 Gesetz über die Volksschulbildung.....	57
4.4 Gesetz über die Gymnasialbildung.....	57
4.5 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.....	57
4.6 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	57
4.7 Sozialhilfegesetz (SRL Nr. 892)	58
4.8 Gesetz über soziale Einrichtungen	58
4.9 Pflegefinanzierungsgesetz	59
4.10 Gesetz über den öffentlichen Verkehr	59
4.11 Kantonales Landwirtschaftsgesetz und Dekret über die bäuerlichen Hilfsmassnahmen	60
4.12 Steuergesetz.....	61
4.13 Publikationsgesetz	63
 5 Auswirkungen auf die Anspruchsgruppen	 65
5.1 Bevölkerung	65
5.2 Personal.....	66
5.3 Gemeinden	67
5.4 Wirtschaft.....	70
 6 Würdigung	 71
 7 Antrag	 73
 Entwürfe.....	 74

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft Entwürfe von Gesetzesänderungen und von zwei Beschlüssen sowie andere Massnahmen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II, auf deren Realisierung Sie im Rahmen der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) Einfluss nehmen können.

1 Ausgangslage

Gemäss § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) sind sowohl die Geldflussrechnung als auch die Erfolgsrechnung innert fünf Jahren auszugleichen. Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, so hat der Regierungsrat Massnahmen einzuleiten und sie in den Aufgaben- und Finanzplan zu integrieren (§ 6 Abs. 2 FLG).

Im AFP 2014–2017 (Botschaft B 89 vom 22. Oktober 2013) konnte der mittelfristige Ausgleich (sog. Schuldenbremse) nicht eingehalten werden. Die Ertragsrückgänge gegenüber dem AFP 2013–2016 beim nationalen Finanzausgleich (NFA) und bei den Steuererträgen konnte trotz umfangreicher Verbesserungsmassnahmen und der befristeten Steuererhöhung bis 2016 nicht vollständig kompensiert werden. Unter Berücksichtigung der negativen Tendenzen in der Hochrechnung für das Jahresergebnis 2013 zeigte der Ausblick auf den AFP 2015–2018, dass es für die Einhaltung der Schuldenbremse Verbesserungen von insgesamt rund 220 Millionen Franken in den Jahren 2015 bis 2017 bedarf. Wir haben deshalb im Herbst 2013 unverzüglich Massnahmen eingeleitet, um das Kostenwachstum auf lange Sicht nachhaltig abzuflachen. Zum einen haben wir bei dem Wirtschaftsforschungsinstitut BAK Basel Economics AG ein interkantonales Benchmarking der kantonalen Verwaltung in Auftrag gegeben mit dem Zweck, Erkenntnisse über mögliche zusätzliche Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen zu bekommen. Zum andern lancierten wir mit dem Projekt Leistungen und Strukturen II nach dem gleichnamigen Projekt I im Jahr 2012 (vgl. B 55 vom 23. Oktober 2012) eine erneute Überprüfung der Aufgaben und Leistungen des Kantons.

Im Frühjahr 2014 haben wir unsere Einschätzung des Handlungsbedarfs auf der Basis des Jahresabschlusses 2013 und der neuesten Erkenntnisse zu den grossen Einnahmepositionen (insbes. Steuererträge, Leistungen aus dem nationalen Finanzausgleich, Gewinnausschüttung Schweizerische Nationalbank) aktualisiert. Belastend wirkten sich dabei die Abschaffung der kantonalen Liegenschaftssteuer ab dem Jahr 2015 sowie der erwartete Ausfall der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank in den Jahren 2014 und 2015 aus. Diese negativen Effekte wurden durch die erwarteten Mehreinnahmen bei den Staatssteuern und der direkten Bundessteuer

kompensiert. Zudem schloss das Jahr 2013 besser ab, als in der Hochrechnung erwartet. Der aktualisierte Handlungsbedarf im AFP 2015–2018, um den mittelfristigen Ausgleich in der Geldflussrechnung zu erreichen, reduzierte sich in der Folge leicht auf rund 210 Millionen Franken.

(in Mio. Fr.)	Rechnung		Voranschlag			aktualisierte Ausgangslage	
	2013	2014	2015	2016	2017		
Ergebnis Erfolgsrechnung*	-5,2	-8,0	55,7	42,5	95,0		
mittelfristiger Ausgleich über 5 Jahre			180,0				
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-)	-45,7	-1,6	-52,0	-42,4	-68,6		
mittelfristiger Ausgleich über 5 Jahre			-210,3				

* + = Aufwandüberschuss; - = Ertragsüberschuss

2 Projekt Leistungen und Strukturen II

2.1 Projekt

2.1.1 Projektmethode

Im September 2013 erteilte unser Rat den Auftrag zum Projekt Leistungen und Strukturen II und setzte die verwaltungsinterne Projektorganisation ein. Das Projekt Leistungen und Strukturen II soll ab 2015 die Leistungen mit den finanziellen Möglichkeiten des Kantons in Einklang bringen und mittels Leistungs- und Einnahmenüberprüfungen dafür sorgen, dass die Vorgaben der Schuldenbremse ab dem AFP 2015–2018 nachhaltig eingehalten werden können. Das Projekt wurde in vier Phasen gegliedert:

Finanzhaushalt durch BAK Basel evaluiert¹

In der ersten Phase führte das BAK Basel ab Dezember 2013 eine Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Luzern in der Form eines interkantonalen Benchmarkings durch. Die Studie zeigte, dass der Kanton Luzern im gesamtschweizerischen Vergleich über alle Aufgabenfelder hinweg ein unterdurchschnittliches Kostenniveau aufweist. Die Nettoausgaben pro Kopf für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben liegen im Kanton Luzern 12 Prozent unter dem Schweizer Durchschnitt und 5 Prozent unter dem Durchschnitt einer Vergleichsgruppe von Kantonen, die strukturelle Ähnlichkeiten mit Luzern aufweisen (AG, BE, BL, SG, SO). Bei genauerem Hinsehen zeigten sich aber in 10 der 37 untersuchten Aufgabenfelder gegenüber der Vergleichsgruppe (Peer Group) gleich hohe oder überdurchschnittliche Fallkosten (das heisst Nettoausgaben pro Bedarfseinheit). Dies betrifft die Aufgabenfelder Legislative und Exekutive, Strafvollzug, Kultur, Sport und Freizeit, Spitäler und psychiatrische

¹ vgl. Studie «Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Luzern» des BAK Basel: www.lu.ch, Leistungen und Strukturen II.

Kliniken, ambulante Krankenpflege, übriges Gesundheitswesen, Invalidenheime und Leistungen an Invalide, Gewässerverbauungen sowie Arten- und Landschaftsschutz. Überdurchschnittliche Kosten sind nicht gleichbedeutend mit Sparpotenzialen. Zum einen stammen die Berechnungsgrundlagen, auf die sich das BAK Basel stützt, aus dem Jahr 2011. Seither haben sich sowohl weitere Entlastungen als auch neue Belastungen des Luzerner Finanzhaushalts ergeben. Zum anderen können höhere Fallkosten in einem Aufgabenbereich verschiedene Ursachen haben: unterdurchschnittliche Effizienz, ein höheres Leistungsniveau, eine geringere Kostenbeteiligung der Kostenverursacher oder auch eine strategisch gewollte Fokussierung der Mittel. Zu beachten ist ausserdem, dass die BAK-Studie die Abweichung vom Benchmark nur aufgrund der Gesamtkosten von Kanton und Gemeinden ermitteln konnte. Entsprechend kann sie die Abweichungen bei Kanton und Gemeinden jeweils nur prozentual zum Kostenanteil an den Gesamtkosten aufzeigen, was nicht überall den effektiven Verhältnissen entspricht. Bei der Gesamtbetrachtung des Luzerner Finanzhaushalts kommt das BAK Basel unter anderem auch zum Schluss, dass die jährlichen Erträge um rund 16 Millionen Franken höher ausfallen werden als im AFP 2014–2017 vorgesehen. Diese Erkenntnisse haben wir in der Neueinschätzung der grossen Einnahmenpositionen, insbesondere der Steuern, berücksichtigt. Die Studie ermöglichte unserem Rat, die Luzerner Struktur- und Fallkosten in den öffentlichen Aufgabenfeldern mit anderen Kantonen zu vergleichen, und lieferte damit wichtige Hinweise für die Bestimmung von politischen Handlungsfeldern in den folgenden Projektphasen.

Massnahmen erarbeitet, geprüft, verabschiedet

In der zweiten Projektphase wurden bis Ende Juni 2014 Massnahmen durch die Verwaltung ausgearbeitet, von unserem Rat geprüft und verabschiedet. In dieser Phase wurden wir massgeblich durch die Spezialkommission Leistungen und Strukturen II Ihres Rates (KLS) unterstützt.

Botschaft und AFP 2015–2018 erarbeitet

In der dritten Phase bis Ende September 2014 wurde die vorliegende Botschaft unseres Rates an Ihren Rat, welche alle verabschiedeten Massnahmen und die dazu notwendigen Gesetzesänderungen enthält, verfasst. Parallel dazu wurde der AFP 2015–2018 erarbeitet.

Politische Beratung

Die vierte Phase ist von November 2014 bis Dezember 2015 geplant und schliesst die politische Beratung und die Beschlussfassung durch Ihren Rat mit ein. Die erste Lesung der vorliegenden Gesetzesänderungen wird auf Ersuchen von 32 Mitgliedern Ihres Rates an einer Sondersession am 4. November 2014 stattfinden. Die 2. Beratung der Gesetzesänderungen und die Beratung des AFP 2015–2018 durch Ihren Rat ist in der Dezembersession 2014 vorgesehen.

2.1.2 Spezialkommission des Kantonsrates

In der Januarsession 2014 hat Ihr Rat die 17-köpfige Spezialkommission zu Leistungen und Strukturen II (KLS) eingesetzt.

Die KLS hat am 17. Februar 2014 172 Sparvorschläge aus den einzelnen Fraktionen zusammengetragen und zur Prüfung an unseren Rat überwiesen. Wir haben sämtliche Vorschläge sorgfältig auf ihre Realisierbarkeit und ihre Auswirkungen hin überprüft und als weitere Grundlage in die Erarbeitung unserer Massnahmen mit einbezogen. Am 19. Mai 2014 hat die KLS von einer Übersicht über die Sparvorschläge unseres Rates Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat sie sich über unsere Haltung zu ihren eigenen Sparvorschlägen informieren lassen. Die KLS hat unser Massnahmenpaket nach Rücksprache mit den Fraktionen geprüft und unserem Rat am 30. Mai 2014 Empfehlungen zu den einzelnen Massnahmen abgegeben. Zudem hat uns die KLS Anträge aus den Fraktionen zu weiteren Sparvorschlägen überwiesen. Diese Rückmeldungen der KLS dienten unserem Rat dazu, die politische Akzeptanz der einzelnen Massnahmen einzuschätzen. Am 25. August 2014 haben wir die KLS über den aktuellen Stand der geplanten Massnahmen informiert.

Von den 172 Sparvorschlägen der KLS haben wir 44 vollständig oder teilweise im Massnahmenpaket Leistungen und Strukturen II berücksichtigt. Diese Massnahmen weisen in den Jahren 2015 bis 2017 ein Volumen von rund 105 Millionen Franken auf. Weitere Sparvorschläge haben wir im ordentlichen Prozess zur Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans 2015–2018 weiterverfolgt. Zahlreiche Massnahmenvorschläge der KLS würden jedoch entweder nicht die gewünschten Entlastungseffekte erzielen, ihre Wirkung erst nach 2017 entfalten oder übergeordnetes Recht verletzen. Wir haben sie deshalb nicht in die vorliegende Liste übernommen.

2.1.3 Rahmenbedingungen

Im Einklang mit Kantonsstrategie und Legislaturprogramm

Die Massnahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II stehen im Einklang mit der Kantonsstrategie und dem Legislaturprogramm. So ist beispielsweise ein Ziel der Kantonsstrategie ab 2011, dass Stadt und Land sich gegenseitig stärken. Denn für einen starken Kanton braucht es verschiedene Komponenten: starke Gemeinden, starke Regionen, starke Zentren und einen starken Zusammenhalt. Bei der Erarbeitung des Massnahmenpaketes hat unser Rat daher regionalpolitische Aspekte teilweise stärker gewichtet als den Sparauftrag.

Einsparungen gehen nicht zulasten der Gemeinden

Einzelne der vorgeschlagenen Massnahmen haben Verschiebungen von Lasten zwischen Kanton und Gemeinden zur Folge. Per Saldo werden die Gemeinden aber durch das Projekt Leistungen und Strukturen II stark entlastet (vgl. Kap. 5.3). Damit ist die Forderung unseres Rates erfüllt, das Projekt Leistungen und Strukturen II dürfe unter dem Strich nicht zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen.

Konzentration auf wesentliche Massnahmen

Im Projekt Leistungen und Strukturen II sind die Massnahmen enthalten, die eine Gesetzesänderung erfordern oder eine erhebliche finanzielle und politische Tragweite aufweisen. Sie ergeben ein Entlastungsvolumen von insgesamt 193,8 Millionen Franken bis im Jahr 2017. Weitere Verbesserungen zur Entlastung der Schuldenbremse werden im Rahmen des regulären Budgetierungsprozesses erarbeitet und direkt in den AFP 2015–2018 aufgenommen.

Strukturanpassungen als stetiger Prozess

Die öffentliche Verwaltung ist wie jede andere Organisation einem steten Wandel unterworfen, da sich die gesellschaftlichen, politischen und auch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dauernd verändern. Diese Veränderungen gilt es, laufend zu analysieren, angemessen darauf zu reagieren und entsprechende Massnahmen einzuleiten. Die bisher entwickelten Strukturmassnahmen im Kanton Luzern sind vieltalig und zahlreich. Dies soll im Folgenden anhand einiger weniger Beispiele aufgezeigt werden:

Nachdem die Stimmberechtigten am 22. September 2002 der Verkleinerung des Regierungsrates von sieben auf fünf Mitglieder zugestimmt hatten, wurde die Departementsreform 03 umgesetzt und die Verwaltung neu in fünf Departemente gegliedert. Damit einhergehend kam es zu zahlreichen Verschiebungen und Zusammenlegungen von Dienststellen und Abteilungen sowohl zwischen als auch innerhalb der Departemente. Das Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement, eine Zusammenlegung des damaligen Volkswirtschaftsdepartementes mit dem damaligen Bau- und Verkehrsdepartement, entstand aus einer Zusammenführung von 13 Dienststellen, die auf fünf Dienststellen reduziert wurden. Auch in den Folgejahren hat das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement seine Strukturen laufend optimiert, sodass heute von einer äusserst schlanken Organisation gesprochen werden darf. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement wurde im Rahmen der Departementsreform 03 aus dem früheren Sicherheitsdepartement und dem früheren Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement gebildet. Hatte die Departementsvorsteherin des Justiz- und Sicherheitsdepartementes zu Beginn der Legislatur 2003–2007 noch 28 Dienststellen zu führen, sind es nach zahlreichen weiteren Umstrukturierungen in den folgenden Jahren ab dem 1. Juli 2014 nur noch sieben Dienststellen. Aber auch die anderen Departemente waren von der Departementsreform 03 betroffen. So erhielt das Bildungs- und Kulturdepartement die Kulturbelange zurück, und das Hochbauamt wurde dem Finanzdepartement als dem zentralen Ressourcendepartement des Kantons zugeordnet.

Auch die Finanzreform 08, mit der die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie die daraus abgeleitete Zuordnung und Entflechtung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt wurde, hatte zahlreiche Strukturveränderungen zur Folge. So wurden unter anderem Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen dem Bund zugeteilt, der Unterhalt der Nationalstrassen in der Zentralschweiz aber mittels Leistungsauftrag zwischen dem Bund und dem Kanton Luzern wieder übernommen. Dazu wurde die Organisation Zentras geschaffen und in die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur integriert.

Auch im Bildungsbereich haben sich in der Vergangenheit die Strukturen laufend verändernd und der Leistungsumfang wurde wiederholt erweitert. So wurden mehrfach Schulen kantonalisiert, wie zum Beispiel die Berufsschulen im Jahr 2003, die Brückenangebote im Jahr 2007, das Mittelschulzentrum im Jahr 2008 und die heilpädagogischen Tagesschulen und die heilpädagogischen Dienste in den Jahren 2011 bis 2013. Zudem sind im Rahmen der Reform 06 alle Mittelschulen zu Abteilungen einer einzigen Dienststelle, der Dienststelle Gymnasialbildung, zusammengefasst worden. Die bisherigen Berufsschulen sind als Abteilungen in die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung und die heilpädagogischen Zentren in die Dienststelle Volksschulbildung integriert worden. So wurden aus über 40 einzelnen Dienststellen nur mehr vier Dienststellen im Bildungsbereich.

Ab dem 1. Januar 2008 sind die kantonalen Spitäler Luzerner Kantonsspital (LUKS) und Luzerner Psychiatrie (Lups) in zwei selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten umgewandelt worden. In der Folge wurde beim Gesundheits- und Sozialdepartement die Dienststelle Spitäler neu geschaffen. Diese wurde per 1. Januar 2011 mit dem Kantonsärztlichen Dienst, dem Kantonsapotheker und dem Kantonszahnarzt zur Dienststelle Gesundheit zusammengeführt. Auf den 1. Januar 2008 wurde zudem die zentrale Statistikstelle unter der Bezeichnung «Lustat Statistik Luzern» in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbständigt.

Weitere Strukturmassnahmen sind zum Beispiel der Zusammenschluss der Kantons- und der Stadtpolizei Luzern auf den 1. Januar 2010, die Zentralisierung der Informatik, das zentrale Buchungszentrum bei der Dienststelle Finanzen, die Erweiterung der Fahrzeugkontrolle in Rothenburg, das neue Führungskonzept für die beiden kantonalen Museen Historisches Museum und Natur-Museum und die Neuorganisation der Gemeindeaufsicht (bis dahin: Regierungstatthalter) auf den 1. Juli 2014. Schliesslich haben wir in den Jahren 2013 und 2014 den Kantonshaushalt mit dem Projekt Leistungen und Strukturen I um rund 50 beziehungsweise 100 Millionen Franken entlastet. Der Grossteil dieser Entlastungsmassnahmen ist nachhaltig und somit auch in den weiteren Jahren ab 2015 wirksam.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die staatlichen Strukturen dank stetiger Verbesserung, aber auch dank zahlreicher Entlastungsprogramme mit Strukturbereinigungen modern sind und insgesamt bereits eine sehr hohe Effizienz aufweisen. Daher werden im Projekt Leistungen und Strukturen II nur wenige zusätzliche Bereinigungen vorgeschlagen.

Weitere Strukturmassnahmen werden jedoch fortlaufend geprüft. Da diese jedoch erst nach 2017 finanzwirksam sind, können sie nicht im Projekt Leistungen und Strukturen II berücksichtigt werden. So überprüfen wir beispielsweise die Einbindung der Abteilung Sportförderung in die Dienststelle Gesundheit. Dadurch könnte auf die Wiederbesetzung einer Stelle verzichtet werden. Zudem sind weitere mittel- und langfristige Synergien aus der Zusammenarbeit der Gesundheitsförderung und der Sportförderung zu erwarten. Ausserhalb des Projekts Leistungen und Strukturen II untersuchen wir in Zusammenarbeit mit Vertretern von Bund und Gemeinden das eingliederungsspezifische Synergiepotenzial, das in einer vertieften Zusammenarbeit der IV-Stelle Luzern, der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit sowie der Sozialdienste und Sozialberatungszentren liegen könnte (Projekt Optima).

Die Erfahrungen zeigen aber, dass Sparpakete nicht immer die idealen Rahmenbedingungen für strukturelle Massnahmen darstellen. Die straffen Terminvorgaben solcher Projekte haben zur Folge, dass jeweils rasch eine finanzielle Veränderung quantifiziert werden muss und erst nachher die konkrete Umsetzung ausgearbeitet werden kann. Sparpakete können aber durchaus als Auslöser für weitere strukturelle Anpassungen dienen. Diese sind jedoch sorgfältig in separaten Projekten zu evaluieren. Dabei gilt es, zuerst Optimierungspotenziale auszuloten und danach die daraus resultierenden Einsparungen zu berechnen.

2.2 Die Massnahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II

Im Projekt Leistungen und Strukturen II wurden insgesamt 67 Massnahmen erarbeitet. 17 davon erfordern für ihre Umsetzung Gesetzesänderungen, welche in der Kompetenz Ihres Rates liegen und Ihnen mit dieser Vorlage je einzeln zum Beschluss unterbreitet werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Massnahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II aufgeführt. Diejenigen Massnahmen, die zur Umsetzung einer Gesetzesänderung bedürfen, sind in der Spalte «§» entsprechend markiert.

Massnahme je Aufgabenbereich (in Mio. Fr.)	§	Auswirkungen auf den Kanton			Auswirkungen auf die Gemeinden		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
übergeordnete Massnahmen		-11,9	-21,4	-21,7	-5,2	-9,6	-9,8
Zentrale Beschaffung im Immobilienbereich (Facility-Management) und Ausschreibung Energiebeschaffung		-0,1	-0,5	-0,7	-	-	-
Reduktion der Investitionsprojekte Informatik um 10%		-1,6	-1,5	-1,5	-	-	-
Bewirtschaftung der Lohnzulagen inkl. Reduktion bestehender Funktionszulagen und ausserordentlicher Zulagen	§	-0,3	-0,3	-0,3	-	-	-
Zentrale Beschaffung der Mobilien		-0,1	-0,3	-0,3	-	-	-
Reduktion Wachstum budgetwirksamer Personalaufwand: Wachstum 2015 0,3% sowie 2016 0,5% anstelle von je 1,5% im AFP 2014–2017		-7,5	-13,9	-14,1	-5,2 ¹	-9,6 ¹	-9,8 ¹
Reduktion genereller Anstieg Sachaufwand: Anstieg Jahre 2015 und 2016 je 0% (anstelle von 1,2% im AFP 2014–2017)		-2,4	-4,9	-4,9	-	-	-
H0 – Allgemeine Verwaltung		-1,9	-4,1	-4,1	-	0,7	0,7
3100 Stabsleistungen BKD		-1,0	-0,5	-0,5	-	-	-
Konzentration IT-Projekte, IT-Projekte werden verzögert eingeführt (Verbesserung Erfolgsrechnung)		-0,7	-0,3	-0,3	-	-	-
Konzentration IT-Projekte, IT Projekte werden verzögert eingeführt (Verbesserung Investitionsrechnung)		-0,3	-0,2	-0,2	-	-	-

Massnahme je Aufgabenbereich (in Mio. Fr.)	§	Auswirkungen auf den Kanton			Auswirkungen auf die Gemeinden		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
4040 Dienstleistungen Personal		1,0	-0,7	-0,7	-	0,7	0,7
Kostenverrechnung der Personaladministration Volksschulen an die Gemeinden		-	-0,7	-0,7	-	0,7	0,7
Flankierende Massnahmen zum Projekt Leistungen und Strukturen II für Stellenabbau (Mehraufwand)		1,0	-	-	-	-	-
4050 Informatik und Material		-0,9	-1,9	-1,9	-	-	-
Kostenreduktion Konzerninformatik: Lieferanten-/ Provider-Management, Prozessverbesserungen, Lizenzmanagement, «Make or buy»-Entscheide, Asset-Management		-0,5	-1,5	-1,5	-	-	-
Reduktion Informatikbetriebskosten durch Projekt Pegasus (persönliche Geräte ans Schulnetz, WLAN an kantonalen Schulen)		-0,4	-0,4	-0,4	-	-	-
4060 Dienstleistungen Steuern		-0,3	-0,3	-0,3	-	-	-
Realisierung Effizienzgewinn aus der Einführung von LuTax durch Reduktion Sollbestand Vollzeitstellen Dienststelle Steuern		-0,3	-0,3	-0,3	-	-	-
4071 Immobilien		-0,7	-0,7	-0,7	-	-	-
Teil-Moratorium Hochbau: kein Ausbau, keine neuen Zumietungen bei Mietliegenschaften (ausgenommen Rationalisierungen)		-0,5	-0,5	-0,5	-	-	-
Kostenoptimierung Immobilien: Reduktion Einkauf Dienstleistungen, Optimierung Mieten und Unterhalt, Prüfung Erträge aus Regalien und Konzessionen		-0,2	-0,2	-0,2	-	-	-
H1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit		-1,6	-1,6	-1,5	-	-	-
6630 Militär, Zivilschutz und Justizvollzug		-1,0	-1,0	-1,0	-	-	-
Mehreinnahmen Strafvollzug: höhere Auslastung bei den Gefängnissen und betrieblicher Mehrertrag bei der Strafanstalt Wauwilermoos		-1,0	-1,0	-1,0	-	-	-
7010 Gerichtswesen		-0,6	-0,6	-0,5	-	-	-
Beschränkung der Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege in Zivilverfahren mit hohem Streitwert	§	-0,3	-0,3	-0,3	-	-	-
Konkursamt West wird in ein öffentliches Konkursamt übergeführt, heute Sportelsystem		-	-0,2	-0,2	-	-	-
Reduktion Personalaufwand		-0,1	-0,1	-0,0	-	-	-
Reduktion Informatikmittel: Projekt elektronischer Rechtsverkehr wird zurückgestellt		-0,2	-	-	-	-	-

Massnahme je Aufgabenbereich (in Mio. Fr.)	§	Auswirkungen auf den Kanton			Auswirkungen auf die Gemeinden		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
H2 – Bildung		-3,1	-5,4	-5,9	-1,6	-5,2	-7,4
3200 Volksschulbildung		-1,0	-1,3	-1,5	-1,6	-5,9	-9,2
Reduktion Leistungseinkauf der Dienststelle Volksschulbildung bei der Pädagogischen Hochschule Luzern		-0,3	-0,4	-0,5	-	-	-
Projekt Lehrplan 21 kostenneutral einführen: Weiterbildungskosten werden ohne zusätzliche Mittel im Rahmen des Leistungsauftrages der PH Luzern finanziert		-0,2	-0,2	-0,2	-	-	-
Erhöhung der Mindestgrösse von Klassen des Kindergartens und der Primarschule: Kindergarten von 12 auf 16 Kinder, Primarschule von 15 auf 16 Kinder		-	-	-	-1,3	-3,0	-3,0
Optimierung der Sekundarschulkreise: kleinere Sekundarschulen mit ungünstigen Klassengrössen sollen in andere Sekundarschulkreise integriert werden	§	-	-	-	-0,4	-1,4	-2,4
Sistierung der Erhöhung des Schulpools (Verzicht auf diese Massnahme aus dem Projekt Arbeitsplatz Schule)		-	-	-	-	-1,7	-4,0
Reduktion der Aufwendungen für die externe Schulevaluation durch Erstreckung des Verfahrens auf einen 6-Jahres-Zyklus, Anpassung der Inhalte und Methoden		-0,2	-0,3	-0,3	-	-	-
Reduktion von Leistungen Dienststelle Volksschulbildung: Reduktion der eigenen Leistungen und der Leistungsvereinbarungen mit privaten Stellen		-0,3	-0,4	-0,5	0,1	0,2	0,2
3300 Gymnasiale Bildung		-0,4	-1,2	-1,5	-	0,7	1,8
Gleichstellung der Anstellungsbedingungen im Instrumentalunterricht: Das Unterrichtspensum der Instrumentallehrpersonen an den Gymnasien und am FMZ wird an dasjenige an den Gemeindegemeinschaftsschulen angeglichen und die Besoldung reduziert		-0,3	-0,7	-0,7	-	-	-
Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse	§	-	-0,2	-0,5	-	0,7	1,8
Aufhebung Wirtschaftsmittelschule Standort Willisau		-0,1	-0,3	-0,3	-	-	-
3400 Berufs- und Weiterbildung		-0,5	-0,5	-0,5	-	-	-
Kostendeckende Verrechnung der Beratung für private Landwirtschaftsbetriebe: Die Beratung wird künftig zu den gleichen Tarifen wie vergleichbare private Angebote verrechnet		-0,5	-0,5	-0,5	-	-	-

Massnahme je Aufgabenbereich (in Mio. Fr.)	§	Auswirkungen auf den Kanton			Auswirkungen auf die Gemeinden		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
3500 Hochschulbildung		-1,3	-2,5	-2,5	-	-	-
Kostenreduktion Zentral- und Hochschulbibliothek: Einkauf von Medien wird reduziert, befristete Stellen werden nicht verlängert, Öffnungszeiten werden verkürzt		-0,5	-0,5	-0,5	-	-	-
Reduktion Trägerschaftsbeitrag an die Pädagogische Hochschule Luzern		-0,8	-2,0	-2,0	-	-	-
H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche		-	-1,0	-1,0	-	-	-
3502 Kultur und Kirche		-	-1,0	-1,0	-	-	-
Kürzung Beiträge der Denkmalpflege, die der Entlastung von privaten Eigentümern bei der Sanierung ihrer denkmalgeschützten Liegenschaften dienen		-	-1,0	-1,0	-	-	-
H4 – Gesundheit		-7,5	-7,5	-7,5	-	-	-
5020 Gesundheit		-7,4	-7,4	-7,4	-	-	-
Erhöhung Gewinnrückführung Luzerner Kantons- spital (LUKS) und Luzerner Psychiatrie (Lups) auf 4% des Dotationskapitals		-2,9	-2,9	-2,9	-	-	-
Kürzung gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) an die Lups für Sozialpsychiatrie		-2,8	-2,8	-2,8	-	-	-
Verzicht auf GWL-Abgeltung für geschützte Operationsstelle (GOPS) beim LUKS Luzern		-0,4	-0,4	-0,4	-	-	-
Vorläufiger Verzicht auf Einführung Mammografie-Screening		-0,6	-0,6	-0,6	-	-	-
Reduktion GWL-Zahlungen an Spitäler für Assis- tenzärztinnen und -ärzte am Zentrumsspital LUKS von Fr. 18000.– auf Fr. 15000.–		-0,6	-0,6	-0,6	-	-	-
5030 Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen		-0,2	-0,2	-0,2	-	-	-
Finanzierung der Entsorgung gefährlicher Chemikalien durch kommunale Zweckverbände		-0,2	-0,2	-0,2	-	-	-

Massnahme je Aufgabenbereich (in Mio. Fr.)	§	Auswirkungen auf den Kanton			Auswirkungen auf die Gemeinden		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
H5 – Soziale Sicherheit		-7,8	-15,3	-13,6	-6,6	-11,3	-9,2
5011 Sozialversicherungen		-1,2	-2,2	-2,2	-1,2	-1,7	-1,7
Weiterverrechnung Erlassbeiträge AHV von 50% an die Gemeinden	§	-	-0,5	-0,5	-	0,5	0,5
Erhöhung Vermögensanrechnung bei den Ergänzungsleistungen für IV-Rentnerinnen und -Rentner in Heimen und Spitälern von 1/15 auf 1/5 (analog AHV-Rentnerinnen und -Rentner)	§	-	-0,5	-0,5	-	-1,0	-1,0
Senkung der Einkommensgrenze bei der individuellen Prämienverbilligung (für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung neu Fr. 75000.– statt Fr. 80000.–)		-1,2	-1,2	-1,2	-1,2	-1,2	-1,2
5040 Soziales und Gesellschaft		-6,6	-13,2	-11,5	-5,5	-9,6	-7,5
Grundbedarf für vorläufig aufgenommene Personen auf Asylansatz reduzieren (derzeit gleicher Ansatz wie Flüchtlinge, Skos-Ansatz)		-1,2	-1,2	-1,2	-0,1	-0,2	-0,2
Ausschreibung Leistungsverträge Asyl, Flüchtlinge und Integration an Dritte	§	-	-0,9	-1,3	-	-	-
Einschränkung der Rückerstattungspflicht des Kantons für die Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als zehn Jahren Aufenthalt	§	-	-0,8	-0,8	-	0,8	0,8
Senkung der anrechenbaren Abschreibungssätze der Immobilien bei den sozialen Einrichtungen (SEG) von 4% auf neu 3%		-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Projektverzögerung im Bereich soziale Einrichtungen (SEG), geplante Kosten verschieben sich		-	-2,0	-	-	-2,0	-
Reduktion von Heimplätzen und Förderung von Pflegefamilien im Bereich Kinder und Jugendliche (SEG Bereich A)	§	-	-1,0	-1,0	-	-1,0	-1,0
Sistierung Angebotsentwicklung bei den sozialen Einrichtungen (keine Mengenausweitung im SEG-Bereich)		-0,9	-1,8	-0,7	-0,9	-1,8	-0,7
Generelle Kürzung der Leistungsvereinbarungen im SEG-Bereich um 5%		-3,5	-3,5	-3,5	-3,5	-3,5	-3,5
SEG-Heime auf Pflegeheimliste setzen, damit ausgewählte Angebote in Heimen Krankenkassen- Leistungen abrechnen können	§	-	-0,5	-1,0	-	-0,5	-1,0
Einfrieren der SEG-Pauschalen ab 2016 (nach Umsetzung der generellen Kürzung um 5%)		-	-0,5	-1,0	-	-0,5	-1,0

Massnahme je Aufgabenbereich (in Mio. Fr.)	§	Auswirkungen auf den Kanton			Auswirkungen auf die Gemeinden		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
H6 – Verkehr		-3,3	-4,0	-5,0	-3,3	-4,0	-5,0
2052 Öffentlicher Verkehr		-3,3	-4,0	-5,0	-3,3	-4,0	-5,0
Kürzung Globalbudget öffentlicher Verkehr (Verschiebung einzelner im öV-Bericht vorgesehener Angebotsverbesserungen sowie punktuelle Anpassungen beim bestehenden Agglomerations- und Regionalverkehrsangebot)		-2,0	-2,1	-2,1	-2,0	-2,1	-2,1
Kürzung Globalbudget öffentlicher Verkehr (stärkere Beteiligung Dritter an den öV-Kosten)	§	-	-0,4	-0,4	-	-0,4	-0,4
Plafonierung der Investitionsausgaben für den öffentlichen Verkehr (Verschiebung geplanter Projekte)		-1,3	-1,5	-2,5	-1,3	-1,5	-2,5
H8 – Volkswirtschaft		-0,5	-0,9	-1,0	-	-	-
2020 Landwirtschaft und Wald		-0,3	-0,6	-0,7	-	-	-
Kürzung der Transferaufwände in den Bereichen Landwirtschaft, Wald sowie Natur- und Landschafts- schutz (Staatsbeiträge für Landschaftsqualität, Phosphorprojekte, Projekte für regionale Entwicklungen usw.)		-0,3	-0,4	-0,5	-	-	-
Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Kreditwesens	§	-	-0,2	-0,2	-	-	-
2031 Wirtschaft		-0,2	-0,3	-0,3	-	-	-
Reduktion allgemeine Staatsmittel für Tourismusförderung		-0,2	-0,3	-0,3	-	-	-
H9 – Finanzen und Steuern		-1,3	-10,7	-21,7	-1,0	-9,3	-23,4
4061 Steuern		-0,7	-7,7	-19,7	-1,0	-9,3	-23,4
Reduktion Inkassoprovision Quellensteuer von 4% auf 2% für ordentliche Quellensteuer und 1% bei Quellensteuer auf Kapitalbezügen		-0,7	-0,7	-0,7	-1,0	-1,0	-1,0
Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften Fr. 500.–, Genossenschaften Fr. 200.–)	§	-	-1,1	-1,1	-	-1,3	-1,3
Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung: Streichung des Eigenbetreuungsabzuges von Fr. 2000.– und Erhöhung des max. Fremd- betreuungsabzuges von bisher Fr. 4700.– auf Fr. 6700.–	§	-	-2,3	-6,9	-	-2,7	-8,1
Begrenzung Fahrkostenabzug auf Fr. 3000.–, wie dies auch auf Bundesebene für die direkte Bundessteuer vorgesehen ist	§	-	-1,9	-5,6	-	-2,2	-6,5
Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Vermögen: Aufhebung Teilbesteuerung Beteiligungsvermögen	§	-	-0,8	-2,4	-	-1,0	-2,9

Massnahme je Aufgabenbereich (in Mio. Fr.)	§	Auswirkungen auf den Kanton			Auswirkungen auf die Gemeinden		
		2015	2016	2017	2015	2016	2017
Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen: Erhöhung Teilbesteuerungsquote für private Beteiligungserträge von bisher 50% auf neu 60% analog zur direkten Bundessteuer	§	-	-1,0	-3,0	-	-1,2	-3,6
6661 Finanzausgleich		-0,6	-3,0	-2,0	-	-	-
Finanzausgleich Besondere Beiträge: Budgetierung gemäss den durch den Regierungsrat zugesicherten Beiträgen sowie Mittel für die Zusammenarbeit		0,6	-0,8	-1,8	-	-	-
Finanzausgleich: Anpassung der Parameter auf Basis aktualisierter Planungsgrundlagen		-1,2	-2,2	-0,2	-	-	-
Total		-38,9	-71,8	-83,1	-17,7	-38,7	-54,1
Total 2015–2017			-193,8			-110,4	

– = Entlastung / + = Belastung

¹ Durch das tiefere Wachstum des budgetwirksamen Personalaufwandes werden die Gemeinden bei den Volksschulen direkt entlastet. Ausserdem werden diejenigen Gemeinden zusätzlich entlastet, welche die Löhne des Verwaltungspersonals an den Lohnanstieg beim Kanton gekoppelt haben (dies lässt sich jedoch nicht quantifizieren).

2.2.1 Erläuterungen zu den Massnahmen im Allgemeinen

Nachfolgend erläutern wir je Hauptaufgabe die Massnahmen im Sinn eines Gesamtüberblicks. Die detaillierten Erläuterungen zu den Massnahmen, welche eine Gesetzesänderung erfordern, finden Sie im Kapitel 3, weitere Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Anspruchsgruppen im Kapitel 5.

Übergeordnete Massnahmen

Als übergeordnete Massnahmen bezeichnen wir Massnahmen, welche mehrere Aufgabenbereiche betreffen, jedoch als eine Massnahme zu behandeln sind.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) rechnet in seiner aktuellsten Publikation des Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2014 mit einer Teuerung von 0,1 Prozent im Jahr 2014 und 0,4 Prozent im Jahr 2015. Aufgrund der geringen Teuerungserwartung haben wir die Wachstumsparameter für den Sachaufwand angepasst. Für die Neufestlegung des Personalaufwands haben wir die vier Kriterien gemäss § 32 Absatz 4 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesezt) vom 26. Juni 2001 (PG; SRL Nr. 51) beachtet: die Nominallohnentwicklung, die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Erhaltung der Kaufkraft und die finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

Als strukturelle Massnahme soll die Beschaffung in den Bereichen Mobilien und Immobilien zentral erfolgen. Mit dieser Bündelung, der Ausschreibung von gleichartigen Beschaffungen und der Ausnützung von Mengen- und Skaleneffekten erreichen wir wesentliche Einsparungen. Mit der Bewirtschaftung der Lohnzulagen streben wir eine Vereinheitlichung und Reduktion dieser Zulagen an. Neue, klare Kriterien werden eine restriktive Anwendung unterstützen. Die Höhe der Zulagen wird stärker begrenzt.

H0 – Allgemeine Verwaltung

Wir sehen insgesamt sechs Massnahmen im Informatikbereich vor, je eine davon als übergeordnete Massnahme und als Massnahme in der Hauptaufgabe öffentliche Ordnung und Sicherheit (H-1). Die Informatikkosten werden dabei auf ihr Sparpotenzial hin durchleuchtet. IT-Investitionen werden zurückhaltend getätigt und anhand des erzielbaren Nutzens oder der möglichen betrieblichen Einsparungen priorisiert. Aufgaben können ausgelagert werden, wenn sie extern preiswerter erbracht werden. Verbund- und Skaleneffekte werden in Kostenreduktionen umgemünzt.

Die kantonale Verwaltung wickelt für die kommunalen Volksschulen die Personaladministration ab. Neu soll dies verursachergerecht weiterverrechnet werden. Die Belastung der Gemeinden mit 0,7 Millionen Franken durch diese Einzelmassnahme ist tragbar. Über alle Massnahmen hinweg werden die Gemeinden durch das Projekt Leistungen und Strukturen II deutlich entlastet. Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinden finden Sie im Kapitel 5.3.

Wir realisieren den Effizienzgewinn aus der Einführung von LuTax. Das Wachstum der Kundschaft bei den natürlichen Personen aufgrund der Bevölkerungszunahme und der Zuwachs an juristischen Personen aufgrund unserer Steuerstrategie sollen mit Effizienz- und Produktionssteigerungen bewältigt werden. Dank der einheitlichen Steuersoftware LuTax sind diese realisierbar.

Weiter sieht unser Rat Kostenoptimierungen bei den Immobilien und ein Teilmoratorium beim Hochbau vor. Das bedeutet, dass Räumlichkeiten in zugemieteten Liegenschaften weder quantitativ noch qualitativ ausgebaut werden. Möglichkeiten für Rationalisierungen werden wir jedoch wahrnehmen.

Falls das Projekt Leistungen und Strukturen II zu einem Stellenabbau führt, haben wir für flankierende Massnahmen 1 Million Franken eingeplant. Die Ausführungen zu den Auswirkungen des Projekts auf das Personal finden Sie im Kapitel 5.2.2.

H1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Im Strafvollzug rechnen wir mit Mehreinnahmen. Die Gefängnisse sind konstant hoch belegt. Die Einnahmen aus dem Vollzug nehmen daher zu. In der Strafvollzugsanstalt Wauwilermoos werden provisorisch genutzte Zellen umgerüstet, sodass sie dauernd genutzt werden können. Ebenso steigen die Erträge aus Landwirtschaftsprodukten und Handelswaren, die in den Gefängnissen produziert werden.

Damit durch die unentgeltliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht mehr ausserordentlich hohe Kosten anfallen, soll hinsichtlich der Entschädigung des Rechtsbestandes in vermögensrechtlichen Streitigkeiten des Zivilverfahrens eine Kürzungsmöglichkeit eingeführt werden.

Das Konkursamt West wird bisher im Sportelsystem geführt. Das bedeutet, dass die Konkursbeamtin oder der Konkursbeamte das Konkursamt auf eigene Rechnung führt. Eine Überführung des Konkursamtes West auf 2016 in ein staatlich geführtes Konkursamt wird geprüft. Mit dieser strukturellen Massnahme zur Anpassung an die Konkursämter Luzern, Kriens und Hochdorf könnten Synergien genutzt werden. Es würden Zulagen gemäss § 3 der Vollzugsverordnung zum Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. 290a) entfallen. Die Leitung des Konkursamtes West würde wie die übrigen Mitarbeitenden der Konkursämter vom Kanton angestellt.

Aufgrund der Einföhrung einheitlicher standardisierter Prozesse in den Kanzleien des Kantonsgerichtes kann die Effizienz gesteigert und der Personalaufwand reduziert werden.

H2 – Bildung

In der Bildung haben wir vor allem für die Aufgabenbereiche Volksschul- und Hochschulbildung Sparmassnahmen vorgesehen, da die Kosten hier in den nächsten Jahren am stärksten wachsen werden. Dabei haben wir uns auch von den Bemerkungen Ihres Rates zum AFP 2014–2017 leiten lassen.

In der Volksschulbildung sind insgesamt sieben Massnahmen geplant. Die beiden strukturellen Massnahmen, Erhöhung der Mindestgrössen von Klassen im Kindergarten und in der Primarschule sowie Optimierung der Sekundarschulkreise, haben keine unmittelbare finanzielle Verbesserung für den Kanton zur Folge. Weil für die Berechnung der Normkosten die letzten drei verfügbaren Betriebskostenrechnungen massgebend sind, reduzieren sich die Beiträge an die Gemeinden erst ab dem Jahr 2018. Die volle Wirkung dieser Massnahme tritt für den Kanton ab dem Jahr 2021 mit einer Verbesserung von rund 1,3 Millionen Franken jährlich ein. Demgegenüber zeigt sich die Wirkung bei den Gemeinden unmittelbar. Auch die Sistierung der Erhöhung des Schulpools entlastet die Gemeinden direkt, da dadurch der Kostenanstieg in den Volksschulen eingeschränkt wird.

Weitere Verbesserungen erzielen wir, indem wir den Lehrplan 21 kostenneutral einföhren. Wir integrieren die erforderliche Weiterbildung der Lehrpersonen in den bestehenden Leistungsauftrag mit der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern) und reduzieren zudem den weiteren Leistungseinkauf bei der PH Luzern.

Bei der externen Schulevaluation erstrecken wir das Verfahren auf einen 6-Jahres-Zyklus und passen gleichzeitig die Methode und die Inhalte an. Dadurch können wir unsere Aufwendungen reduzieren. Indem die Dienststelle Volksschulbildung sowohl verschiedene eigene Leistungen als auch Leistungsvereinbarungen mit externen Partnern reduziert, können die Kosten weiter optimiert werden.

Im Gymnasialbereich sollen die ordentlichen Übertritte in das Kurzzeitgymnasium künftig nach der 2. und nicht erst nach der 3. Sekundarklasse erfolgen. Damit wird in erster Linie eine strukturelle Optimierung unseres Bildungssystems erreicht. Gleichzeitig sinken aber auch die Bildungskosten von Kanton und Gemeinden. Weil mit der Umsetzung dieser Massnahme ein «doppelter» Sekundarjahrgang in das Kurzzeitgymnasium übertritt, entfaltet die Massnahme ihre finanzielle Wirkung aber erst ab dem Schuljahr 2020/2021 vollständig. Der Kanton wird seine Nettokosten ab diesem

Zeitpunkt um 2,3 Millionen Franken senken können. Weiter beabsichtigen wir eine Gleichstellung in den Anstellungsbedingungen der Instrumentallehrpersonen: Das Unterrichtspensum der Instrumentallehrpersonen an den Gymnasien und am Fachmittelschulzentrum Luzern wird an dasjenige an den Gemeindemusikschulen angeglichen. Gleichzeitig ist eine Tiefereinstufung bei den Lohnklassen vorgesehen.

Aufgrund der geringen Zahl der Lernenden an der Wirtschaftsmittelschule Willisau sehen wir uns gezwungen, den Standort aufzuheben und das Angebot nur noch am Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum in Luzern zu führen. Die bestehenden Klassen werden in das Zentrum in Luzern integriert. Wir gehen davon aus, dass wir mit dieser Massnahme insgesamt eine Klasse einsparen können. Gemäss § 32 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 (SRL Nr. 430) beschliesst Ihr Rat über die Errichtung und Aufhebung kantonalen Fachmittelschulen. Wir unterbreiten Ihnen dazu einen separaten Beschlussesentwurf.

Im Aufgabenbereich Berufs- und Weiterbildung soll beim Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung die landwirtschaftliche Beratung für private Landwirtschaftsbetriebe zu kostendeckenden Tarifen verrechnet werden.

In der Hochschulbildung werden wir das Kostenwachstum bremsen, indem wir einerseits den Trägerschaftsbeitrag an die PH Luzern reduzieren. Die PH Luzern ist angehalten, sowohl in der Administration als auch in der Ausbildung eine deutliche Effizienzsteigerung anzustreben. Andererseits sollen die Mittel der Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) deutlich gekürzt werden. Dies führt dazu, dass die ZHB weniger Medien einkaufen und befristet eingestelltes Personal nicht weiterbeschäftigen kann sowie eine Reduktion der Öffnungszeiten prüfen muss.

H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche

Wir kürzen die Beiträge der Denkmalpflege, die bei der Sanierung von denkmalgeschützten Liegenschaften an private Eigentümerinnen und Eigentümer ausgerichtet werden.

H4 – Gesundheit

Der Kanton Luzern hat seinen Anstalten Luzerner Kantonsspital (LUKS) und Luzerner Psychiatrie (Lups) ein Dotationskapital in Form von Sach- und Bareinlagen zur Verfügung gestellt. Die Eignerstrategie sieht eine Dividende dieser Einlage in Form einer Gewinnrückführung bis maximal 4 Prozent vor. Dieser Spielraum soll genutzt werden. Im Weiteren werden wir die Abgeltungen von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) an die beiden Anstalten reduzieren. So sollen die GWL an die Lups für die Sozialpsychiatrie gekürzt werden. Beim LUKS Luzern wird auf die GWL für die geschützte Operationsstelle (GOPS) verzichtet, und die Zahlungen für Assistenzärztinnen und -ärzte werden reduziert. Die beiden Anstalten haben in den vergangenen Jahren gute Ergebnisse erzielt und stehen auf einer gesunden finanziellen Basis.

Ihr Rat verlangte mit der Erheblicherklärung der Motion Esther Schönenberger-Schleicher die Einführung eines Brustkrebsfrüherkennungsprogramms (Mammografie-Screeningprogramm) im Kanton Luzern (M 162 vom 20. März 2012). Die kurz- und mittelfristige Finanzierung dieses Programms ist jedoch nicht gesichert. Deshalb wird

vorläufig auf die Lancierung eines Mammografie-Screenings und somit auf einen Leistungsausbau verzichtet.

Gemäss kantonalem Recht bezeichnet der Kanton Annahmestellen für Kleinmengen von Haushaltchemikalien und sammelt und entsorgt die dort übergebenen Abfälle. Es ist aber nicht geregelt, welche Instanz für die Kosten aufkommen muss. Gemäss Verursacherprinzip in der Umweltschutzgesetzgebung sind die Kosten durch den Verursacher oder die Verursacherin zu bezahlen. Die Sammlung von Sonderabfällen soll auch künftig kantonale organisiert und durchgeführt werden. Die Entsorgungskosten sollen aber nicht mehr durch den Kanton getragen, sondern den kommunalen Zweckverbänden weiterverrechnet und so verursachergerecht (z.B. via Gebühren) finanziert werden.

H5 – Soziale Sicherheit

Im Aufgabenbereich Sozialversicherungen sehen wir die Weiterverrechnung der Erlassbeiträge der AHV zu 50 Prozent an die Gemeinden sowie eine Erhöhung der Vermögensanrechnung bei den Ergänzungsleistungen für IV-Rentnerinnen und -Rentner in Heimen und Spitälern vor. Beide Massnahmen setzen eine Gesetzesänderung voraus und sind deshalb in den Kapiteln 3.5 und 3.6 detailliert beschrieben.

Die Einkommensgrenze zur individuellen Prämienverbilligung für Familien mit Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung soll von 80000 Franken auf 75000 Franken gesenkt werden. Dies bedingt eine Änderung der Prämienverbilligungsverordnung und liegt somit in der Kompetenz unseres Rates.

Im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen reduzieren wir den Grundbedarf für vorläufig aufgenommene Personen auf den Asylansatz. Derzeit erhalten vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Luzern die gleiche wirtschaftliche Sozialhilfe wie Flüchtlinge (Skos-Ansätze). In den meisten Kantonen wird für vorläufig Aufgenommene der tiefere Sozialhilfeansatz für Asylsuchende gewährt. Auch die Bundespauschalen werden den Kantonen zu Asylansätzen ausgerichtet. Im Weiteren sollen externe Leistungserbringungen im Asyl- und Flüchtlingswesen öffentlich ausgeschrieben werden (Asylvertrag per 2016, Flüchtlingsvertrag und Integrationsvertrag per 2017). Aufgrund des Wettbewerbs und einer möglichen Standardsenkung geht unser Rat von Einsparungen von 10 Prozent aus. Ist die Gemeinde für den Vollzug der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge zuständig, erstattet der Kanton ihr die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit (vor allem Familien), die sich weniger als zehn Jahre in der Schweiz aufhalten (§ 5 Kantonale Asylverordnung vom 30. November 2007; SRL Nr. 892b). Neu soll die Zuständigkeit der Gemeinde für alle Personen einer Unterstützungseinheit bestehen, sobald sich eine davon mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhält.

Im Bereich der Institutionen nach dem Gesetz über die sozialen Einrichtungen vom 13. März 2007 (SEG; SRL Nr. 894) schlägt unser Rat Massnahmen sowohl im strukturellen Bereich als auch bei den Leistungen zur Entlastung des Staatshaushalts vor. Die Gemeinden beteiligen sich zu 50 Prozent an den Kosten des SEG und werden somit ebenfalls entlastet. Wir senken die anrechenbaren Abschreibungssätze für Immobilien von bisher 4 auf neu 3 Prozent. Bisher wurde eine Nutzungsdauer von 25 Jahren berechnet. Kostenrechnungsmodelle in vergleichbaren Bereichen (z.B. von

der LAK Curaviva für Pflegeheime oder Rekole für Spitäler und Kliniken) gehen hingegen von rund 33 Jahren aus. Diese Nutzungsdauer soll deshalb neu auch im Behindertenbereich zur Anwendung kommen. Bei der Umsetzung des Planungsberichtes über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG (B 36 vom 3. April 2012) kommt es zu folgenden Anpassungen: Im Bereich der Schwerbehinderten sollen ab 2017 durch die Realisierung des Projekts Balance der Stiftung für Schwerbehinderte Luzern (SSBL) 20 zusätzliche Plätze zur Verfügung stehen. Ursprünglich war unser Rat von einer Inbetriebnahme 2016 ausgegangen. Die Verzögerung wirkt deshalb im Jahr 2016 entlastend. Im Bereich Kinder und Jugendliche (Bereich A) soll das Angebot an Heimplätzen reduziert werden. Wie im Planungsbericht SEG vorgesehen, sollen dafür Angebote bei Pflegefamilien ausgebaut werden. Bei der Umsetzung des Planungsberichtes SEG werden die Schwerbehinderten und die Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche priorisiert. Auf die Umsetzung des Planungsberichtes in den übrigen Bereichen muss bis 2017 verzichtet und die Angebotsentwicklung sistiert werden. Über den ganzen SEG-Bereich hinweg sollen die Leistungsvereinbarungen per 2015 um 5 Prozent gekürzt werden. Die SEG-Institutionen dürften unterschiedlich davon betroffen sein. Die zuständige Dienststelle wird bei der Umsetzung die bisherige Höhe der Pauschale, das Ergebnis 2013, das vorhandene Eigenkapital sowie den Handlungsspielraum der Institutionen berücksichtigen. Es ist mit einem leichten Qualitätsabbau (zum Beispiel Betreuungsquote) zu rechnen. Unser Rat ist jedoch der Meinung und fordert, dass es zu keinem Leistungsabbau in der Kernaufgabe der Behindertenbetreuung kommt. Die auf 2015 gesenkten Pauschalen sollen für 2016 und 2017 eingefroren werden. Das Einfrieren der Pauschalen gilt auch bei Realisierung von baulichen Investitionen. In Zukunft sollen vermehrt anerkannte soziale Einrichtungen in die Pflegeheimliste aufgenommen werden. Mit dieser strukturellen Massnahme können der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden zulasten der Grundversicherung finanziell entlastet werden, soweit in solchen Einrichtungen Pflegeleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. Mai 1994 (SR 832.10) erbracht werden. Die Aufnahme einer anerkannten sozialen Einrichtung in die Pflegeheimliste ist indes nur dann sinnvoll, wenn ein erheblicher Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner dauernd und stark pflegebedürftig ist und diese Kosten gemäss dem Krankenversicherungsrecht zu übernehmen sind.

H6 – Verkehr

Im Bereich öffentlicher Verkehr wollen wir drei Massnahmen umsetzen. Zum einen kürzen wir das Globalbudget des Aufgabenbereichs, indem wir unseren Beitrag an den Verkehrsverbund Luzern reduzieren. Auf der Angebotsebene lassen sich deshalb einzelne im öV-Bericht 2014 bis 2017 vorgesehene Massnahmen zur mittel- und langfristigen Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr nur verzögert umsetzen. Festgehalten wird an den geplanten Massnahmen dort, wo die infrastrukturellen und betrieblichen Kapazitäten heute schon nicht mehr genügen oder wegen der absehbaren Entwicklung bald nicht mehr ausreichen werden. In den Jahren 2016 und 2017 werden durch den Verkehrsverbund Luzern ergänzend punktuelle Anpassungen beim bestehenden Angebot (Optimierungsmöglichkeiten bei der Linienführung, Taktüberprüfungen namentlich in Randzeiten usw.) ohne Gefährdung des Grundangebots geprüft. Zum anderen sollen sich Dritte, insbesondere grosse Ver-

kehrungsverursacher, stärker an den Kosten beteiligen. Weiter werden, abgestimmt auf die Angebotsplanung, Projekte im Infrastrukturbereich, wie sie im öV-Bericht aufgezeigt sind, erst später umgesetzt werden können. Die notwendigen Projektierungsarbeiten werden aber gleichwohl baldmöglichst ausgelöst. Durch diese drei Massnahmen, welche im Kapitel 3.11 ausführlich beschrieben sind, werden auch die Gemeinden in gleichem Umfang entlastet werden.

H8 – Volkswirtschaft

Im Bereich Volkswirtschaft wollen wir drei Massnahmen realisieren. Dabei haben wir uns auch von den Bemerkungen Ihres Rates zum AFP 2014–2017 leiten lassen. Mit einer Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Kreditwesens soll die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Strukturverbesserungen ab dem Jahr 2016 neu beim Kanton liegen. In den Bereichen Landwirtschaft, Wald sowie Natur- und Landschaftsschutz werden die Staatsbeiträge gekürzt. Das betrifft insbesondere Beiträge zur Förderung der Landschaftsqualität, an Phosporprojekte und an regionale Entwicklungsprojekte. Das Flächenprojekt Wald ist eingeleitet. Der Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln für die Tourismusförderung wird reduziert. Zweckgebundene Mittel sind davon nicht betroffen.

H9 – Finanzen und Steuern

Unser Rat hält weiter ausdrücklich an der Steuerstrategie fest. Er ist aber bereit, in einer Steuergesetzrevision gezielte Korrekturen in den Bereichen Einführung einer Minimalsteuer bei juristischen Personen, Neuregelung der Abzüge für Eigen- und Fremdbetreuung, Begrenzung Fahrkostenabzug, Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Vermögen sowie Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen vorzunehmen. Diese Massnahmen sind in den Kapiteln 3.13 bis 3.17 detailliert beschrieben.

Im Weiteren soll die Inkassoprovision bei der Quellensteuer von 4 auf 2 Prozent bei der ordentlichen Quellensteuer beziehungsweise auf 1 Prozent bei der Quellensteuer auf Kapitalbezügen reduziert werden. Mit dem heute möglichen elektronischen Lohnmeldeverfahren und der damit bereits erfolgten Tarifvereinheitlichung wird die Abwicklung des Quellensteuerverfahrens für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber markant vereinfacht.

Sämtliche Massnahmen im Steuerbereich entlasten die Gemeinden ebenfalls.

Im Bereich des innerkantonalen Finanzausgleichs haben wir zum einen die besonderen Beiträge (Beiträge an Fusionen und Sonderbeiträge an Einzelgemeinden) aufgrund der bereits durch den Regierungsrat verbindlich zugesicherten Beitragszahlungen budgetiert. Die für Zusammenarbeitsprojekte vorgesehenen Mittel haben wir unverändert bei 0,2 Millionen Franken belassen.

Zum andern haben wir die Parameter zur Berechnung der Finanzausgleichszahlungen aktualisiert. Die Verfügungen im Finanzausgleich 2015 führten zu einer Entlastung im Jahr 2015. Die jetzt bekannten effektiven Gemeindesteuererträge des Jahres 2013 und die vom Bundesamt für Statistik prognostizierte Teuerung für das Jahr 2014 bewirken, dass die Finanzausgleichszahlungen den Kanton in den Jahren 2016 und 2017 weiter entlasten.

2.2.2 Bemerkungen des Kantonsrates zum AFP 2014–2017

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2013 hat Ihr Rat den AFP 2014–2017 nicht genehmigt. Sie haben zwölf Bemerkungen überwiesen und beschlossen, dass diese im Projekt Leistungen und Strukturen II zu berücksichtigen sind und in den AFP 2015–2018 einfließen müssen. Wir haben die Bemerkungen Ihres Rates wie folgt umgesetzt:

1. Im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II soll die Schaffung eines zentralen Rechtsdiensts im Vergleich zu den eigenen Rechtsdiensten der Departemente auf Einsparpotenzial geprüft werden.

Wir haben die Schaffung eines zentralen Rechtsdienstes als Ersatz für die dezentralen Rechtsdienste der Departemente eingehend geprüft. Wir sind zum Schluss gekommen, dass kein Einsparpotenzial vorhanden ist. Es wäre im Gegenteil tendenziell sogar mit Mehrkosten zu rechnen, da ein zusätzlicher Bedarf an Fachkräften und mehr Informations- und Koordinationsaufwand entstände. Die Departemente sind auch im Fall eines zentralen Rechtsdienstes weiterhin auf eigenes, rasch und unbürokratisch verfügbares juristisches Know-how angewiesen. Erforderlich ist zudem Fachwissen von Spezialistinnen und Spezialisten aus den Aufgabenbereichen des Departementes und eine enge Zusammenarbeit mit den Fachspezialistinnen und -spezialisten an der Front. Bei einem zentralen Rechtsdienst ist vorab Generalistenwissen gefragt, da potenziell alle Rechtsgebiete Thema sein können. Dies führt zu Parallelorganisationen von departementalen und zentralen Rechtsdiensten. Zu diesem Schluss gelangte 2003 auch der Rechtsdienst des Regierungsrates des Kantons Aargau. Dieser hatte im Rahmen des Projekts Aufgaben- und Leistungsüberprüfung eine Konzentration aller departementalen Rechtsdienste im Rechtsdienst des Regierungsrates zu prüfen. Der Kanton Aargau verfügt bis heute über einen zentralen Rechtsdienst des Regierungsrates. Zusätzlich verfügen aber auch die einzelnen Departemente über eigene Rechtsdienste oder Rechtsabteilungen. Von einer umfassenden Zentralisierung wurde bis heute abgesehen. Der Kanton Jura hat sich bei seiner Gründung für die Schaffung eines zentralen Rechtsdienstes entschieden. Dies wurde dadurch erleichtert, dass der Kanton Jura generell ein Einspracheverfahren einführte und auf den verwaltungsinternen Beschwerdeweg verzichtete. In der Praxis hat dies jedoch dazu geführt, dass die Departemente selber Stellen mit Juristinnen und Juristen besetzten, was für den zentralen Rechtsdienst zwar eine Entlastung mit sich brachte, jedoch zu Doppelspurigkeiten führte.

Insbesondere die Erfahrungen des Kantons Jura zeigen, dass eine Zentralisierung zu Mehrkosten führt. Eine solche Entwicklung gilt es im Kanton Luzern zu vermeiden, was für die Beibehaltung der heutigen Lösung spricht. Unser Rat will deshalb auf die Schaffung eines zentralen Rechtsdienstes verzichten.

2. Im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II sollen die Gesetzesstandards mit anderen Kantonen verglichen und in Bezug auf einen übertriebenen Standard geprüft werden.

Die Studie des BAK Basel ermöglichte unserem Rat, die Luzerner Struktur- und Fallkosten in den öffentlichen Aufgabenfeldern mit anderen Kantonen zu vergleichen, und liefert damit eine wichtige Grundlage zum Vergleich der Standards. Wir

legen Ihrem Rat in dieser Botschaft 17 Massnahmen mit Gesetzesänderungen vor und nehmen Anpassungen im eigenen Kompetenzbereich vor. Beispielsweise haben wir uns bei der Massnahme zur Bewirtschaftung der Lohnzulagen, bei der Reduktion des Grundbedarfs für vorläufig aufgenommene Personen und bei verschiedenen Massnahmen im Steuerbereich an andern Kantonen oder am Bund orientiert.

3. H2–3200 BKD – Volksschulbildung

Das Projekt «Lehrplan 21» und die daraus resultierende Wochenstundentafel ist kostenneutral umzusetzen. Die dazu notwendigen Massnahmen sind im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II aufzuzeigen.

Für die Einführung des Lehrplans 21 sind bereits neue Wochenstundentafeln für die verschiedenen Schulstufen erarbeitet worden. Gleichzeitig mit dem Lehrplan 21 wurde auch zu den Wochenstundentafeln eine breite Vernehmlassung durchgeführt. Im Entwurf der Wochenstundentafel für die Primarschule sind zwei zusätzliche Lektionen für sechs Jahre Primarschule vorgesehen, damit der Lehrplan 21 umgesetzt werden kann. Eine erste Analyse hat ergeben, dass eine kostenneutrale Umsetzung nur möglich ist, wenn in der Sekundarschule etwa zwei Lektionen reduziert werden. Ob dies ohne Qualitätsverlust möglich ist, lässt sich erst bei Vorliegen des definitiven Lehrplans 21 beurteilen.

Im AFP 2014–2017 sind keine Kosten für die Einführung des Lehrplans 21 und dessen Auswirkungen eingeplant. Eingeplant sind jedoch Projektkosten für die Weiterbildung der Lehrpersonen an der PH Luzern im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21. Darauf wird nun verzichtet, was zu einer Reduktion des Weiterbildungsangebotes für Lehrpersonen führt.

4. H2–3200 BKD – Volksschulbildung

Das Wachstum der Normkosten in der Volksschule wird ab 2015 auf 2 Prozent begrenzt. Die dazu notwendigen Massnahmen sind im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II aufzuzeigen.

Im Kapitel 2.2.1 haben wir mehrere Massnahmen erläutert, mit denen wir das Wachstum der Normkosten in der Volksschulbildung beschränken wollen. Diese Massnahmen werden sich allerdings zeitverzögert auf die Normkosten auswirken (Verzögerungseffekt von 3 Jahren), weil die Berechnung der Normkosten aufgrund der letzten drei verfügbaren Betriebskostenrechnungen erfolgt.

5. H2–3200 BKD – Volksschulbildung

Die Umsetzung der nächsten Schritte des Projekts «Arbeitsplatz Schule» bleibt sistiert.

Das Projekt «Arbeitsplatz Schule» wird von allen an der Volksschule beteiligten Partnern getragen. Mit den vorgeschlagenen beziehungsweise beschlossenen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass einerseits die gestiegenen Anforderungen an die Volksschule bewältigt werden können und andererseits der Arbeitsplatz Schule längerfristig attraktiv bleibt und genügend Lehrpersonen rekrutiert werden können. Zwei Massnahmen sind bereits vollständig umgesetzt worden, nämlich die «Erhöhung der Besoldungsklassen für alle Lehrpersonen» und die «Einführung einer Pauschale für die Personalpflege». Zwei Massnahmen sind teilweise umgesetzt worden, so die

«Einführung einer zweiten Klassenlehrpersonenlektion» sowie die «Einführung der Schulsozialarbeit». Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Gemeinden soll die vollständige Umsetzung dieser beiden Massnahmen angestrebt werden. Mit der vollständigen Einführung der Schulsozialarbeit kann zudem auch in der Primarschule präventiv gewirkt werden, sodass möglicherweise andere Kosten (z.B. für Sonderschulung) künftig reduziert werden können. Um den Kostenanstieg in den nächsten Jahren einzuschränken, sistieren wir die Erhöhung des Schulpools. Auf die Entwicklung der Normkosten in der Volksschulbildung wirkt sich das allerdings erst in drei Jahren aus (Verzögerungseffekt).

6. H2–3300 BKD – Gymnasiale Bildung

Die Normkosten bei den Gymnasien sind sowohl bei den einzelnen Schulen wie auch im Durchschnitt im AFP an die anderen Kantone anzupassen.

Gemäss der Studie des BAK Basel weisen die Gymnasien des Kantons Luzern Nettoausgaben pro Schüler und Schülerin aus, welche sich gegenüber der Gesamtschweiz auf überdurchschnittlichem Niveau bewegen. Allerdings gibt es gegenüber der Vergleichbarkeit der Finanzdaten im Bildungsbereich Vorbehalte (nicht alle Kantone führen eine Vollkostenrechnung). Auch der Bildungsbericht Schweiz 2014 weist darauf hin, dass ein interkantonaler Vergleich im Bildungswesen nur bedingt möglich ist. Dass sich unsere Kosten aber auf einem überdurchschnittlichen Niveau bewegen, lässt sich insbesondere mit der Vielzahl der gymnasialen Standorte im Kanton Luzern erklären. Die Strukturen wurden so geschaffen, dass auch der ländliche Raum von einem attraktiven Bildungsangebot profitiert.

7. H2–3300 BKD – Gymnasiale Bildung

Auf die befristete Reduktion einer Unterrichtswochen ist zu verzichten.

Wir haben im AFP 2015–2018 auf diese Massnahme verzichtet.

8. H3–3400 BKD – Berufs- und Weiterbildung

Auf die befristete Reduktion einer Unterrichtswochen ist zu verzichten.

Wir haben im AFP 2015–2018 auf diese Massnahme verzichtet.

9. H5–5040 GSD – Soziales und Gesellschaft/Asyl- und Flüchtlingswesen

Der Saldo ist ab 2015 schrittweise zu reduzieren.

Auf das Jahr 2015 soll die wirtschaftliche Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene auf den Asylansatz gesenkt werden. Weitere Einsparungen sollen durch die Neuausschreibung der Dienstleistungen durch externe Leistungserbringer im Asyl- und Flüchtlingswesen erzielt werden. Der Kanton Luzern ist für die wirtschaftliche Sozialhilfe von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen während zehn Jahren leistungspflichtig, bevor die Zuständigkeit an die Gemeinden übergeht. Die Zahlungspflicht des Bundes beträgt jedoch nur fünf Jahre bei Flüchtlingen und sieben Jahre bei vorläufig aufgenommenen Personen. Dieser ungedeckte Aufwand (bei Flüchtlingen für fünf Jahre und bei vorläufig Aufgenommenen für drei Jahre) soll in Zukunft den maximalen Saldo der Leistungsgruppe Asyl- und Flüchtlingswesen ausmachen.

10. H7–2030 BUWD – Raum und Wirtschaft

Eine Kürzung des Globalbudgets in der AFP-Periode 2014–2017 ist zu prüfen.

Der Auftrag wurde aufgenommen. Die Einsparmöglichkeiten in der Dienststelle Raum und Wirtschaft (Rawi) sind im Zusammenhang mit den bereits getroffenen Massnahmen und Entwicklungen zu betrachten.

	B 2012	B 2013	B 2014	B 2015 (Entwurf)
Entwicklung Globalbudget Rawi (netto in Mio. Fr.)	11,1	11,1	10,6	9,9
Entwicklung Personalbestand (in Vollzeitstellen)	575	56,5	54,5	54,5

Es ist zu beachten, dass eine Rekordzahl an Baugesuchen innerhalb der gesetzlichen Frist zu erledigen ist. Wegen des volkswirtschaftlichen Schadens darf die Bearbeitung nicht verzögert werden. Damit allerdings die Baugesuchsverfahren rechtzeitig im Dienste und zum Vorteil der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller und der Wirtschaft erledigt werden können, sind anfallende Kosten nach dem Verursacherprinzip zu überwälzen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Mehrkosten deutlich geringer sind als der wirtschaftliche Schaden, der bei Verzögerungen entsteht. Dank der IT-Anwendung eBAGE konnten die Mitarbeiterzahlen gleichwohl tief gehalten werden. Zudem wurden im letzten Jahr die Abteilungen Raumplanung und Volkswirtschaft zusammengelegt. Eine weitere Reduktion des Personalbestandes ist ausgeschlossen, sind doch in den nächsten Jahren als Folge der zukunftsgerichteten Revision des Planungs- und Baugesetzes die Ortsplanungen aller 83 Gemeinden umfassend zu revidieren. Der Abteilung Geoinformation wurden in den letzten Jahren bereits Mittel entzogen. Eine weitere Reduktion ist ausgeschlossen, da sonst das geografische Informationssystem (GIS) des Kantons Luzern nicht weiter unterhalten werden kann. Das GIS liefert der Dienststelle wichtige Arbeitsgrundlagen für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags. Ohne dieses System müssten diese Grundlagen mit erheblichen personellen Ressourcen und Kostenfolgen anderweitig erarbeitet werden.

11. H7–2053 BUWD – Naturgefahren

Eine Kürzung des Globalbudgets in der AFP-Periode 2014–2017 ist zu prüfen.

Der Auftrag wurde aufgenommen. Die Einsparmöglichkeiten in der Abteilung Naturgefahren der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (Vif) sind im Zusammenhang mit den bereits getroffenen Massnahmen und Entwicklungen zu betrachten.

	B 2012	B 2013	B 2014	B 2015 (Entwurf)
Entwicklung Globalbudget- Abteilung Naturgefahren des Vif (netto in Mio. Fr.)	7,2	9,2	9,5	9,4
Aufwand	16,6	18,8 (Anstieg haupt- sächlich durch Abschreibungen und Zinsen)	19,9 (Anstieg haupt- sächlich durch Abschreibungen und Zinsen)	20,3
Ertrag	-9,4	-9,6	-10,4 (Anstieg haupt- sächlich durch Auflösung passi- vierter Investi- tionsbeiträge)	-11,0
Entwicklung Personalbestand (in Vollzeitstellen)	17,7	15,5	16,1	16,1

Der Aufwand in der Erfolgsrechnung von rund 20,3 Millionen Franken im Budget 2015 setzt sich aus 2,3 Millionen Franken Personalkosten (11,3%), 0,5 Millionen Franken Sachkosten (2,4%), 16,4 Millionen Franken Zinsen und Abschreibungen (80,5%), 1,1 Millionen Franken Transferaufwänden und durchlaufenden Beiträgen (5,3%) und 0,1 Millionen Franken internen Dienstleistungen (0,5%) zusammen. Rund 80 Prozent des Aufwandes sind also Abschreibungen und Zinsen aus Investitionen.

Mit dem vorhandenen Personal werden jährlich Investitionen von rund 21 Millionen Franken vorbereitet, betreut und ausgeführt. Wir haben im Planungsbericht B 92 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016 ausgewiesen, dass der Bedarf weit höher ist. Wir werden in unserer Botschaft zu einem neuen Gewässergesetz aufzeigen, wie wir dieser Herausforderung begegnen wollen. Bereits heute kann gesagt werden, dass Einsparungen in diesem Bereich angesichts der Risiken für Menschen und Sachwerte kaum verantwortet werden können. Einsparungen im Bereich der Naturgefahren führen überdies dazu, dass der Anteil der Bundesmittel für die Massnahmen überproportional sinkt und sich der kantonale Aufwand im Ergebnis vergrössert.

12. H8–2020 BUWD – Landwirtschaft und Wald

Eine Kürzung des Globalbudgets in der AFP Periode 2014–2017 ist zu prüfen.

Der Auftrag wurde aufgenommen. Die Einsparmöglichkeiten sind in der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (Lawa) im Zusammenhang mit den bereits getroffenen Massnahmen und Entwicklungen zu betrachten.

	B 2012	B 2013	B 2014	B 2015 (Entwurf)
Entwicklung Globalbudget Lawa (netto in Mio. Fr.)	28,0	27,1	24,9	24,5
Entwicklung Personalbestand (in Vollzeitstellen)	83,8	81,8	79,0	77,0

Aufgegliedert nach Aufwandpositionen ergibt sich im Budget 2015 folgendes Bild:

Kostenarten (in Mio. Fr.)	Aufwand B 2015 (Entwurf)	beeinflussbar	nicht beeinflussbar
Personalkosten	10,3	10,3	
Sachkosten	3,5	3,5	
Abschreibungen	0,1		0,1
Finanzaufwand	0,0		0,0
Transferaufwand	25,8	25,8	
Durchlaufende Beiträge	230,0		230,0
Interne Verrechnungen	6,0		6,0
Total Aufwand	275,6	39,6	236,1
	100%	14,4%	85,6%

Wald

Im Bereich Wald ist das sogenannte Flächenprojekt eingeleitet. Ihr Rat hat diesem Projekt als Pilotversuch zugestimmt. Dieses wird zu einer neuen Zuordnung der Aufgaben führen und Einfluss auf die Sach- und die Personalkosten dieses Aufgabenbereiches haben. Einsparungen können durch die Übertragung von Verantwortlichkeiten an die Regionalen Organisationen erwartet werden. Das Einsparpotenzial kann aber nicht quantifiziert werden, bevor das Projekt Ende 2016 abgeschlossen ist. Die Ergebnisse müssen zuerst ausgewertet werden. Überdies stellt die Erfüllung der Programmvereinbarungen mit dem Bund eine Herausforderung dar. Diese Vereinbarungen binden erhebliche Mittel und können nicht beliebig geändert werden.

Landwirtschaft

Die Umsetzung der neuen Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes erfordert bedeutende Ressourcen. Wir wollen sie allerdings im Gegensatz zu anderen Kantonen mit den heutigen Mitteln bewältigen. Auch in diesem Bereich wollen wir dem Verursacherprinzip vermehrt Geltung verschaffen. Vorübergehend werden wir auf neue Investitionskredite des Bundes für zusätzliche Darlehen verzichten müssen, weil nach dem geltenden Finanzhaushaltrecht die Weiterleitung dieser Gelder die Investitionsrechnung belastet. Bereits in den vergangenen Jahren mussten als Folge davon Mittel für Investitionskredite im Umfang von jährlich rund 2,5 Millionen Franken durch Einsparungen kompensiert werden.

Natur, Jagd und Fischerei

Die Abteilung entstand in den letzten Jahren im Rahmen einer Restrukturierung aus mehreren Abteilungen. Der Auftrag der Abteilung ist rechtlich weitgehend vorgegeben. Wir werden in den nächsten Jahren bloss die bestehenden Naturschutz-Verträge betreuen und diese mit dem neuen Direktzahlungssystem des Bundes in der Landwirtschaft koordinieren. Die Erfüllung der Programmvereinbarungen mit dem Bund stellt eine Herausforderung dar. Diese Vereinbarungen binden erhebliche Mittel und können nicht beliebig geändert werden. Einen Planungsbericht über die Biodiversität werden wir Ihrem Rat nach den Beschlüssen des Bundesparlamentes unterbreiten und ihn darauf abstimmen. Die Umsetzung des Berichts wird uns vor grosse finanzielle Herausforderungen stellen.

2.3 Auswirkungen auf den AFP 2015–2018

Die Summe aller erarbeiteten Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II (L&S II) ergibt gegenüber den Planjahren 2015 bis 2017 des AFP 2014–2017 Verbesserungen von 193,8 Millionen Franken. Die Ausgangslage für den AFP 2015–2018 hat sich entsprechend verbessert:

(in Mio. Fr.)	Rechnung		Voranschlag			Planung inkl. L&S II	
	2013	2014	2015	2016	2017		
Ergebnis Erfolgsrechnung*	-5,2	-8,0	23,6	-27,5	15,4		
mittelfristiger Ausgleich über 5 Jahre			-1,6				
Geldzufluss (+) / Geldabfluss (-)	-45,7	-1,6	-12,7	29,9	14,9		
mittelfristiger Ausgleich über 5 Jahre			-15,2				

* + = Aufwandüberschuss; - = Ertragsüberschuss

Mit Ausnahme des mittelfristigen Ausgleichs der Geldflussrechnung wird die Schuldenbremse knapp eingehalten. Der Verbesserungsbedarf, um den mittelfristigen Ausgleich der Geldflussrechnung zu erreichen, beträgt noch rund 15 Millionen Franken. Der grösste Fehlbetrag besteht im Jahr 2015, wo in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust von rund 23,6 Millionen Franken gerechnet wird.

Diese Zahlen stellen den Ausgangspunkt für den Planungsprozess zum AFP 2015–2018 dar. Weitere Schritte zur Entlastung der Schuldenbremse und zur Kompensation neuer Herausforderungen hat unser Rat im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft zum AFP 2015–2018 unternommen.

2.4 Ergänzende Aktivitäten zum Projekt Leistungen und Strukturen II

Wir sehen weitere Aktivitäten vor, welche nicht Teil des Massnahmenpakets gemäss Kapitel 2.2 sind, weil sie im Vergleich zum Planungsstand des AFP 2014–2017 zu keiner Verbesserung in den Jahren 2015 bis 2017 führen. Diese Aktivitäten tragen jedoch dazu bei, den Staatshaushalt nicht weiter zu belasten, und stehen mit der künftigen Finanzplanung in engem Zusammenhang.

2.4.1 Tourismusförderung, Verzicht auf die Umsetzung der Motion M 343

In der Hauptaufgabe «H8 – Volkswirtschaft» entlasten wir den Kanton mit der Massnahme «Reduktion allgemeine Staatsmittel für Tourismusförderung» um 220000 Franken im Jahr 2015, um 270000 Franken im Jahr 2016 sowie um 340000 Franken im Jahr 2017 (vgl. Kap. 2.2).

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Ihr Rat am 24. Juni 2013 die Motion M 343 von Rosy Schmid-Ambauen erheblich erklärt hat (Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2013, S. 1142). Die Motion verlangt eine Anpassung von § 26 Unterabsatz a des Tourismusgesetzes vom 3. Januar 1996 (SRL Nr. 650), sodass neu stets (und nicht nur in der Regel) 80 Prozent des Ertrags der jährlichen Bewilligungsabgaben gemäss Gastgewerbegesetz den touristischen Organisationen zufließen. Tatsächlich gelangten in den Jahren 2012 und 2013 denn auch nicht 80, sondern lediglich knapp 72 Prozent der budgetierten Bewilligungsabgaben zur Auszahlung. Würde die Motion M 343 von Rosy Schmid-Ambauen umgesetzt, hätte dies zur Folge, dass eine seit dem Jahr 2012 nachhaltig eingerechnete Sparmassnahme im Umfang der genannten Differenz, jährlich also 150000 Franken, wieder rückgängig gemacht würde. Wir schlagen daher vor, auf die Umsetzung der Motion zu verzichten. Der Verzicht auf die Umsetzung der Motion führt nicht zu einer Einsparung gegenüber dem AFP 2014–2017, verhindert aber eine weitere Mehrbelastung des Kantonshaushalts. Wir beantragen Ihnen daher mit einem separaten Beschluss, auf die Erheblicherklärung Ihres Rates vom 24. Juni 2013 zurückzukommen und auf die Umsetzung der Motion zu verzichten.

Die Massnahmen im Tourismusbereich gilt es im Gesamtzusammenhang zu würdigen. In den vergangenen Jahren flossen den Tourismusorganisationen aus den Beherbergungsabgaben und dem Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln jährlich rund 2,5 Millionen Franken zu. Sowohl das Belassen der Bewilligungsabgaben auf der bisherigen Höhe als auch die schrittweise Reduktion der allgemeinen Staatsmittel für die Tourismusförderung sind daher vertretbar.

2.4.2 Verzicht auf die Erhöhung der Energiefördergelder

Die Energieförderung im Kanton Luzern besteht aus dem Teil A (Gebäudehüllenprogramm) und dem Teil B (Förderprogramm Energie des Kantons Luzern). Für den Teil A werden ausschliesslich Bundesbeiträge aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe eingesetzt. Im Jahr 2013 waren es rund 7 Millionen Franken, welche so dem Kanton Luzern zufließen. Der Teil B wird aus Kantons- und Bundesmitteln finanziert, wobei der Kantonsbeitrag 3,5 Millionen Franken beträgt.

Der Bund plant, auf den 1. Januar 2016 die beiden Energieförderprogramme A (Gebäudehüllenprogramm) und B (kantonale Programme für Energieförderungen) zusammenzulegen. Dabei will er gleichzeitig auch seine bisher unterschiedlichen Beitragsformen zu einem Globalbeitrag zusammenführen. Neu kann 1 Franken aus kantonalen Energiefördergeldern maximal das Doppelte an Bundesmitteln auslösen. Den Kantonen steht somit die Möglichkeit offen, entsprechend dem eigenen finanziellen Engagement mehr oder weniger Bundesgelder zu beanspruchen.

Wir müssen angesichts der Finanzlage trotz der Systemänderung des Bundes ab 2016 auf eine Anpassung bei den kantonalen Energiefördergeldern verzichten. Wir wollen sie auf der bisherigen Höhe von 3,5 Millionen Franken belassen. Der Bevölkerung steht aber nach wie vor der Zugang zu einem Energieförderprogramm wie in den andern Kantonen der Schweiz offen. Der Verzicht auf die Erhöhung der Energiefördergelder führt nicht zu einer Einsparung gegenüber dem AFP 2014–2017, verhindert jedoch eine weitere Mehrbelastung des Kantonshaushaltes.

2.4.3 Verschiebung Umsetzung Wirkungsbericht 2013 zum Finanzausgleich

In unserem Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs vom 26. November 2013 (Wirkungsbericht 2013, B 97) hatten wir auf den 1. Januar 2017 die Umsetzung mehrerer Massnahmen vorgesehen. Diese Massnahmen konnten im Aufgaben- und Finanzplan 2014–2017 nicht berücksichtigt werden, da damals der Wirkungsbericht 2013 mit den geplanten Änderungen noch nicht vorlag. Um die Schuldenbremse im AFP 2015–2018 nicht zusätzlich zu belasten, sollen diese Massnahmen um ein Jahr auf den 1. Januar 2018 verschoben werden. Damit profitieren der Kanton Luzern und die Gebergemeinden im Jahr 2017 von auslaufenden Besitzständen von 1,5 Millionen Franken. Zusätzlich verbleibt die einheitliche Mindestausstattung bei 86,4 Prozent. Anpassungen beim Bildungslastenausgleich, beim Infrastrukturlastenausgleich und beim horizontalen Finanzausgleich werden ebenfalls erst auf den 1. Januar 2018 umgesetzt. Der Kanton Luzern kann damit im Jahr 2017 Mehrkosten von insgesamt 2,5 Millionen Franken verhindern.

2.4.4 Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen

Das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Mit dem Jahresbericht 2013 (B 111 vom 15. April 2014) haben wir den zweiten Jahresbericht und mit dem AFP 2015–2018 den vierten Aufgaben- und Finanzplan nach den Vorschriften dieses Gesetzes erstellt.

In der Botschaft B 145 vom 5. Februar 2010 zum Entwurf eines Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (Totalrevision Finanzhaushaltgesetz) haben wir ausgeführt, dass wir einige Jahre nach der Einführung des Gesetzes die Wirkung einiger darin enthaltener Instrumente überprüfen. Nach dem damaligen Wissensstand standen drei Themen im Vordergrund, nämlich die finanzpolitische Steuerung, die Auswirkungen der neuen Rechnungslegung und die Konsolidierung. Dazu ergeben sich bis heute insbesondere folgende Fragestellungen:

Finanzpolitische Steuerung

- Ist der Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung (Steuerungsgrössen: Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) zweckmässig?
- Ist die Zeitdauer des mittelfristigen Ausgleichs von fünf Jahren sinnvoll?
- Sind die jährlichen Vorgaben zielführend: Wird trotz der jährlichen Flexibilität der mittelfristige Ausgleich erreicht? Kann die jährliche Flexibilität bei der Finanzierung von Investitionen erweitert werden? Wie sind Grossprojekte realisierbar?
- Trägt die finanzpolitische Steuerung über den Geltungsbereich der Jahresrechnung den Risiken des Kantons genügend Rechnung? Soll die Steuerung auf die konsolidierte Rechnung/Planung ausgedehnt werden?

Rechnungslegung

- Welches sind die finanzpolitischen und betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der geänderten Bestimmungen zur Rechnungslegung?
- Hat sich die Verbuchungssystematik der Steuernachträge bewährt?
- Führen die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung nach Abschluss der Einführungsphase nachhaltig zu einem höheren Aufwand für die Rechnungslegung?

Konsolidierung

- Stehen der Aufwand für die konsolidierte Rechnung und die Zusatzinformationen aus der konsolidierten Rechnung in einem guten Verhältnis?
- Kann mit dem aktuellen Konsolidierungskreis das Ziel des Gesamtüberblicks erreicht werden, oder ist eine Erweiterung sinnvoll?

Wir werden das Projekt zur Evaluation der Instrumente des FLG noch in diesem Jahr initiieren und die notwendigen Vorbereitungs- und Planungsarbeiten vornehmen. Die Hauptarbeiten der Evaluation sind im Jahr 2015 geplant. Zu diesem Zeitpunkt liegen auch die Erfahrungen aus dem dritten Jahresbericht (Jahr 2014) und dem AFP 2016–2019 vor und können berücksichtigt werden. Die Vernehmlassung und das Verfassen der Botschaft an Ihren Rat sehen wir im Jahr 2016 vor. Die politische Beratung soll Anfang 2017 stattfinden, sodass Gesetzesänderungen erstmals im AFP 2018–2021 wirksam werden können.

3 Die Massnahmen mit Gesetzesanpassungen

Diejenigen 17 Massnahmen, die eine Gesetzesänderung erfordern, sind in der Übersichtstabelle des Kapitels 2.2 mit § gekennzeichnet. Diese Massnahmen werden in den folgenden Unterkapiteln erläutert.

Zusätzlich erläutert werden drei weitere Gesetzesänderungen im Bereich der Steuern und der amtlichen Publikationen, welche nicht Teil des Projekts Leistungen und Strukturen II sind, die unser Rat aber ebenfalls mit der vorliegenden Botschaft beantragt. Mit diesen Anpassungen setzen wir einerseits zwei durch Ihren Rat überwiesene Vorstösse um:

- die Motion M 276 von Andreas Heer über den jährlichen Ausgleich der kalten Progression, eröffnet am 9. September 2008 (vgl. dazu Kapitel 3.18),
- die Motion M 35 von Peter Schilliger über die Aufhebung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende, eröffnet am 12. September 2011 (vgl. dazu Kap. 3.19).

Andererseits soll mit einer Änderung des Publikationsgesetzes die Rechtsgrundlage für die Einstellung des Drucks der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL) geschaffen werden, damit die elektronisch abrufbare Version (Online-SRL) mittelfristig zur massgebenden Sammlung des Luzerner Rechts weiterentwickelt werden kann (vgl. dazu Kap. 3.20).

3.1 Bewirtschaftung der Lohnzulagen

Das Personalgesetz kennt heute drei Arten von Zulagen: Funktionszulagen für besondere Funktionen oder zusätzlich übertragene Aufgaben (§ 35 Abs. 1 PG), ausserordentliche Zulagen zur Gewinnung oder Erhaltung von besonders qualifizierten Angestellten sowie ausserordentliche Zulagen zur Anerkennung besonderer Leistungen (§ 35 Abs. 2 PG). Die Zulagen sind auf je 25 Prozent des Lohnes limitiert.

Im Jahr 2013 wurden in der kantonalen Verwaltung (inkl. kantonale Lehrpersonen) Zulagen im Betrag von total rund 1 Million Franken ausgerichtet. Zulagen erschweren die Vergleichbarkeit und die Transparenz im Lohnbereich und bergen erfahrungsgemäss das Risiko, dass sie ohne gezielte Bewirtschaftung an Bedeutung gewinnen und somit zu einem höheren finanziellen Aufwand führen. Neu soll mit der vorgeschlagenen Massnahme eine Vereinheitlichung und die Reduktion der bestehenden Zulagen erzielt werden. Neu sollen klare Kriterien eine restriktive Anwendung unterstützen. Die Lohnzulagen sollen zudem standardmässig ins jährliche Controlling der Lohnrunde aufgenommen werden. Damit lassen sich bei den Dienststellen ab 2016 rund 0,3 Millionen Franken pro Jahr dezentral einsparen.

Die drei bestehenden Arten von Zulagen sollen im Wesentlichen fortgeführt, die Bezeichnungen und die Kriterien für die Ausrichtung der Zulagen jedoch wie folgt angepasst werden.

– Funktionszulagen

Heute können den Angestellten Funktionszulagen zugesprochen werden für die Übertragung von Arbeiten, die nicht mit ihrer Stelle verbunden sind. Die Funktionszulagen sind in der Regel zwar auf höchstens zwei Jahre befristet, sie können jedoch mehrmals zugesprochen werden.

Neu sollen Funktionszulagen – mit Ausnahme der in Anhang 5 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 (BVO; SRL Nr. 73a) geregelten Zulagen – nur noch bei befristeter Übernahme einer umfangreichen und besonders qualifizierten Zusatzaufgabe zugesprochen werden können. Dazu gehören insbesondere die mehrmonatige Stellvertretung der vorgesetzten Person aufgrund einer Vakanz oder einer Arbeitsunfähigkeit sowie zusätzliche sachfremde und befristete Aufgaben, welche nachweislich einer mehrere Lohnklassen höheren Funktion zuzuordnen sind. Die Übernahme von neuen oder zusätzlichen Aufgaben mit vergleichbarem Schwierigkeitsgrad soll nicht primär finanziell honoriert, sondern als Arbeitsbereicherung, Weiterentwicklung und Kompetenzerweiterung verstanden werden. Unsere Mitarbeitenden sind heute flexibel agierende und verantwortungsbewusste Fachleute, welche die Zielerreichung der Organisation mittragen. Dazu gehören auch herausfordernde Projektaufgaben in eigenen oder verwandten Fachgebieten, die fachliche Anleitung von Kolleginnen und Kollegen, der Aufbau eines neuen Angebotes, die Übernahme von neuen Aufgabengebieten mit ähnlichem Schwierigkeitsgrad, die Verantwortung für die Betreuung der Informatik vor Ort, die Begleitung von Auszubildenden oder die Stellvertretung von Führungspersonen während deren üblichen Abwesenheiten (z.B. Ferien, kürzere Arbeitsunfähigkeit). Die Übernahme solcher Aufgaben ist nicht mehr zusätzlich durch Zulagen zu entschädigen.

Gleichzeitig sollen die Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Funktionszulagen angepasst werden. Das Maximum soll neu 10 Prozent des Lohnes betragen. Damit diese Begrenzung in Zukunft flexibel angepasst werden kann, soll die maximale Höhe nicht mehr im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt werden.

Funktionszulagen, die unabhängig von der Person und vom eigentlichen Aufgabebereich der Angestellten für besondere Funktionen zugesprochen werden, sollen weiterhin abschliessend in Anhang 5 BVO geregelt werden.

– Arbeitsmarktzulagen

Die bestehende Regelung lässt ausserordentliche Zulagen zur Gewinnung oder Erhaltung eines oder einer besonders qualifizierten Angestellten von bis 25 Prozent des Lohnes zu. Dieses Instrument hat sich in der Praxis bewährt. Es soll daher grundsätzlich, jedoch mit gewissen Änderungen und unter der neuen Bezeichnung «Arbeitsmarktzulage» fortgeführt werden.

Bevor eine Arbeitsmarktzulage gesprochen wird, sind die Möglichkeiten zu nutzen, welche bei der Lohnfestlegung bestehen. Das heisst, bei der Ersteinreihung beziehungsweise bei der individuellen Lohnanpassung muss der Lohn so festgelegt werden, dass er im Bereich des Lohnes für Angestellte mit sehr guten Leistungen liegt. Die Zulage kann neu nur noch befristet zugesprochen werden. Für das Verwaltungspersonal beträgt die Befristung bei der erstmaligen Zusprechung mindestens ein Jahr und sie endet jeweils vor der nächsten Lohnrunde, also Ende Februar des folgenden Jahres. Die Zulage muss nach Ablauf der Befristung in der Lohnrunde überprüft werden,

und sie kann für die Zeit bis zur nächsten Lohnrunde erneut zugesprochen werden. Analog sollen die Zulagen für die Lehrpersonen befristet und bewirtschaftet werden. Die Überprüfung erfolgt jedoch für die Lehrpersonen jeweils auf Ende des Schuljahres. Solche Zulagen sollen im Lauf der Jahre reduziert und in den Lohn integriert werden. Gleichbleibende Zulagen über längere Zeit sollen begründete Ausnahmen sein. Die Erhöhung einer einmal gesprochenen Zulage ist nicht vorgesehen. Das Maximum wird neu auf 10 Prozent des Lohnes festgesetzt. Auch hier soll die maximale Höhe nicht mehr im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt werden.

– *Leistungszulagen*

Derzeit können ausserordentliche Zulagen zur Anerkennung besonderer Leistungen eines oder einer Angestellten bis maximal 25 Prozent des Lohnes auch unter dem Jahr gewährt werden. Diese Zulagen werden befristet oder in Form einer einmaligen Zulage zugesprochen.

Neu sollen diese Zulagen als «Leistungszulagen» bezeichnet und ausschliesslich als einmalige Zulagen ausgerichtet werden. Dauernd gute Leistungen sollen nicht mit Zulagen abgegolten werden, sondern sie sind für das Verwaltungspersonal vielmehr im Lohn zu berücksichtigen. In Zukunft werden Leistungszulagen ausschliesslich im Rahmen der Lohnrunde beziehungsweise beim Wechsel des Schuljahres zugesprochen. Diese sollen durch die finanziellen Vorgaben unseres Rates zur Lohnrunde geregelt werden. Ziel ist es, die Leistungszulagen in einem strukturierten Prozess in das Vergütungsmanagement einzuordnen und betragsmässig zu steuern. Das Maximum wird neu 5 Prozent des Jahreslohnes betragen.

– *Spontane Anerkennungen in Form von Naturalleistungen*

Bei ausserordentlichem Engagement oder aussergewöhnlichen Erfolgen einer oder eines Angestellten soll unkompliziert und spontan eine Anerkennung in Form von Naturalleistungen ausgerichtet werden können (z.B. Geschenke oder Gutscheine, nicht jedoch Geld). Mit den «spontanen Anerkennungen» sollen die bisher unter dem Jahr möglichen ausserordentlichen Zulagen abgelöst werden. Solche Naturalgeschenke sind im Wert auf maximal 500 Franken pro Jahr beschränkt und sollen in Einzelfällen ereignisbezogen zugesprochen werden können. Spontane Anerkennungen sollen massvoll ausgerichtet werden, und sie sollen einen engen zeitlichen Bezug zu einem ausserordentlichen Engagement oder einem ausserordentlichen Erfolg haben.

3.2 Beschränkung der Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege in Zivilverfahren mit hohem Streitwert

Damit in der unentgeltlichen Rechtspflege künftig in Einzelfällen nicht mehr ausserordentlich hohe Entschädigungen zulasten des Staates anfallen, soll eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Kürzungsmöglichkeit geschaffen werden. Betroffen werden einzelne Rechtsanwältinnen und -anwälte sein, die unter unentgeltlicher Rechtspflege Zivilverfahren mit einem hohen Streitwert, insbesondere solche des Haftpflichtrechts, führen. Das Kantonsgericht rechnet mit Einsparungsmöglichkeiten von 300 000 Franken pro Jahr.

3.3 Optimierung der Sekundarschulkreise

Heute verlaufen die Grenzen der Sekundarschulkreise nicht optimal. Es gibt einige Schulkreise, die zu klein sind und deshalb überdurchschnittlich hohe Personal- und Infrastrukturkosten verursachen. Um optimale Schulkreise bilden und ungünstige Klassengrößen künftig besser verhindern zu können, soll die Kompetenz, die Sekundarschulkreise und damit verbunden die Schulkreise für die Förderangebote und die schulischen Dienste festzulegen, neu allein bei unserem Rat liegen. Bevor unser Rat einen Sekundarschulkreis festlegt, sind jedoch die betroffenen Gemeinden zu konsultieren. Bereits heute legt der Regierungsrat gestützt auf § 35 Absatz 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) die Sekundarschulkreise fest. Allerdings ist dazu nach dem heutigen Wortlaut des Gesetzes ein Vorschlag des Gemeinderates und der Schulpflege Voraussetzung. Neu soll unser Rat die Sekundarschulkreise auch ohne Vorschlag der kommunalen Behörden festlegen können. Die Einsparungen für den Kanton fallen wegen der Berechnungssystematik der Normkosten schrittweise ab 2019 an und betragen im Jahr 2022 rund 0,6 Millionen Franken. Die Gemeinden werden bei entsprechenden Entscheiden bereits ab 2015 entlastet. Die Entlastung steigt bis ins Jahr 2017 auf 2,4 Millionen Franken.

3.4 Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse

Ab dem Schuljahr 2016/17 soll der ordentliche Übertritt ins Kurzzeitgymnasium (KZG) generell nach der 2. Sekundarklasse erfolgen². Bisher war der Übertritt sowohl nach der 2. als auch nach der 3. Sekundarklasse möglich, wobei rund zwei Drittel aller Übertritte ins KZG nach der 3. Sekundarklasse stattfanden. Mittels einer erschwerten Zulassung ab der 3. Sekundarklasse soll erreicht werden, dass fortan mehr Lernende bereits nach der 2. Sekundarklasse den Übertritt in das Kurzzeitgymnasium machen. Es wird vermutet, dass heute falsche Anreize dazu führen, dass Lernende trotz schulischer Eignung ein weiteres Jahr in der Sekundarschule verbringen. Mit der Steuerung des Übertritts nach der 2. Sekundarklasse verbleiben die Lernenden insgesamt weniger lang in der schulischen Ausbildung. Die Bildungseffizienz wird erhöht, und die Bildungskosten von Kanton und Gemeinden sinken. Zudem schliessen die Lehrpläne des Kurzzeitgymnasiums weitgehend an diejenigen des Niveaus A der 2. Sekundarklasse an, sodass der optimale Zeitpunkt für den Übertritt in dieser Hinsicht direkt im Anschluss an dieses Schuljahr liegt. Dem Kanton verschafft der Übertritt nach der 2. Sekundarklasse Mehreinnahmen, weil sich diese Lernenden im ersten Jahr des KZG noch in der obligatorischen Schulzeit befinden werden und die Gemeinden für dieses letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit dem Kanton einen Pro-Kopf-Beitrag von 15 000 Franken zu leisten haben. Auf das bisher übliche Wiederholungsjahr kann verzichtet werden.

² vgl. dazu auch: Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Übertrittsverfahren von der Primarschule in die Sekundarstufe I und von der Sekundarschule ins Kurzzeitgymnasium vom 2. Juli 2014 (B 117).

Mit der Umsetzung dieser Massnahme wird im Schuljahr 2016/17 ein «doppelter» Sekundarjahrgang in das KZG übertreten. Grund dafür ist die gleichzeitige Aufnahme der zusätzlich neu nach der 2. Sekundarklasse eintretenden Lernenden und der noch regulär nach der 3. Sekundarklasse eintretenden Lernenden. Dieser grössere Jahrgang wird Ende Schuljahr 2019/20 die Maturität erlangen. Dies hat zur Folge, dass im Kanton Luzern rund sechs zusätzliche Gymnasialklassen gebildet werden müssen. Diesen Mehraufwand kann der Kanton in der Übergangszeit durch die zusätzlichen Pro-Kopf-Beiträge der Gemeinden finanzieren.

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird der Kanton nach dem Austritt des Übergangsjahrganges seine Nettokosten um 1,8 Millionen Franken senken können. Neben diesen Mehreinnahmen entstehen auch Minderausgaben von ungefähr 0,5 Millionen Franken pro Schuljahr, weil durch den früheren Übertritt ins KZG insgesamt weniger Lernende die Sekundarschule besuchen und der Kanton den Gemeinden entsprechend weniger Pro-Kopf-Beiträge zu leisten haben wird. Den Gemeinden eröffnet die Änderung die Möglichkeit, die Struktur der 3. Sekundarklassen zu optimieren. Zudem kann in allfällig verkleinerten Klassen für die verbleibenden Lernenden die individuelle Förderung und die Vorbereitung auf die Berufswahl verbessert werden.

3.5 Weiterverrechnung Erlassbeiträge AHV

Nach Artikel 11 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) können die Mindestbeiträge, die von Selbständigerwerbenden mit einem jährlichen Einkommen von 9300 Franken oder weniger und von Nichterwerbstätigen zu zahlen sind, auf begründetes Gesuch hin erlassen werden. Voraussetzung ist, dass die Bezahlung der Mindestbeiträge für den obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen. Gemäss § 22 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 (EGAHVG; SRL Nr. 880) ist der Gemeinderat am Wohnsitz der Versicherten die Behörde, die vor dem Erlass der Mindestbeiträge anzuhören ist.

Vor der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hatten die Kantone einen Teil der Gesamtausgaben der AHV zu übernehmen. Die restlichen Ausgaben wurden durch die Einnahmen der Versicherung oder aus Fondsreserven gedeckt. Innerkantonal bestimmte § 23 Absatz 1 EGAHVG, dass die Gemeinden die Leistungen des Kantons an den Bund zu 72,5 Prozent mittragen. Seit der NFA werden die Leistungen der AHV ausschliesslich vom Bund getragen (Art. 112 Abs. 3b Bundesverfassung; SR 101), weshalb § 23 EGAHVG auf den 1. Januar 2008 aufgehoben wurde (G 2007 342; vgl. zum Ganzen Botschaft B 183 zum Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung und die Finanzierung der Aufgaben im Kanton Luzern [Mantelerlass zur Finanzreform 08] vom 13. März 2007, in: Verhandlungen des Grosse Rates [GR] 2007, S. 1203). Das geltende kantonale Einführungsgesetz zum AHVG enthält keine Bestimmung,

wonach die Luzerner Wohnsitzgemeinde die Kosten bei einem Erlass der Mindestbeiträge der AHV mitzutragen hätte. Wir schlagen vor, dass sich künftig die Gemeinden zur Hälfte an den Kosten beteiligen, die aus dem Erlass der Mindestbeiträge der AHV von Selbständigerwerbenden mit einem kleinen Einkommen und von Nichterwerbstätigen entstehen. Damit würde der Kanton ab 2016 um schätzungsweise 0,5 Millionen Franken pro Jahr entlastet.

3.6 Erhöhung Vermögensanrechnung bei den Ergänzungsleistungen

Nach Artikel 11 Absatz 1c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) wird bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen ein bestimmter Anteil des Reinvermögens als Einnahme angerechnet. Dieser Vermögensverzehr beträgt in der Regel ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und -rentnern ein Zehntel, soweit das Reinvermögen bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt.

Gemäss Artikel 11 Absatz 2 ELG können die Kantone bei Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, den Vermögensverzehr abweichend von Artikel 11 Absatz 1c ELG auf höchstens einen Fünftel erhöhen. Von dieser Möglichkeit wurde in § 5 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 (EGELG; SRL Nr. 881) insofern Gebrauch gemacht, als der Vermögensverzehr bei Altersrentnerinnen und -rentnern in Heimen und Spitälern ein Fünftel des bundesrechtlich vorgeschriebenen Reinvermögens beträgt. Bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern, die in Heimen und Spitälern leben, beträgt der Vermögensverzehr derzeit mangels einer kantonalrechtlichen Spezialbestimmung ein Fünftel (Art. 11 Abs. 1c ELG). Wir schlagen vor, neu den Vermögensverzehr auch bei Personen, die eine IV-Rente beziehen und in einem Heim oder Spital leben, auf einen Fünftel zu erhöhen. Damit würden diese den Altersrentnerinnen und -rentnern, die in einem Heim oder Spital leben, gleichgestellt.

Die Ergänzungsleistungen werden von Bund und Kantonen finanziert (Art. 13 Abs. 1 und 2 ELG). Innerkantonal trägt der Kanton vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent (§ 12 Abs. 2 EGELG). Die Massnahme wird nach Abzug des Bundesbeitrages von 30 Prozent voraussichtlich eine Bruttoeinsparung von 1,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2016 zur Folge haben. Davon werden 1 Million Franken auf die Gemeinden und 0,5 Millionen Franken auf den Kanton entfallen.

3.7 Ausschreibung Leistungsverträge Asyl, Flüchtlinge und Integration

Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) können die Kantone die Sozialhilfe an Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten, ganz oder teilweise Dritten, namentlich den nach Artikel 30 Absatz 2 AsylG zugelassenen Hilfswerken, übertragen. Im Kanton Luzern ist die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich in den §§ 60 und 61 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989 (SHG; SRL Nr. 892) geregelt. Nach diesen Bestimmungen gewährt der Kanton Asylsuchenden, Schutzbedürftigen, in der Schweiz vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlingen, die sich im Kanton aufhalten, persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe, soweit nicht der Bund zuständig ist. Er kann diese Aufgaben Hilfswerken oder, wenn die Umstände dies erfordern, ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen. Er trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund erstattet werden. Halten sich vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Heute ist die Caritas Luzern mit der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich beauftragt. Zur Sozialhilfe gehört insbesondere auch die Unterbringung.

Indem das Luzerner Sozialhilferecht bei der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe eine Übertragung ausdrücklich nur an Hilfswerke und, wenn die Umstände dies erfordern, an die Gemeinden vorsieht, wird die bundesrechtliche Delegationskompetenz des Asylgesetzes nicht voll ausgeschöpft. Im Zusammenhang mit der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes empfahl die dafür eingesetzte Projektgruppe daher, im neuen Sozialhilfegesetz vorzusehen, dass die Aufgabe der Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich generell an Dritte übertragen werden kann. Die Übertragung auf die Gemeinden soll nach wie vor möglich sein und von besonderen Umständen abhängig gemacht werden. Wir werden einen entsprechenden Vorschlag in die Botschaft zu einem neuen Sozialhilfegesetz aufnehmen.

Die Möglichkeit, die Sozialhilfe des Kantons an Personen aus dem Asylbereich generell an Dritte übertragen zu können, hat den Vorteil, dass mehr Anbieter infrage kommen als nur Hilfswerke. Bei der öffentlichen Ausschreibung der Aufgabe ist der Grundsatz zu beachten, dass Aufträge an den Anbieter oder die Anbieterin mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot vergeben werden (§ 5 Abs. 1 Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen vom 19. Oktober 1998, SRL Nr. 733). Wir schätzen, dass durch eine öffentliche Ausschreibung eine Kosteneinsparung von 10 Prozent erreicht werden kann. Dies entspricht nach heutigem Wissensstand einer jährlichen Einsparung von ungefähr 1,3 Millionen Franken ab 2017. Die Ausschreibung der Dienstleistungen soll gestaffelt erfolgen, sodass die Einsparung im Jahr 2016 vorerst 0,9 Millionen Franken betragen dürfte.

3.8 Einschränkung der Rückerstattungspflicht des Kantons für die Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen

Der Kanton ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge zuständig (§ 61 Abs. 1 Sozialhilfegesetz, SHG; SRL Nr. 892). Halten sich diese mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und die wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig (§ 61 Abs. 4 SHG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder einer sogenannten Unterstützungseinheit (vor allem Familien) nicht gemeinsam in die Schweiz einreisen müssen. Damit können sich Personen der gleichen Unterstützungseinheit unterschiedlich lang in der Schweiz aufhalten. In einer Unterstützungseinheit werden Personen zusammengefasst, welche zusammenleben und sich von Gesetzes wegen gegenseitigen Beistand schulden. Sie werden gemeinsam unterstützt. Um innerhalb einer Unterstützungseinheit verschiedene Zuständigkeiten zu vermeiden, bestimmt § 4 Absatz 5 der Kantonalen Asylverordnung vom 30. November 2007 (KAsylV; SRL Nr. 892b), dass die Zuständigkeit der Gemeinde für alle Personen einer Unterstützungseinheit besteht, sobald sich eine davon mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhält. Der Kanton ersetzt der zuständigen Gemeinde heute die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe für diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, die sich noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten, anteilmässig nach betroffenen Personen (§ 5 Abs. 1 KAsylV). Wechselt die Zuständigkeit vom Kanton auf die Gemeinden, sollen neu diese auch sämtliche Kosten der geleisteten wirtschaftlichen Sozialhilfe für alle Personen der Unterstützungseinheit tragen. Dementsprechend ist § 61 Absatz 4 SHG zu ändern. Die Aufhebung dieser Ersatzpflicht des Kantons für die Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen soll Einsparungen von 0,8 Millionen Franken pro Jahr bringen.

3.9 Reduktion von Heimplätzen und Förderung von Pflegefamilien im Bereich Kinder und Jugendliche

Das Gesetz über die sozialen Einrichtungen vom 19. März 2007 (SEG; SRL Nr. 894) regelt die Planung, Steuerung, Anerkennung und Finanzierung von sozialen Einrichtungen. Es bezweckt die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an sozialen Einrichtungen für die Betreuung, Schulung und Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ethik, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt wird die soziale Integration der betreuungsbedürftigen Personen (§ 1 SEG). Mit der Anerkennung erhält die soziale Einrichtung einen Anspruch auf Leistungsabgeltung nach Massgabe des Gesetzes und hat die darin festgehaltenen Pflichten zu erfüllen (§ 14 SEG). Grundlage für die Anerkennung ist der Planungsbericht des Regierungsrates (§ 8 SEG).

In § 2 SEG wird abschliessend bestimmt, was unter sozialen Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes zu verstehen ist. Insbesondere gehören die von der Kommission

für soziale Einrichtungen (Koseg) anerkannten stationären und heimbähnlichen Einrichtungen dazu, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten sind oder untergebracht worden sind (§ 2 Abs. 1a SEG). Als heimbähnliche Einrichtungen gelten auch sozial- und heilpädagogische Pflegefamilien. Dabei wurde in unserer Botschaft B 159 zum Entwurf eines Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 29. August 2006 betont, falls Kinder und Jugendliche dezentral in Familien betreut würden, müsse das Betreuungspersonal dieselben fachlichen Voraussetzungen wie in einer sozialen Einrichtung erfüllen (GR 2007 S. 207). Diese Ausführungen sind in den Beratungen zum Gesetzesentwurf unwidersprochen geblieben (GR 2007 S. 244 und 501). Damit ist es nach geltendem Recht nicht möglich, andere als sozial- und heilpädagogische Pflegefamilien anzuerkennen.

Wir sind der Meinung, dass ein bedarfsgerechtes Angebot und eine gute Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien auch gewährleistet werden kann, wenn keine sozial- oder heilpädagogisch geschulten Personen die Betreuung übernehmen. Mit einer entsprechenden Ausweitung der heimbähnlichen Einrichtungen im Sinn von § 2 Absatz 1a SEG kann das Betreuungsangebot auch günstiger ausgestaltet werden. Die Erweiterung des Angebots generell auf Pflegefamilien ist auch als Massnahme im Planungsbericht B 36 über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG vom 3. April 2012 aufgeführt, welchen Ihr Rat in der Junisession 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen hat (KR 2012 S. 1029). Die Koseg ist derselben Ansicht. Um diese Strategie umzusetzen, ist es aber notwendig, das Platzangebot in den bestehenden sozialen Einrichtungen entsprechend zu reduzieren. Damit werden Anpassungen bei den anerkannten sozialen Einrichtungen gemäss § 2 Absatz 1a SEG notwendig, wobei dafür die Voraussetzungen der Wiedererwägung einer Verfügung zu beachten sind. Das Sparpotenzial dürfte erheblich sein, es ist jedoch schwierig zu beziffern. Wir gehen von Einsparungen für Kanton und Gemeinden von je 1 Million Franken aus.

Wir werden künftig weitere Massnahmen prüfen, mit welchen eher teure Heimplätze durch andere Betreuungs- und Wohnformen ersetzt werden können. Dabei sollen nebst der Wirtschaftlichkeit die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehen.

3.10 Aufnahme SEG-Heime auf die Pflegeheimliste

Pflegebedürftige Menschen leben heute entweder zu Hause, in einem Pflegeheim oder in einer sozialen Einrichtung. Die Frage, wer die Kosten der erbrachten Pflegeleistungen trägt, richtet sich nach der Art der Unterbringung. Für die ambulante Krankenpflege und die Krankenpflege in einem Pflegeheim sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) und des kantonalen Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung vom 13. September 2010 (Pflegefinanzierungsgesetz; SRL Nr. 867) massgebend. Eine Abrechnung von Pflegeleistungen, die in einem Pflegeheim erbracht werden, über die Grundversicherung setzt voraus, dass dieses in die Pflegeheimliste

aufgenommen wurde (Art. 39 Abs. 3 KVG). Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind in Artikel 39 Absatz 1 KVG umschrieben. Dabei ist es möglich, die Aufnahme in die Pflegeheimliste auf eine bestimmte Anzahl Plätze zu beschränken. Zuständig für die Aufnahme in die Pflegeheimliste ist der Regierungsrat (§ 3 Abs. 2b Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998, EGKVG; SRL Nr. 865). Zudem leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen nur aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs (Art. 25a Abs. 1 KVG). Die konkreten Beiträge der Krankenkassen sind in Artikel 7a der Verordnung des EDI über Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflegeleistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31) festgesetzt. Soweit die Kosten nicht von der Krankenversicherung und der versicherten Person übernommen werden, hat die Wohnsitzgemeinde die Kosten zu tragen (§ 6 Abs. 1 Pflegefinanzierungsgesetz). Werden die Pflegeleistungen in einer anerkannten sozialen Einrichtung erbracht, richtet sich die Kostentragung nach dem SEG. Nach § 28 Absatz 1 SEG tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden die Kosten, soweit sie nicht von anderen Kostspflichtigen zu tragen sind.

Im Kanton Luzern wird von der Möglichkeit, anerkannte soziale Einrichtungen in die Pflegeheimliste aufzunehmen, noch kaum Gebrauch gemacht, obwohl dies bereits nach geltendem Recht grundsätzlich möglich wäre. Zurzeit sind einzig das Blindenheim in Horw und die Luzerner Psychiatrie in St. Urban als SEG-erkannte Einrichtungen mit einer bestimmten Anzahl Plätze auf der Pflegeheimliste aufgeführt. In Zukunft soll von dieser Möglichkeit vermehrt Gebrauch gemacht werden. Damit können der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden zulasten der Grundversicherung finanziell entlastet werden, soweit in solchen Einrichtungen KVG-pflichtige Pflegeleistungen erbracht werden. Allerdings ist dies für diese Einrichtungen mit einem gewissen administrativen Mehraufwand verbunden. So sind einerseits die krankenversicherungsrechtlichen Anforderungen an die Aufnahme in die Pflegeheimliste zu erfüllen. Andererseits haben diese Einrichtungen den Pflegebedarf ihrer Bewohnerinnen und Bewohner mit einem anerkannten Pflegebedarfserfassungssystem (BESA oder RAI/RUG) zu erheben. Unter diesen Umständen ist die Aufnahme einer anerkannten sozialen Einrichtung in die Pflegeheimliste nur dann sinnvoll, wenn ein erheblicher Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner dauernd und stark pflegebedürftig ist und diese Kosten gemäss dem Krankenversicherungsrecht zu übernehmen sind.

Werden die SEG-erkannten Einrichtungen vermehrt in die Pflegeheimliste aufgenommen, ist im SEG der Klarheit halber die Finanzierung detailliert zu regeln. Damit die Kostentragung bei den Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von SEG-erkannten Einrichtungen in die Pflegeheimliste nicht zu einer höheren Belastung der einzelnen Wohnsitzgemeinde bei der Restfinanzierung führt, ist zudem das Pflegefinanzierungsgesetz zu ändern. Diese Massnahme wird Kanton und Gemeinden im Jahr 2016 schätzungsweise um je 0,5 Millionen Franken entlasten. Die Entlastung steigt ab 2017 auf 1 Million Franken.

3.11 Öffentlicher Verkehr, Kürzung Globalbudget und Plafonierung der Investitionsausgaben

Am 12. November 2013 unterbreiteten wir Ihnen den Planungsbericht B 93 über die mittel- und langfristige Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr (öV-Bericht) 2014 bis 2017. Dieser Bericht gibt Auskunft über das bestehende Angebot im öffentlichen Personenverkehr, die geplanten Infrastrukturvorhaben und Angebotsveränderungen, den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung und die damit verbundenen Kosten und hält die Tarifgrundsätze für das Verkehrsangebot fest. Der Bericht zeigt das Zusammenspiel zwischen der Infrastrukturplanung des Kantons und der Angebotsplanung und -festsetzung des Verkehrsverbundes Luzern auf. Der Bericht dient auch als finanzpolitische Grundlage, hat daraus doch die Übereinstimmung des Angebots im öffentlichen Personenverkehr mit der kantonalen Finanzplanung, insbesondere mit dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP), hervorzugehen.

Die im öV-Bericht aufgezeigten angebotsseitigen Massnahmen sind unterschiedlich kostenwirksam, führen aber dazu, dass der darin vorgesehene Beitrag an den Verkehrsverbund Luzern zur Abgeltung der ungedeckten Kosten leicht ansteigt. Dieser Beitrag, den die Gemeinden ihrerseits in der gleichen Höhe ebenfalls erbringen, vermag den zunehmenden Abgeltungsbedarf, ungeachtet der weiterhin alle zwei Jahre vorgesehenen Tarifierhöhungen, nicht vollständig zu decken. Teilweise schon eingerechnete Defizite können über das in den vergangenen Jahren dank Gewinnvorträgen gebildete Eigenkapital des Verkehrsverbundes Luzern ausgeglichen werden, wobei von konstanten Verhältnissen (Bundesbeteiligung, Energiepreise, Zinshöhe, Nachfrage usw.) ausgegangen wird.

Auch die Finanzmittel für die geplanten Infrastrukturprojekte steigen in der Berichtsperiode auf bereits tiefem Niveau leicht an, decken aber die effektiven Infrastrukturkosten nicht. Noch nicht Eingang gefunden haben in diese im öV-Bericht aufgezeigte Finanzplanung die Auswirkungen der Vorlage Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (Erhöhung Infrastrukturbeiträge der Kantone an den Bund, Wegfall der Privatbahnfinanzierung [u.a. BLS] durch die Kantone), die auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden soll.

Auf der Angebotsseite werden einzelne im öV-Bericht 2014 bis 2017 vorgesehene Massnahmen zur mittel- und langfristigen Entwicklung des Angebots für den öffentlichen Personenverkehr nochmals zu überprüfen und – soweit vertretbar und mit den im öV-Bericht formulieren Zielen vereinbar – nur verzögert umzusetzen sein. Festgehalten wird an den geplanten Massnahmen dort, wo die infrastrukturellen und betrieblichen Kapazitäten heute schon nicht mehr genügen oder wegen der absehbaren Entwicklung bald nicht mehr ausreichen werden. Das Gleiche gilt für betriebliche Massnahmen (u.a. neue Tangentiallinie 3 Kriens – Emmenbrücke), die auf Infrastrukturanlagen abstellen, die sich bereits im Bau befinden (unter anderem Seetalplatz). Auch die Umsetzung des Konzepts AggloMobil due ist fortzuführen, zumal sich damit – neben betrieblichen Optimierungen – zum Teil Kosten einsparen lassen. In den Jahren 2016 und 2017 werden durch den Verkehrsverbund Luzern ergänzend punktuelle Anpassungen beim bestehenden Angebot (Optimierungsmöglichkeiten bei der Linienführung, Taktüberprüfungen namentlich in Randzeiten usw.) ohne Gefährdung des

Grundangebots zu prüfen sein, was aufgrund geltender zweijähriger Angebotsvereinbarungen für das Jahr 2015 nicht mehr möglich ist. Die zu treffenden Massnahmen im Einzelnen fallen in die Verantwortung des Verkehrsverbundes Luzern. Verbleibende Verluste werden in der Rechnung des Verkehrsverbundes Luzern über das in den vergangenen Jahren dank Gewinnvorträgen gebildete Eigenkapital auszugleichen sein. Abgestimmt auf die Angebotsplanung des Verkehrsverbundes Luzern, werden sich auch Projekte im Infrastrukturbereich, wie sie im öV-Bericht aufgezeigt sind, teilweise erst später umsetzen lassen. Die notwendigen Projektierungsarbeiten werden aber gleichwohl baldmöglichst ausgelöst. Insgesamt ergeben sich dadurch für den Kanton Einsparungen von 2 Millionen Franken im Jahr 2015 und von je 2,1 Millionen Franken in den Jahren 2016 und 2017, jeweils in der Erfolgsrechnung, und von 1,3 Millionen Franken im Jahr 2015, 1,5 Millionen Franken im Jahr 2016 und 2,5 Millionen Franken im Jahr 2017, jeweils in der Investitionsrechnung. In der Umsetzung verdoppeln sich diese Beträge, da die Gemeinden zusammen ebenfalls im gleichen Umfang entlastet werden.

Um die Auswirkungen auf das Angebot im öffentlichen Personenverkehr zu dämpfen, sollen Kosten, die auf besondere Massnahmen zugunsten grosser Verkehrsverursacherinnen und -verursacher zurückzuführen sind, in verstärktem Ausmass ganz oder teilweise diesen auferlegt werden. Zu denken ist dabei an Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie grosse, publikumsintensive Freizeiteinrichtungen, welche die öV-Nachfrage erhöhen oder ein öV-Mehrangebot auslösen. Auszugehen ist bei dieser Massnahme von wiederkehrenden Kosteneinsparungen für den Kanton in der Höhe von rund 0,4 Millionen Franken ab dem Jahr 2016.

3.12 Neustrukturierung des landwirtschaftlichen Kreditwesens

Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen sind wesentliche Instrumente im Bereich der Grundlagenverbesserung in der Landwirtschaft. Sie unterstützen die Umsetzung der agrarpolitischen Ziele des Bundes. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist im Kanton Luzern nicht allein der zuständigen Dienststelle übertragen, sondern wird zu einem erheblichen Teil auch durch die als öffentlich-rechtliche Genossenschaft organisierte Landwirtschaftliche Kreditkasse wahrgenommen.

Im Vorfeld der damals anstehenden neuen Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes überprüfte eine kantonale Projektgruppe zu Beginn des Jahres 2011 Umfang und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der zuständigen Dienststelle und der Landwirtschaftlichen Kreditkasse. Ziel dieser Überprüfung war es, zu klären, mit welchen organisatorischen Massnahmen sich die künftigen Herausforderungen und Entwicklungen in optimaler Weise bewältigen lassen. Die Projektgruppe kam in ihrem Bericht vom 28. März 2011 zum Schluss, dass die heute durch die Landwirtschaftliche Kreditkasse ausgeführten, ausgelagerten Aufgaben und Kompetenzen mittelfristig in die Verantwortung des Kantons überzuführen seien.

Die Arbeiten basierten auf einem Kriterienkatalog, der die Grundlage für die Bewertung verschiedener künftiger Lösungsvarianten bildete. Als Kriterium herangezogen wurden – neben der übergeordneten Steuerung (Umsetzung der Vorgaben,

Kontrolle, Aufsicht), der koordinierten Agrarpolitik (Gesamtsicht, Einheitlichkeit, Nachhaltigkeit, Abstimmung Massnahmen und Instrumente, Vernetzung), der Kundensicht (Nutzen, Kundennähe, Vertrauen, Praxisbezug, Abläufe, Fristen) und der Akzeptanz (Genossenschafter, weitere Betroffene, Politik, intern) – auch die Finanzen mit den Unterkriterien Effizienz, Kosten, Verwaltungsaufwand und -abläufe sowie Ausfallrisiko. Dabei ergab die Variante der vollständigen Zusammenführung der Verantwortung für die bisherigen Aufgaben im Bereich der Strukturverbesserungen und der sozialen Begleitmassnahmen beim Kanton im Vergleich den besten Wert. Die Umsetzung dieser Variante wurde in der Folge aus politischen Gründen vorläufig nicht weiter verfolgt. Trotz dieser schwierigen politischen Ausgangslage nehmen wir die Überprüfung – zur Schaffung optimaler Strukturen – wieder auf und sehen eine Überführung auch jener Aufgaben im Bereich der Strukturverbesserungsmassnahmen, die heute durch die Landwirtschaftliche Kreditkasse wahrgenommen werden, in die Gesamtverantwortung des Kantons vor. Allerdings soll im gleichen Zug die Möglichkeit geschaffen werden, zur Entkopplung der Bereiche Beratung, Buchhaltung und Kreditgeschäft einzelne Aufgaben wiederum Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung zu übertragen. Es soll möglich sein, Leistungen für einzelne Tätigkeiten ausserhalb der Verwaltung auf vergaberechtlichem Weg zu beschaffen und auf der Grundlage einer entsprechenden Leistungsvereinbarung von dafür geeigneten, im Markt etablierten Leistungserbringern, namentlich etwa auch von einem Bankinstitut, erbringen zu lassen. Diese Lösung steht im Vordergrund und soll auch angestrebt werden. Bei stark im Kreditwesen verankerten Bankinstituten darf davon ausgegangen werden, dass Tätigkeiten im Kreditgeschäft (Bonitätsprüfungen, Vertragswesen, Kreditgewährung und -rückzahlung usw.) dank Erfahrung und Synergien kostengünstig erbracht werden können und zudem auch ein Interesse besteht für die Übernahme entsprechender Aufgaben für einen Kundenkreis, der im landwirtschaftlichen Sektor tätig ist. Bei einem Staatsbeitrag an die Landwirtschaftliche Kreditkasse von heute jährlich knapp 0,6 Millionen Franken darf daher – unter Berücksichtigung der erforderlichen Umsetzungszeit – von einem jährlichen Spareffekt ab dem Jahr 2016 von schätzungsweise rund 0,2 Millionen Franken in der Erfolgsrechnung ausgegangen werden.

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz soll daher so geändert werden, dass ab dem Jahr 2016 die Gesamtverantwortung für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Strukturverbesserungen in die Verantwortung des Kantons übergeht. Allerdings soll ihm gleichzeitig die Kompetenz eingeräumt werden, einzelne Aufgaben wiederum an Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung zu übertragen oder solche Aufgaben ganz oder teilweise durch externe Leistungserbringer ausführen zu lassen. In diesem Zusammenhang werden die Zuständigkeiten der Landwirtschaftlichen Kreditkasse und ihre weitere Zukunft und Eigenständigkeit zu überprüfen sein. Je nach Ergebnis wird auch über das verbleibende Genossenschaftskapital in der Höhe von rund 10,5 Millionen Franken, wovon der Kanton Luzern knapp 6,9 Millionen Franken hält, zu befinden sein. In diese Überprüfung mit einzubeziehen ist auch die Luzerner Bäuerliche Bürgerschaftsstiftung, die unter der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht steht. Denn gegebenenfalls sind gesonderte Bürgschaften durch die Stiftung nicht mehr erforderlich. In jedem Fall vorzusehen ist eine Überfüh-

rung der Mittel vom nach wie vor bestehenden Amortisations- und Zinsbeihilfefonds in den Kantonalen Agrarfonds. Der Amortisations- und Zinsbeihilfefonds wurde mit dem Dekret über bäuerliche Hilfsmassnahmen vom 5. November 1957 (SRL Nr. 913) eingerichtet und wird gemäss § 7 dieses Dekrets durch die Luzerner Bäuerliche Bürgerschaftsstiftung verwaltet. Seit dem Jahr 1973 wurden aus diesem Fonds mit einem Bestand von gut 200000 Franken keine Beiträge mehr ausbezahlt.

3.13 Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen

Diverse Kantone (AG, AI, GR, NW, OW, SO, SH und TG) kennen seit Jahren eine Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. In weiteren Kantonen ist die Einführung einer Minimalsteuer geplant (zum Beispiel SG und SZ). Diese bewegt sich in der Regel zwischen 200 und 500 Franken pro Jahr. Für Genossenschaften sind teilweise tiefere Beträge vorgesehen.

Erreicht die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer nicht die Höhe der Minimalsteuer, soll an deren Stelle neu die Minimalsteuer geschuldet sein. Das kantonale Steuergesetz vom 22. November 1999 (StG; SRL Nr. 620) kennt bisher nur eine Mindestkapitalsteuer für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften. Diese beträgt 500 Franken pro Jahr (§ 94 StG). Nach der deutlichen Reduktion der Gewinn- und der Kapitalsteuer drängt sich auch für den Kanton Luzern die Erhebung einer Minimalsteuer auf. Diese soll von Kapitalgesellschaften erhoben werden, wenn die ordentliche Steuerleistung aus der Gewinn- und der Kapitalsteuer 500 Franken nicht erreicht. Für Genossenschaften soll die Mindeststeuer 200 Franken betragen. Keine Minimalsteuer soll von Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen erhoben werden. Mit dieser Differenzierung wird den anlässlich der Steuergesetzrevision 2011 geäusserten Bedenken gegen eine Minimalsteuer weitgehend Rechnung getragen.

Im Kanton Luzern entrichten rund 60 Prozent der juristischen Personen weniger als 500 Franken Staats- und Gemeindesteuern. Allein die direkten Personalkosten pro Veranlagung belaufen sich dagegen im Durchschnitt auf rund 200 Franken. Die Einführung der Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verschafft dem Kanton rund 1,1 Millionen und den Gemeinden rund 1,3 Millionen Franken Mehreinnahmen.

3.14 Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung

Die Steuergesetzrevision 2011 enthielt auch eine Neugestaltung der Abzüge für die Kinderbetreuung. Diese Neugestaltung setzte die von Ihrem Rat erheblich erklärte Motion M 53 von Andrea Gmür-Schönenberger über die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs, eröffnet am 10. September 2007, um. Die Motion verlangte die Einführung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs neu auch für die Eigenbetreuung von Kindern. Fremdbetreuungskosten sollten nur so weit abgezogen werden können, als sie den generellen Kinderbetreuungsabzug von 3000 Franken (gemäss

Motion) übersteigen. Der Abzug für die Eigen- und die Fremdbetreuung sollte höchstens 6700 Franken betragen. Im Hinblick auf die finanziellen Folgen wurde der Abzug für die Eigenbetreuung in der Folge allerdings auf 2000 Franken beschränkt (§ 42 Abs. 1b und c StG).

Der Abzug für die Fremdbetreuung berücksichtigt die tatsächlichen wirtschaftlichen Einbussen bei der Fremdbetreuung der Kinder infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person. Er zielt darauf ab, keine zusätzlichen steuerlichen Hürden für die Ausübung einer Berufstätigkeit aufzubauen. Er dient zusammen mit dem Zweitverdiener-Abzug dazu, die Ausübung einer Berufstätigkeit durch beide Ehepartner oder eine alleinerziehende Person nicht zu bestrafen. Familien mit Fremdbetreuungskosten wurden mit der Steuergesetzrevision 2011 gegenüber der früheren Situation zwar nicht stärker belastet. Im Vergleich zu Familien mit Fremdbetreuung führte diese aber zu einer Besserstellung der Familien mit Eigenbetreuung. Damit sollte die Wertschätzung für die Eigenbetreuung gemäss Motion M 53 finanziell zum Ausdruck gebracht werden. Im Ergebnis zahlen jedoch Familien mit dem gleichen verfügbaren Einkommen aufgrund der Steuergesetzrevision 2011 nicht mehr den gleichen Steuerbetrag. Das zeigt folgendes Berechnungsbeispiel:

Beispiel, in Franken

	Familie mit Eigenbetreuung	Familie mit Fremdbetreuung
Nettoeinkommen (ohne Betreuungskosten)	60 000	66 700
– Fremdbetreuungskosten	–	–6700
<i>verfügbares Einkommen</i>	<i>60 000</i>	<i>60 000</i>
Nettoeinkommen (ohne Betreuungskosten)	60 000	66 700
– Abzug Eigenbetreuung	–2000	–2000
– Abzug Fremdbetreuung (max.)	–	–4700
<i>steuerbares Einkommen</i> (ohne Kinderabzüge)	<i>58 000</i>	<i>60 000</i>

In der Volksabstimmung vom 24. November 2013 lehnten Volk und Stände die eidgenössische Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» ab. Die Initiative verlangte im Wesentlichen die Einführung eines Eigenbetreuungsabzugs in der Höhe des Abzugs der Fremdbetreuungskosten. Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern lehnten die Initiative mit 55 Prozent Nein-Stimmen ab.

Mit Blick auf das Abstimmungsergebnis und die geschilderte Ungleichbehandlung wollen wir den kantonalen Eigenbetreuungsabzug wieder aufheben. Der Fremdbetreuungsabzug soll in der ursprünglichen Höhe von 6700 Franken und entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts ausgestaltet werden. Damit entfällt auch eine den Vollzug erschwerende Differenz zur Veranlagung der direkten Bundessteuer.

Die Neuordnung der Abzüge für die Eigen- und die Fremdbetreuung bringt dem Kanton rund 6,9 Millionen Franken und den Gemeinden rund 8,1 Millionen Franken Mehreinnahmen. Da es sich um eine Anpassung mit Einfluss auf das steuerbare Einkommen handelt, werden die vollen Mehrerträge erst ab dem Jahr 2017 anfallen.

3.15 Begrenzung Fahrkostenabzug

Am 6. September 2010 wurde die eidgenössische Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» eingereicht. Die Initiative verlangte eine gesicherte Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Der Bundesrat lehnte die Initiative ab. Er stellte ihr mit der Botschaft über einen Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 18. Januar 2012 (Bundesblatt [BBl] 2012, S. 1577) einen direkten Gegenentwurf gegenüber. Bestandteil des Gegenentwurfs bildete das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (BBl 2012 S. 1761). Der Gesetzesentwurf enthielt unter anderem eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs bei der direkten Bundessteuer auf höchstens 3000 Franken. Die Kantone können neu ebenfalls einen Maximalabzug einführen.

Die eidgenössischen Räte hiessen den Bundesbeschluss am 20. Juni 2013 als direkten Gegenentwurf gut. Am 28. Juni 2013 zog das Initiativkomitee die Volksinitiative zurück. In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 nahmen Volk und Stände den Gegenentwurf zur Volksinitiative an. Die Referendumsfrist für das entsprechende Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur wird am 25. September 2014 wahrscheinlich unbenutzt ablaufen. Die Gesetzesänderung wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Im Kanton Luzern betrug der Ja-Stimmenanteil zur Vorlage gut 61 Prozent. Es liegt daher nahe, den Fahrkostenabzug analog zur direkten Bundessteuer ebenfalls auf 3000 Franken zu beschränken. Heute machen gemäss Botschaft des Bundesrates (BBl 2012 S. 1622) rund 20 Prozent der Steuerpflichtigen einen Fahrkostenabzug von über 3000 Franken geltend. Im Kanton Luzern sind es rund 22 Prozent. Das entspricht 9 Prozent aller steuerpflichtigen Personen. Der Kanton Luzern kannte bis zum Inkrafttreten der Steuerharmonisierung per 2001 eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (damals auf 4000 Franken). Mit der Beschränkung des Fahrkostenabzugs verliert der Wohnstandort Luzern allerdings etwas an Attraktivität im Vergleich zu Kantonen, welche Fahrkosten weiterhin unbeschränkt zum Abzug zulassen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass künftig weitere Kantone den Fahrkostenabzug beschränken werden.

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs analog zur direkten Bundessteuer bringt dem Kanton rund 5,6 Millionen und den Gemeinden rund 6,5 Millionen Franken Mehreinnahmen. Da es sich um eine Anpassung mit Einfluss auf das steuerbare Einkommen handelt, werden die vollen Mehrerträge erst ab dem Jahr 2017 anfallen.

3.16 Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Vermögen

Der Kanton Luzern kennt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Stufe Unternehmen und auf Stufe der daran beteiligten Personen. Voraussetzung ist eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Bei der Einkommenssteuer werden solche Beteiligungserträge im Kanton Luzern nur zu 50 Prozent besteuert. Diese Besteuerung stützt sich auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14). Sie ist daher rechtlich grundsätzlich nicht bestritten, sofern sich das Ausmass der Milderung etwa an der effektiven Doppelbelastung orientiert und nicht beliebig darüber hinausgeht. Im Gegensatz dazu besteht für die um 40 Prozent reduzierte Besteuerung solcher Beteiligungen im Vermögen (§ 60 Abs. 3 StG) keine gesetzliche Grundlage im Steuerharmonisierungsgesetz.

Das Bundesgericht erachtete die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von massgebenden Beteiligungen bei der Vermögenssteuer, wie sie das Steuergesetz des Kantons Bern im zu beurteilenden Fall vorsah, als nicht auf sachlichen Gründen beruhend und damit als verfassungswidrig (BGE 136 I 49). In der Folge hoben mehrere Kantone vergleichbare Bestimmungen bei einer nächsten Revision ihrer Steuergesetze auf (AG, BE, GR, SH, UR und ZG). Zurzeit kennen noch die Kantone Luzern, Nidwalden und Wallis eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögensbesteuerung. Die seit der Einführung der Massnahme erfolgte Senkung der Kapitalsteuerbelastung rechtfertigt ebenfalls ein Rückkommen auf die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögensbesteuerung. Wir beantragen daher, die entsprechende Bestimmung von § 60 Absatz 3 des Luzerner Steuergesetzes ersatzlos aufzuheben. Diese Massnahme verschlechtert allerdings die Attraktivität des Wohnstandorts Luzern im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen, insbesondere zum Kanton Nidwalden. Wir gehen aber davon aus, dass die verbleibenden Kantone Nidwalden und Wallis die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer später ebenfalls aufheben werden.

Wird die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögensbesteuerung aufgehoben, ergeben sich für den Kanton Luzern rund 2,4 Millionen und für die Gemeinden rund 2,9 Millionen Franken Mehreinnahmen. Da es sich um eine Anpassung mit Einfluss auf das steuerbare Vermögen handelt, werden die vollen Mehrerträge erst ab dem Jahr 2017 anfallen.

3.17 Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen

Hält eine natürliche Person eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, versteuert sie entsprechende Beteiligungserträge im Kanton Luzern nur zu 50 Prozent als Einkommen. Diese Reduktion mildert die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Unterneh-

men und auf Stufe der daran beteiligten Personen. Die Reduktion um 50 Prozent gilt im Kanton Luzern sowohl für private Beteiligungserträge wie auch für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens (§ 25b bzw. § 27 Abs. 3 StG). Bei der direkten Bundessteuer beträgt die entsprechende Reduktion für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ebenfalls 50 Prozent, für private Beteiligungserträge dagegen 40 Prozent (Art. 18 bzw. Art. 20 Abs. 1^{bis} Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11). Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erfolgten Steuersenkungen bei den juristischen Personen rechtfertigen es, die Teilbesteuerungsquote für private Beteiligungserträge von bisher 50 auf neu 60 Prozent zu erhöhen (analog zur direkten Bundessteuer). Diese Massnahme verschlechtert allerdings die Attraktivität des Wohnstandorts Luzern im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen namentlich für sogenannte gute Steuerzahlende mit entsprechenden Beteiligungen.

Die Teilbesteuerung privater Beteiligungserträge zu 60 Prozent analog zur direkten Bundessteuer bringt dem Kanton rund 3 Millionen und den Gemeinden rund 3,6 Millionen Franken Mehreinnahmen. Da es sich um eine Anpassung mit Einfluss auf das steuerbare Einkommen handelt, werden die vollen Mehrerträge erst ab dem Jahr 2017 anfallen.

3.18 Jährlicher Ausgleich der kalten Progression

Diese Anpassung ist nicht Teil des Massnahmenpaketes Leistungen und Strukturen II. Im Rahmen der mit den vorgeschlagenen Massnahmen notwendigen Anpassungen des Steuergesetzes beantragt unser Rat diese zusätzliche Anpassung des Steuergesetzes mit der vorliegenden Botschaft, um damit einen durch ihren Rat überwiesenen Vorstoss bei dieser Gelegenheit umzusetzen.

Rein teuerungsbedingte Einkommenserhöhungen führen bei progressiv ausgestalteten Steuertarifen zu einer laufenden Steuererhöhung, indem die Steuerpflichtigen trotz kaufkraftmässig gleichem Einkommen steuerlich in eine höhere Progressionsstufe eingeteilt werden. Dieses Phänomen wird als kalte Progression bezeichnet. Es betrifft nicht nur die Steuertarife, mit denen die Steuersätze bestimmt werden, sondern auch die Allgemein- und Sozialabzüge, die sich (indirekt) ebenfalls auf die Steuerprogression auswirken. Um die unerwünschten Folgen der kalten Progression zu vermeiden, werden die Steuertarife und die Steuerabzüge deshalb regelmässig an die Teuerung angepasst.

Im Kanton Luzern wird zurzeit bei der Einkommenssteuer ein Ausgleich vorgenommen, sobald die Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis zum 30. Juni des der Steuerperiode vorangehenden Kalenderjahres die Schwelle von sieben Prozent übersteigt, spätestens aber vier Jahre nach der letzten Anpassung (§ 61 StG). Bei der direkten Bundessteuer kennt man seit 2011 den jährlichen Ausgleich der kalten Progression. Einige Kantone sind ebenfalls dazu übergegangen, einen jährlichen Ausgleich vorzunehmen: BE (Tarife), BL, GE (Tarife), JU, TG, UR, VD, VS (Sozialabzüge) und ZG. Ihr Rat hat im Hinblick auf diese Entwicklung die Motion M 276/2008 von Andreas Heer über den jährlichen Ausgleich

der kalten Progression entsprechend unserem Antrag als Postulat erheblich erklärt (vgl. KR 2009 S. 267).

Ein jährlicher Ausgleich der kalten Progression ist systematisch korrekt und gewährleistet eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Er hat aber verschiedene praktische Nachteile. Bei einem jährlichen Ausgleich sind die Steuerentlastungen bei tiefer Teuerung sehr gering und für die meisten Steuerpflichtigen kaum wahrnehmbar, weshalb das Argument der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kaum ins Gewicht fällt. Hingegen steht ein jährlicher Ausgleich der kalten Progression in einem ungünstigen Verhältnis zum damit verbundenen Aufwand: Es entsteht Mehraufwand für die Bereitstellung der Steuerformulare, der elektronischen Steuererklärungen, der Anpassung der elektronischen Veranlagungssysteme und auch für die quellensteuerablieferungspflichtigen Unternehmen, weil sie ihre Lohnadministration und ihre Informatikapplikationen jedes Jahr anpassen müssen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Abzüge wegen der gesetzlich vorgesehenen Abrundungen auf 100 Franken bei einer sehr geringen Jahresteuern gar nicht anpassbar sind beziehungsweise die Anpassung auf eine spätere Periode vorgetragen werden muss (§ 61 Abs. 3 StG).

Diese verwaltungsökonomischen Nachteile bestehen aber ohnehin, weil die kalte Progression bei der direkten Bundessteuer seit 2011 jährlich ausgeglichen werden muss. Die Kantone als Vollzugsbehörden der direkten Bundessteuer haben diese jährlichen Anpassungen so oder so umzusetzen. Kommt nun noch der Ausgleich der kalten Progression für die kantonalen Steuern dazu, bedeutet dies keinen grossen zusätzlichen Aufwand mehr (insbes. Berechnung der eigenen Tarife und Abzüge).

Bei den progressiven Einkommenssteuern steigen durch den Effekt der kalten Progression die Steuererträge über das nominelle Wachstum hinaus. Eine Erhöhung des Steuersubstrates um beispielsweise drei Prozent lässt die Einkommenssteuererträge um mehr als drei Prozent ansteigen. Als Faustregel kann gelten, dass der Effekt etwa 50 Prozent des Anstieges der Basis ausmacht. Das heisst, dass eine Erhöhung der Einkommensbasis um 3 Prozent zu Einkommenssteuer-Mehrerträgen von 4,5 Prozent führt. Die Differenz von 1,5 Prozent sind Erträge, die aufgrund der nicht ausgeglichenen kalten Progression resultieren. Mit diesen Mehrerträgen kann bei einem jährlichen Ausgleich der kalten Progression in der Finanzplanung und der Steuerpolitik nicht mehr gerechnet werden. Aufgrund der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise in den letzten Jahren mit praktisch keiner Teuerung kann dieser Effekt allerdings derzeit vernachlässigt werden.

3.19 Aufhebung der Lohnmeldepflicht

Diese Anpassung ist nicht Teil des Massnahmenpaketes Leistungen und Strukturen II. Im Rahmen der mit den vorgeschlagenen Massnahmen notwendigen Anpassungen des Steuergesetzes beantragt unser Rat diese zusätzliche Anpassung des Steuergesetzes mit der vorliegenden Botschaft, um damit einen durch Ihren Rat überwiesenen Vorstoss bei dieser Gelegenheit umzusetzen.

Ihr Rat hat am 13. Dezember 2011 die Motion M 35 von Peter Schilliger über die Aufhebung der Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende erheblich erklärt. Danach soll

§ 150 Absatz 5 StG, der die Lohnmeldepflicht regelt, bei der nächsten Steuergesetzrevision aufgehoben werden (vgl. KR 2011 S. 1693).

Mit der ersatzlosen Aufhebung von § 150 Absatz 5 StG würde allerdings auch die gesetzliche Grundlage für das elektronische Lohnmeldeverfahren (ELM) im Steuerbereich aufgehoben. Das ELM erlaubt es den Unternehmen, die zu meldenden Lohndaten verschiedenen Empfängern elektronisch auf Knopfdruck zu übermitteln. Wichtigste Empfänger sind heute die AHV/IV, die Suva, das Bundesamt für Statistik, Versicherungen und Steuerverwaltungen. Um das entsprechende administrative Einsparungspotenzial insbesondere auch für Unternehmen in Zukunft nicht zu verbauen, soll die bisherige Lohnmeldepflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in eine Kann-Vorschrift umgewandelt werden. Für den Kanton Luzern ist dies vor allem im Bereich der Quellensteuern von praktischer Bedeutung.

Grundsätzlich bleibt darauf hinzuweisen, dass die Aufhebung der Lohnmeldepflicht auch ein effizientes Verfahren für eine künftige Internetsteuererklärung erschwert. Neben der elektronischen Abgabe der Steuererklärung wird der Lohnausweis so auch noch physisch eingereicht werden können. Verfügen die Steuerbehörden bereits über die elektronischen Lohnmeldungen, kann auf das Einreichen eines Lohnausweises verzichtet werden.

Bei der Einführung der Lohnmeldepflicht auf 2008 rechnete man mit Mehreinnahmen in Millionenhöhe für den Kanton und die Gemeinden. Obwohl die inzwischen gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Mehreinnahmen aus der Lohnmeldepflicht deutlich unter den ursprünglichen Erwartungen liegen, darf deren präventive Wirkung nicht unterschätzt werden. Die finanziellen Auswirkungen sind allerdings schwierig zu beziffern. Entsprechende Daten fehlen. Es kann jedoch festgehalten werden, dass der Ertrag den relativ bescheidenen Aufwand für diese Massnahme um ein Mehrfaches übersteigt. Mit der Abschaffung der Lohnmeldepflicht besteht das Risiko, dass Steuererträge wegfallen.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, die Lohnmeldung durch die Arbeitgeberschaft zumindest als Kann-Formulierung beizubehalten, damit die elektronische Lohnmeldemöglichkeit im Bereich der Quellensteuern weitergeführt werden kann.

3.20 Einstellung des Drucks der Rechtssammlungen

Auch diese Anpassung ist nicht Teil des Massnahmenpaketes Leistungen und Strukturen II. Unser Rat beantragt Ihnen die Teilrevision des Gesetzes über die amtlichen Veröffentlichungen (Publikationsgesetz) vom 20. März 1984 (PubG; SRL Nr. 27) im Rahmen der vorliegenden Botschaft, weil damit bei den amtlichen Publikationen der Weg freigemacht wird für die Einstellung des Drucks der Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL) und damit für die Weiterentwicklung der Online-SRL zur massgebenden Sammlung des Luzerner Rechts. Es erscheint uns effizient und inhaltlich passend, Ihnen diese Massnahme nicht in einer eigenen Botschaft, sondern als Bestandteil einer allgemeinen Überprüfung der Staatstätigkeiten mit der vorliegenden Botschaft zu beantragen.

Seit 14 Jahren wird die SRL auch im Internet veröffentlicht, dies jedoch, ohne dass deswegen auf die gesetzlich verlangte Publikation auf Papier in 16 Ordnern (bzw. 4 Ordnern für die Kleine Rechtssammlung, KRL) verzichtet worden wäre. Um möglichst bald auf den Druck der halbjährlichen Nachlieferungen für die beiden Rechtssammlungen verzichten zu können, schlagen wir vor, das Publikationsgesetz (Teil III, §§ 18–24) so anzupassen, dass künftig nur noch die digitale Publikation der SRL im Internet vorgeschrieben ist. So können zurzeit zwar netto noch keine Kosten eingespart werden, da die Abonnements von SRL und KRL sowie der Verkauf von Einzelausgaben von Gesetzen die Produktionskosten heute noch decken. Mit dem weiteren Rückgang der Abonnentenzahlen in den kommenden Jahren dürfte dies jedoch bald nicht mehr zutreffen.

Die Staatskanzlei plant zudem den Ausbau der SRL-Datenbank um ein Redaktionsmodul, einschliesslich der Konvertierung der gesamten SRL-Erlassdaten in das XML-Format (Projekt LexWork XML). Damit wird eine medienbruchfreie Bearbeitung und Veröffentlichung der Erlassdaten und die durchgängige Veröffentlichung von Rechtsänderungen und von neuem Recht auf die jeweiligen Inkrafttretensdaten hin sichergestellt. Ist das neue System LexWork XML einmal eingeführt und operationell, rechtfertigt sich die Einstellung des Drucks der SRL umso mehr, als die aktuellere digitale Ausgabe der SRL in der Praxis bereits heute bevorzugt verwendet wird und absolut zuverlässig funktioniert.

Um das Projekt LexWork XML durchführen zu können, benötigt die Staatskanzlei die Ermächtigung Ihres Rates, dass sie gewisse formelle Änderungen auch in den Gesetzen der Rechtssammlung vornehmen darf. Diese Ermächtigung soll ihr im Zuge der vorliegenden Revision eingeräumt werden (vgl. § 23 Abs. 4 PubG-Entwurf und Erläuterungen in Kap. 4.13).

4 Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

4.1 Personalgesetz

§ 35

Die Anwendung und Bewirtschaftung der in § 35 geregelten Lohnzulagen sollen durch Gesetz und Verordnung genauer geregelt werden. Ebenfalls wird die Terminologie leicht angepasst: Der Begriff «Funktionszulage» bleibt bestehen, die ausserordentlichen Zulagen zur Gewinnung oder Erhaltung von Mitarbeitenden werden neu als «Arbeitsmarktzulagen» und die ausserordentlichen Zulagen zur Anerkennung besonderer Leistungen als «Leistungszulagen» bezeichnet. Auf Verordnungsstufe sind für die beiden ersten Arten von Zulagen Befristungen vorgesehen, während Leistungszulagen neu in Form von einmaligen Zulagen bewirtschaftet und den finanziellen Vorgaben zur Lohnrunde unterstellt werden sollen. Die heutige Beschränkung der Höhe der Zulagen auf 25 Prozent des Lohnes soll wegfallen und durch eine praxisnähere Regelung auf Verordnungsstufe ersetzt werden. Anstelle der unterjährigen finanziellen Anerkennungen bei ausserordentlichem Engagement oder Erfolg sollen neu spontane Anerkennungen in Form von wertmässig begrenzten Naturalgeschenken treten.

§ 81b (neu)

Die Gesetzesänderung soll am 1. Juli 2015 in Kraft treten. Vor diesem Zeitpunkt gewährte Zulagen sollen beim Verwaltungspersonal spätestens am 29. Februar 2016 und bei Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste am 31. Juli 2016 enden. Damit ist eine genügend lange Übergangsfrist für vor dem 1. Juli 2015 zugesprochene Zulagen gewährleistet.

4.2 Justizgesetz

§ 98 Absatz 1^{bis} (neu)

Bei unentgeltlicher Rechtspflege und bei amtlicher Verteidigung ist die staatliche Entschädigung für den Rechtsbeistand auf 85 Prozent des im Kostenentscheid festgesetzten Honorars sowie die Auslagen beschränkt. Diese Beschränkung ist in § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz) vom 10. Mai 2010 (JusG; SRL Nr. 260) festgelegt. Der Abzug von 15 Prozent des im Kostenentscheid festgelegten Betrages ist dadurch gerechtfertigt, dass die Anwältinnen und Anwälte in Verfahren unter unentgeltlicher Rechtspflege weder Kostenvorschüsse einholen noch ein Inkasso tätigen müssen. Ferner tragen sie für die Honorare und Auslagen kein Verlustrisiko (vgl. unsere Ausführungen in B 137 zu den Entwürfen eines Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren und damit zusammenhängender Gesetzesänderungen sowie eines Kantonsratsbeschlusses vom 15. Dezember 2009, in: KR 2010 S. 594).

Im ordentlichen Zivilverfahren sieht die Verordnung über die Kosten in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justiz-Kostenverordnung) vom 26. März 2013 (JusKV; SRL Nr. 265) bei einem sehr hohen Streitwert – was insbesondere bei Haftpflichtfällen vorkommt – keine betragliche Obergrenze der Entschädigung für die berufsmässige Vertretung vor (vgl. § 31 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 JusKV). Wird ein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt, so hat der Staat diese Kosten zu übernehmen. Damit in der unentgeltlichen Rechtspflege in Einzelfällen künftig nicht mehr ausserordentlich hohe Kosten für den Staat entstehen, soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um in solchen Verfahren Kürzungen für die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands zu ermöglichen (Abs. 1^{bis} JusG). Bei einem privat bezahlten Rechtsbeistand entscheidet der Mandant, ob er das mit seiner Rechtsvertretung verbundene Kostenrisiko übernehmen will, wenn er den Auftrag zur Einklagung einer hohen Streitsumme erteilt. Demgegenüber hat bei der unentgeltlichen Verbeiständung der zahlende Staat keinen Einfluss auf die Höhe des Streitwertes. Er beurteilt zwar beim Entscheid über die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Erfolgsaussichten der gestellten Begehren, doch kann im Stadium der Gesuchsbeurteilung nicht immer schon abschliessend gesagt werden, ob die eingeklagte Forderung in ihrer gesamten Höhe Aussicht auf Erfolg hat. Von daher kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn den Gerichten eine Kürzungsmöglichkeit zur Verfügung steht, um einem ausserordentlich hohen Streitwert Rechnung zu tragen.

4.3 Gesetz über die Volksschulbildung

§ 35 Absatz 5

Die Entscheidungskompetenz des Regierungsrates, die Schulkreise der Sekundarschulen und damit verbunden die Schulkreise der Förderangebote und der schulischen Dienste festlegen zu können, soll stärker ausgeprägt werden. Bevor der Regierungsrat von seiner Kompetenz Gebrauch macht, soll er die Gemeinden zwar weiterhin mit einbeziehen, neu soll er aber die Schulkreise auch ohne ausdrücklichen Vorschlag der Gemeinden festlegen können. Gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Anpassung soll die infolge der Kantonalisierung der Sonderschulen bereits heute bestehende, ausschliessliche Kompetenz des Regierungsrates in jenem Bereich auch im Gesetz abgebildet werden.

4.4 Gesetz über die Gymnasialbildung

§ 5 Absatz 4

In dieser Bestimmung wird neu festgelegt, dass der Übertritt von der Sekundarschule in ein Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse erfolgt. Die Möglichkeit eines Übertritts nach der 3. Sekundarklasse entfällt grundsätzlich. Ausserordentliche Übertritte, die beispielsweise wegen einer Krankheit, eines Unfalls, eines längeren Schulausfalls oder eines Kantonswechsels nicht in direktem Anschluss an die 2. Sekundarklasse erfolgen können, bleiben unter restriktiven Voraussetzungen weiterhin möglich. Unser Rat wird das Nähere durch Verordnung regeln.

4.5 Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

§ 22 Absatz 2 (neu)

Neu sollen die Wohnsitzgemeinden die Kosten im Zusammenhang mit dem Erlass von Mindestbeiträgen der AHV zur Hälfte mitfinanzieren. Der § 22 enthält die Vollzugsbestimmungen zum Beitragerlass gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dieser ist durch einen neuen Absatz 2 zu ergänzen.

4.6 Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

§ 5

IV-Bezügerinnen und -Bezüger, die in Heimen oder Spitälern leben und Ergänzungsleistungen beziehen, sollen sich bei der Anspruchsberechnung nicht nur einen Fünftel, sondern einen Fünftel des bundesrechtlich vorgeschriebenen Reinvermögens als Vermögensverzehr anrechnen lassen müssen. § 5 des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, welcher den Vermögensverzehr der Altersrentnerinnen und

-rentnern bestimmt, ist entsprechend für die IV-Bezügerinnen und -Bezüger zu ergänzen. Damit werden bezüglich des Vermögensverzehrs IV-Bezügerinnen und -Bezüger in Heimen oder Spitälern den Altersrentnerinnen und -Rentnern in Heimen oder Spitälern gleichgestellt.

4.7 Sozialhilfegesetz

§ 60 Absatz 2 und § 61 Absatz 2

Der Kanton soll neu die Möglichkeit erhalten, die Erfüllung der Aufgaben der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe bei Personen aus dem Asylbereich nicht nur Hilfswerken, sondern generell Dritten zu übertragen. Die §§ 60 Absatz 2 und 61 Absatz 2 des Sozialhilfegesetzes sind entsprechend zu ergänzen. Gleich bleiben soll hingegen die Delegationsmöglichkeit an die Gemeinden, sofern die Umstände dies erfordern.

§ 61 Absatz 4

Wie in Kapitel 3.8 ausgeführt, soll die Ersatzpflicht des Kantons gegenüber den Gemeinden aufgehoben werden für die wirtschaftliche Sozialhilfe an diejenigen Personen einer Unterstützungseinheit, welche zwar von der Gemeinde betreut werden, sich aber noch nicht zehn Jahre in der Schweiz aufhalten. Der § 61 Absatz 4 ist deshalb dahingehend zu ergänzen, dass die Zuständigkeit der Gemeinde für die gesamte Unterstützungseinheit entsteht, sobald sich eine Person davon seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz aufhält. Die Gemeinde soll die Kosten tragen.

4.8 Gesetz über soziale Einrichtungen

§ 2 Absatz 1a

Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass nicht nur sogenannte sozial- oder heilpädagogische Familien, sondern generell Pflegefamilien nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen anerkannt werden können. Dies bedingt eine Änderung von § 2 Absatz 1a SEG. Diese Bestimmung soll durch den Zusatz ergänzt werden, dass unter die heimähnlichen Einrichtungen insbesondere Pflegefamilien fallen. Hingegen soll sich grundsätzlich nichts an den Anerkennungsvoraussetzungen ändern (§ 15 SEG). Beim verlangten Fachpersonal gemäss § 15 Absatz 1d SEG soll es jedoch nicht zwingend notwendig sein, dass dieses über eine sozial- oder heilpädagogische Ausbildung verfügt. Es wird Sache der Koseg sein, diesbezüglich Mindestanforderungen festzulegen (vgl. § 10 Abs. 4 Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen vom 11. Dezember 2007, SRL Nr. 894b).

4.9 Pflegefinanzierungsgesetz

§ 6 Absatz 3 (neu) PFG

Wir beabsichtigen, SEG-anerkannte Einrichtungen vermehrt auf die Pflegeheimliste zu setzen. Wie bereits in Kapitel 3.10 erwähnt, können der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden so weit finanziell entlastet werden, als in diesen Einrichtungen Pflegeleistungen erbracht werden, die über die obligatorische Krankenpflege-Grundversicherung abzurechnen sind. In solchen Fällen haben die Krankenversicherer ihren Kostenanteil zu leisten. Entsprechend ist das Pflegefinanzierungsgesetz zu ergänzen. Mit der neuen Regelung von § 6 Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass sich die Kostentragung bei Personen in einer Einrichtung, die nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen anerkannt ist und in die Pflegeheimliste aufgenommen wurde, nach dem ergänzten § 28 SEG richtet.

§ 28 Absatz 1d (neu) SEG

Im Gesetz über soziale Einrichtungen ist die Regelung von § 28 über die Kostenübernahme durch Kanton und Gemeinden entsprechend der Neuerung im Pflegefinanzierungsgesetz (§ 6 Abs. 3) zu ergänzen. Wir lehnen uns dabei an den Wortlaut von Artikel 25a Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung an, der die subsidiäre Kostenpflicht der versicherten Person regelt. In einem neuen Unterabsatz 1d soll festgehalten werden, dass der Kanton und die Gemeinden gemeinsam je hälftig die nicht von Sozialversicherungen gedeckten Kosten der stationären Pflegeleistungen gemäss dem Krankenversicherungsrecht des Bundes zu tragen haben, sofern die Einrichtung in die Pflegeheimliste aufgenommen worden ist und die Kosten nicht von einem anderen Kostenpflichtigen zu decken sind. Unter den Begriff des «anderen Kostenpflichtigen» kann beispielsweise eine Haftpflichtversicherung fallen. Zudem sollen diese Kosten nur im Rahmen einer vom Gesundheits- und Sozialdepartement abgeschlossenen Vereinbarung über den Restfinanzierungsbeitrag übernommen werden. Damit sollen Kosten vermieden werden, die nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Krankenversicherungsrechts entsprechen (Art. 32 Abs. 2 KVG).

4.10 Gesetz über den öffentlichen Verkehr

§ 13 Absatz 5

Zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes des Verkehrsverbundes Luzern und zur Erfüllung des Auftrags im Kantonsratsbeschluss vom 31. März 2014 zum öV-Bericht 2014 bis 2017 (Ziffer 2 des Beschlusses; vgl. Kantonsblatt Nr. 14 vom 5. April 2014, S. 987) soll § 13 öVG so angepasst werden, dass Ihrem Rat nur noch alle vier Jahre ein öV-Bericht vorzulegen ist.

§ 22

Die Auswirkungen der Sparvorgaben auf das Angebot im öffentlichen Personenverkehr sollen gedämpft werden, indem Kosten, die auf besondere Massnahmen zugunsten grosser Verkehrsverursacherinnen und -verursacher zurückzuführen sind, in

verstärktem Ausmass ganz oder teilweise diesen auferlegt werden. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich bereits im geltenden § 22 öVG. Danach sollen die zusätzlich erforderlichen Massnahmen für den öffentlichen Personenverkehr (neue Linien, Verlängerungen bestehender Linien, Änderungen an der Linienführung, zusätzliche Haltestellen, Angebotsverdichtungen usw.) sowie die finanziellen Leistungen der jeweiligen Verursacherinnen und Verursacher nach Möglichkeit auf vertraglichem Weg – in einer Vereinbarung zwischen Verursacher und Verkehrsverbund Luzern – näher geregelt werden (Abs. 2). Nur wo keine Einigung über die zu treffenden Massnahmen, über die Kostenpflicht und den Umfang der Kostenbeteiligung zustande kommt, entscheidet heute der Verbundrat mit Verfügung (Abs. 3).

Im Zuge von Verhandlungen mit einzelnen aus Sicht des Verkehrsverbundes Luzern gestützt auf § 22 öVG kostenpflichtigen Verkehrsverursacherinnen oder -verursachern zeigte sich allerdings, dass der Wortlaut dieses Paragraphen als Grundlage für eine Kostenüberbindung auf dem Verfügungsweg in einzelnen Punkten konkreter zu fassen ist. Vom Verkehrsverbund Luzern dazu extern in Auftrag gegebene rechtliche Abklärungen bemängelten vor allem einen zu abstrakt umschriebenen Kreis der Abgabepflichtigen und fehlende Grundsätze zur Abgabebemessung. Um den Vollzug zu erleichtern und die Kosten für besondere Massnahmen zugunsten grosser Verkehrsverursacherinnen und -verursacher diesen rechtsgenügend auferlegen zu können, soll § 22 öVG in weiten Teilen neu gefasst werden. Im Einzelnen ist vorgesehen, den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundsätze präziser zu fassen, um zu verhindern, dass im Streitfall dem Anliegen der Kostenbeteiligung Dritter eine nicht genügende Rechtsgrundlage entgegensteht.

4.11 Kantonales Landwirtschaftsgesetz und Dekret über die bäuerlichen Hilfsmassnahmen

§§ 50, 51, 52 Absatz 3, 54 und 55

In § 50 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG) ist neu vorzusehen, dass die zuständige Dienststelle als dafür sachlich und organisatorisch am besten geeignete Instanz für den Vollzug der Bestimmungen über Betriebshilfen und Investitionskredite des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und für die Verwaltung des Kantonalen Agrarfonds zuständig ist. Gleichzeitig gilt es, die Möglichkeit zu schaffen, einzelne Aufgaben wiederum Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung zu übertragen oder Leistungen für einzelne Tätigkeiten ausserhalb der Verwaltung auf vergaberechtlichem Weg zu beschaffen und auf der Grundlage einer entsprechenden Leistungsvereinbarung dafür geeigneten, im Markt etablierten Leistungserbringern, namentlich etwa auch einem Bankinstitut, zu übertragen. Mit der Übertragung der Verantwortung für den Vollzug der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft über Betriebshilfen auf den Kanton erübrigt sich die heutige Regelung in § 51 KLwG. Abgestimmt auf § 50 soll durch eine Anpassung von § 52 Absatz 3 KLwG neu – neben der Gewährung von zinsfreien, rückzahlbaren Darlehen – auch ermöglicht werden, mit Mitteln aus dem Agrarfonds Bürgschaftsverpflichtungen für Darlehen Dritter einzugehen. Klarzustellen ist dabei, dass die im Agrarfonds für Darlehen und Bürgschaften insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auch die

Gewährung von Bürgschaften limitieren. Das heisst, dass gewährte Bürgschaften und Darlehen durch den Agrarfonds gedeckt sein müssen. Die für die Gewährung von Darlehen formulierten Voraussetzungen sollen deshalb auch für Bürgschaften aus dem Agrarfonds gelten, was durch eine entsprechende Anpassung von § 54 KLuG sicherzustellen ist. Schliesslich soll mit der Neuformulierung von § 55 KLuG ermöglicht werden, dass Strukturverbesserungsmassnahmen in gleicher Weise wie mit Darlehen auch mit Bürgschaften aus dem Agrarfonds unterstützt werden können.

Dekret über bäuerliche Hilfsmassnahmen

Mit dem Dekret über bäuerliche Hilfsmassnahmen vom 5. November 1957 (SRL Nr. 913) wurden die weitere Finanzierung der damaligen Luzerner Bauernhilfskasse, die im Jahr 1963 zur Landwirtschaftlichen Kreditkasse umbenannt wurde, und der Ausbau der Bäuerlichen Bürgschaftsstiftung gefördert und unterstützt und zugleich ein neuer Amortisations- und Zinsbeihilfefonds geschaffen (vgl. § 1 des Dekrets). Zuständigkeiten und Aufgaben der Landwirtschaftlichen Kreditkasse und der Bäuerlichen Bürgschaftsstiftung sind seit dem 1. Januar 1996 im Kantonalen Landwirtschaftsgesetz und in den Statuten der beiden Institute geregelt. In dieser Hinsicht kommt dem Dekret vom 5. November 1957 heute keine Bedeutung mehr zu. Aus dem mit dem Dekret zusätzlich eingerichteten Amortisations- und Zinsbeihilfefonds, der einen Bestand von gut 200'000 Franken aufweist und durch die Luzerner Bäuerliche Bürgschaftsstiftung verwaltet wird (vgl. § 7 des Dekrets), wurden seit dem Jahr 1973 keine Beiträge mehr ausbezahlt. Der Fonds soll daher nicht mehr eigenständig in dieser Form weitergeführt werden, weshalb auch die dafür im Dekret geschaffene Rechtsgrundlage aufgehoben werden kann. Somit kann das Dekret als Ganzes aufgehoben werden. Es ist vorgesehen, die noch im Amortisations- und Zinsbeihilfefonds liegenden Mittel in den Kantonalen Agrarfonds überzuführen.

4.12 Steuergesetz

- Einführung Minimalsteuer bei juristischen Personen

§ 95 Absätze 3 und 4 (neu)

In § 95 Absätze 3 und 4 StG sollen neu eine Minimalsteuer von 500 Franken für Kapitalgesellschaften und von 200 Franken für Genossenschaften vorgesehen werden. Diese ist geschuldet, wenn die ordentliche Steuerleistung aus der Gewinn- und der Kapitalsteuer 500 beziehungsweise 200 Franken nicht erreicht. Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen haben keine Minimalsteuer zu entrichten.

- Neuregelung Abzüge Eigen- und Fremdbetreuung

§§ 40 Absatz 11 (neu) und 42 Absätze 1b und c und 2

Zur Neuordnung der Abzüge für die Eigen- und die Fremdbetreuung ist die Aufhebung von § 42 Absatz 1b und c StG nötig. Der Verweis in § 42 Absatz 2 StG ist ebenfalls entsprechend anzupassen. Der Fremdbetreuungsabzug ist entsprechend den Vorgaben von Artikel 9 Absatz 1m StHG nicht mehr als Sozialabzug, sondern neu unter den allgemeinen Abzügen in § 40 zu regeln. Die Altersgrenze der Kinder für

den Anspruch auf den Abzug sinkt entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts vom bisher 15. auf neu das 14. Altersjahr. Der bisher unbegrenzte Abzug bei schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person wird in den Fremdbetreuungskostenabzug (Abzug von Kosten für die Drittbetreuung eines Kindes im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person) integriert und damit auf 6700 Franken beschränkt.

- Begrenzung Fahrkostenabzug

§ 33 Absätze 1a und 2

In § 33 Absatz 1a StG werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte analog zur Veranlagung der direkten Bundessteuer neu auf höchstens 3000 Franken beschränkt. Entsprechend ist die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit des Nachweises höherer Kosten anzupassen.

- Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Vermögen

§ 60 Absatz 3

Mit der Aufhebung von § 60 Absatz 3 StG entfällt die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögensbesteuerung.

- Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Einkommen

§ 27 Absatz 3

Die Erhöhung der Teilbesteuerungsquote für Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens von bisher 50 auf neu 60 Prozent analog zur Veranlagung der direkten Bundessteuer bedarf einer entsprechenden Anpassung von § 27 Absatz 3 StG.

- jährlicher Ausgleich der kalten Progression

§ 61

Der jährliche Ausgleich der kalten Progression bedingt eine Änderung von § 61 StG. Die Neufassung lehnt sich an die entsprechende Bestimmung bei der direkten Bundessteuer an (Art. 39 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer). Die runden Zahlen der Freibeträge bei der Vermögenssteuer (§ 52) eignen sich schlecht für geringe Anpassungen an die Teuerung. Sie sollen daher – wie in der Steuergesetzrevision 2008 beschlossen – weiterhin nur im Rahmen von Steuergesetzrevisionen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Wie bisher soll unser Rat für die Anpassung der Tarife und Abzüge zuständig sein.

- Aufhebung der Lohnmeldepflicht

§ 150 Absatz 5

Die bisherige Lohnmeldepflicht in § 150 Absatz 5 StG wird in eine Kann-Vorschrift umgewandelt. Damit bleibt sichergestellt, dass Unternehmen und Steuerpflichtige das sich aus dem elektronischen Lohnmeldeverfahren ergebende administrative Einsparungspotenzial auch in Zukunft nutzen können.

4.13 Publikationsgesetz

Zwischentitel III und I vor § 18 und § 18

Das Verzeichnis der geltenden Erlasse wurde letztmals mit Stand 1. Januar 2013 gedruckt und ist seither, halbjährlich aktualisiert, nur noch auf der SRL-Seite im Internet abrufbar (Massnahme aus Leistungen und Strukturen). Die praktische Bedeutung des Verzeichnisses nimmt mit jedem Jahr weiter ab, weil die im Internet zur Verfügung stehende SRL-Datenbank es gestattet, frühere Fassungen von Erlassen einzusehen. Mit der Einführung von LexWork XML werden sämtliche Änderungen eines Erlasses automatisch in einer Tabelle aufgeführt, womit ein vollständiger Ersatz des Verzeichnisses zur Verfügung stehen wird. Dieses soll deshalb nur noch so lange nachgeführt werden, wie SRL und KRL gedruckt werden. Das Verzeichnis wird auch für die systematische Ordnung nicht mehr benötigt, da die Datenbank im Internet ohne ein solches gar nicht funktionieren würde.

Zwischentitel vor § 19 und §§ 19 und 20

In diesem Abschnitt ist heute die Nachführung des einzelnen rechtsetzenden Erlasses und seine Herausgabe als Broschüre geregelt. § 19 Absätze 2 und 3 über spezielle Fragen der Nachführung von Erlassen (Bezeichnungsänderungen, Mitwirkung der Departemente) werden in den neu gefassten § 23 (Abs. 2 und 3) übernommen. Die übrigen Bestimmungen können entfallen, da sie aus heutiger Sicht Selbstverständlichkeiten (allgemeine Nachführung) und nicht gesetzeswürdige Einzelheiten regeln (Fussnoten, Änderungstabellen, Sachregister). Erlasse sollen gegen Entgelt aber auch weiterhin in Broschürenform bei der Staatskanzlei bezogen werden können (vgl. § 21 Abs. 4 Entwurf).

Zwischentitel vor § 21

Der Titel des neuen Teils III des Publikationsgesetzes lautet «Systematische Rechtsammlung des Kantons Luzern», da nach einer Übergangsfrist von rund zwei Jahren nur noch die SRL im Internet herausgegeben werden soll.

§ 21

Hier wird beschrieben, welche Erlasse die SRL in welcher Form umfasst (Abs. 1) und wie sie veröffentlicht und gepflegt werden sollen (Abs. 2). Da Rechtsnormen auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden können, ist als Qualitätsziel die Publikation «in aller Regel» beim Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Erlasses festgehalten. Das Ziel kann auch deshalb nicht absolut gesetzt werden, weil in der SRL auch Erlasse von interkantonalen Gremien (Konkordate u.Ä.), des Kantonsgerichtes und von selbständigen Anstalten des Kantons enthalten sind, deren Rechtstexte und Publikationsuzancen von der Staatskanzlei gar nicht oder nur beschränkt beeinflusst werden können. Die bisherige Auflagepflicht von Staatskanzlei, Staatsarchiv und Zentral- und Hochschulbibliothek wird in zeitgemässer Form beibehalten (Abs. 3).

§ 22

Was für die SRL gesagt wurde, gilt auch für die Kleine Rechtssammlung des Kantons Luzern (KRL): Sie ist in der Praxis zu einem grossen Teil durch die aktuellere SRL im Internet abgelöst worden. Die grössten Abonentengruppen der KRL (von total rund 450 Abonnements) sind heute neben einer Anzahl Anwaltsbüros die Gemeinden, die kantonale Verwaltung und die Mitglieder Ihres Rates. Bei allen drei Behörden kann heute von einer grossen Aufgeschlossenheit für die Anliegen des E-Governments wie für eine schlanke Verwaltung ausgegangen werden, sodass ein Verzicht auf diese Publikation heute als zumutbar erscheint.

§§ 23 und 24

Die Redaktion und die Herausgabe der SRL sollen weiterhin der Staatskanzlei obliegen (Abs. 1). Neben den präzisierten Spezialkompetenzen gemäss bisherigem § 19 Absatz 2 (Abs. 2) soll der Staatskanzlei gemäss Absatz 4 die Befugnis eingeräumt werden, auch Erlasse Ihres Rates in formeller Hinsicht an die Anforderungen der digitalen Textverarbeitung anzupassen. Damit die oben erwähnte XML-basierte Redaktionssoftware (vgl. Kap. 3.20) auf möglichst viele Erlasse der SRL angewendet werden kann, müssen die Erlassdaten durchgängig in eindeutig referenzierbare Bestandteile gegliedert sein. Dies ist in der Luzerner Rechtssammlung auch bei den Gesetzen namentlich in drei Bereichen nicht der Fall:

1. Die Nummerierung der Zwischentitel ist nicht eindeutig: Alle Erlasse der SRL sollen deshalb auf Dezimal-Nummerierung umgestellt werden (1.1.3 usw.).
2. Oft sind Absätze von Bestimmungen mittels Aufzählungsstrichen (–) in Unterabsätze gegliedert. Um maschinenlesbar zu sein, sind alle Aufzählungen in der SRL auf Kleinbuchstaben (a., b.) und Ziffern (1., 2. usw.) umzustellen.
3. Paragraphen in Schlussbestimmungen von Erlassen enthalten Änderungen von Paragraphen anderer Erlasse: Solche «Fremdänderungen» sollen bei der Konvertierung aus den Schlussbestimmungen von Gesetzen entfernt werden.

§ 26a (neu)

In einer Übergangsbestimmung zur vorliegenden Teilrevision des Publikationsgesetzes soll festgehalten werden, wie lange die gedruckten Rechtssammlungen SRL und KRL noch aktuell gehalten werden müssen. Dabei wird auf die in § 21 Absatz 2 formulierte Zielgrösse für die digitale SRL abgestützt. Diese dürfte mit Abschluss des Projekts LexWork XML auf Ende 2016 erreicht werden.

5 Auswirkungen auf die Anspruchsgruppen

5.1 Bevölkerung

5.1.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen führen für die Bevölkerung weder zu einem weitreichenden Leistungsabbau noch zu starken finanziellen Mehrbelastungen.

Weil bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von IV-Bezügerinnen und -Bezüglern der Vermögensverzehr in Heimen und Spitälern von einem Fünfzehntel auf einen Fünftel erhöht wird, sinken für einige Bezüger die ausgerichteten Ergänzungsleistungen. Dies erachten wir aber als vertretbar.

Beim öffentlichen Verkehr kann die Kürzung der Beiträge an den Verkehrsverbund Luzern durch die Gesetzesänderung, dank der sich einzelne grosse Verkehrsversacherinnen und -versacher künftig in verstärktem Ausmass an der Mitfinanzierung der Kosten des öffentlichen Verkehrs zu beteiligen haben, gemildert werden. Die zusätzlichen Einnahmen von schätzungsweise rund 0,8 Millionen Franken jährlich erlauben ein im entsprechenden Umfang besseres Agglomerations- und Regionalverkehrsangebot.

Die Neuordnung der Abzüge für die Eigen- und die Fremdbetreuung führt zu einer im Vergleich zum bisherigen Recht moderaten Mehrbelastung der Familien, die ihre Kinder selber betreuen. Sie beseitigt die steuerliche Benachteiligung von Familien, die Kinder infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit mit entsprechenden Kosten durch Dritte betreuen lassen müssen, gegenüber Familien, die ihre Kinder selber betreuen.

Die Beschränkung des Fahrkostenabzugs trifft insbesondere Personen, welche lange Arbeitswege haben und dafür auf ein Auto angewiesen sind. Sie benachteiligt namentlich die Bevölkerung von Landgemeinden und Randgebieten, welche mit dem öffentlichen Verkehr weniger gut erschlossen sind. In einer Gesamtbetrachtung sind jedoch auch die tieferen Lebenshaltungskosten in diesen Gebieten einzubeziehen.

Die Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Vermögen und die Reduktion der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen verschlechtern die Attraktivität des Wohnstandorts Luzern im Verhältnis zu den umliegenden Kantonen namentlich für sogenannte gute Steuerzahlende. Sie kompensieren andererseits Begünstigungen, die mit Steuersenkungen bei den juristischen Personen entstanden sind.

Der jährliche Ausgleich der kalten Progression hat aufgrund der Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise mit praktisch keiner Teuerung zurzeit keine spürbaren Auswirkungen auf die Bevölkerung.

5.1.2 Gesamtmassnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II

Eine Vielzahl von Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II hat für die Bevölkerung direkte oder indirekte Auswirkungen.

So werden vorläufig aufgenommene Personen weniger wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten. Durch die Senkung der Einkommensgrenze erhalten statt rund 23800 Haushalte noch 21800 Haushalte mit Kindern Prämienverbilligungen. Eigentümer von denkmalgeschützten Liegenschaften werden weniger entlastet. Die Tourismusförderung erhält weniger Staatsmittel. Die Dienstleistungen der Zentral- und Hochschulbibliothek werden reduziert, und die Qualität des Medienangebots verschlechtert sich. Im Bereich der sozialen Einrichtungen rechnen wir mit einem leichten Qualitätsabbau (z.B. Betreuungsquote). Wir sind jedoch der Meinung und fordern, dass es zu keinem Leistungsabbau in der Kernaufgabe der Behindertenbetreuung kommt. Die landwirtschaftliche Beratung wird zukünftig zu kostendeckenden Preisen verrechnet. Zudem werden insbesondere Beiträge an die Landschaftsqualität, an Phosphorprojekte und an Projekte für die regionale Entwicklung gekürzt. Die staatlichen Kernaufgaben werden durch die Massnahmen aber nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund des Spardrucks erachten wir die Auswirkungen der Gesamtheit der Massnahmen auf die Bevölkerung als vertretbar.

Verschiedentlich sind auch externe Leistungserbringer von den Massnahmen betroffen. So erhalten die Pädagogische Hochschule Luzern, die Spitäler, der Verkehrsverbund oder die Institutionen nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen weniger Mittel als im AFP 2014–2017 geplant. Da diese Beitragsempfängerinnen und -empfänger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beziehungsweise ihrer Leistungsaufträge frei sind in der Umsetzung der Sparaufträge, können wir in diesen Bereichen die konkreten Auswirkungen der Mittelkürzungen auf die Bevölkerung noch nicht im Detail beurteilen. Wir werden aber im Rahmen der Debatten über die vorliegende Botschaft weiter gehende Informationen zu den Auswirkungen der Massnahmen bei externen Leistungserbringern beibringen.

5.2 Personal

5.2.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Die Änderung der Bestimmungen im Personalgesetz betreffend die Lohnzulagen hat auf die einzelnen Mitarbeitenden kaum Auswirkungen. Zulagen sind weiterhin möglich, sie sollen aber gezielter zugesprochen und besser bewirtschaftet werden. Insgesamt werden 0,3 Millionen Franken weniger an Zulagen ausgerichtet.

5.2.2 Gesamtmassnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II

In der bisherigen Planung sind wir jeweils von Personalaufwandsteigerungen von 2 Prozent ausgegangen (davon 1,5% budgetwirksam). Aufgrund der seit vier Jahren tiefen Nominallohnentwicklung in der Schweiz, der stagnierenden Teuerungssituation, der bisher erfolgten strukturellen Lohnmassnahmen zur Anpassung an den Arbeitsmarkt sowie der finanziellen Ausgangslage des Kantons Luzern erachten wir es als vertretbar, dieses Wachstum für das Jahr 2015 auf 0,8 Prozent (0,3% budgetwirksam) und für das Jahr 2016 auf 1,0 Prozent (0,5% budgetwirksam) zu senken. Damit können wir in beiden Jahren eine Nominallohnanpassung gewähren und eine minimale Lohnentwicklung ermöglichen. Bei dieser Massnahme gilt es zu beachten, dass für einen Stufenanstieg der Lehrpersonen zurzeit 1,3 Lohnprozente erforderlich sind. Es ist also davon auszugehen, dass mindestens im Jahr 2015 wie schon im Jahr 2014 kein Stufenanstieg gewährt werden kann. Dazu wären 0,8 Lohnprozente budgetwirksam erforderlich. Für das Staatspersonal sind für die Bewirtschaftung des Lohnsystems jährlich mindestens 1,0 Prozent (0,5% budgetwirksam) erforderlich. Zudem fehlen uns die Mittel für die notwendigen strukturellen Lohnanpassungen für das Führungs- und Fachkader. Gesamthaft haben diese Anpassungen negative Auswirkungen auf die Mitarbeitenden beziehungsweise auf die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber.

Einige Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II führen zu einem Stellenabbau. Es ist damit zu rechnen, dass ab 2015 rund 17 Vollzeitstellen wegfallen. Wir streben an, den grösseren Teil des Stellenabbaus durch die Nichtbesetzung heute offener Stellen, die natürliche Personalfuktuation, Pensenreduktionen, Weiterbeschäftigungen in andern Funktionen und freiwillige vorzeitige Pensionierungen zu realisieren. Erfahrungsgemäss sind bei dieser Ausgangslage nur vereinzelt Mitarbeitende von einer Kündigung betroffen. Auf eine Anwendung des Sozialplans gemäss der Verordnung über die Massnahmen bei einem grösseren Stellenabbau (Sozialplan) vom 10. Februar 2004 (SRL Nr. 54) kann deshalb verzichtet werden. Hingegen sind geeignete Massnahmen zur Abfederung des Stellenabbaus vorzusehen. Um ein rechtlich korrektes Vorgehen und die Gleichbehandlung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten, sollen der Stellenabbau und die Massnahmen zur Abfederung der Kündigungen zentral über die Dienststelle Personal gesteuert werden. Zu diesem Zweck haben wir im Massnahmenpaket Leistungen und Strukturen II entsprechende Mittel in der Höhe von 1 Million Franken eingestellt.

5.3 Gemeinden

5.3.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Die Änderung der Bestimmungen im Personalgesetz betreffend die Lohnzulagen kann für diejenigen Gemeinden Auswirkungen haben, welche die Arbeitsverhältnisse ihrer Angestellten nicht in einem rechtsetzenden Erlass selbständig geregelt haben. In diesen Gemeinden sind die Bestimmungen zu den Zulagen des Personalgesetzes

(§ 35) sinngemäss anzuwenden, was den Gemeinden aber auch einen Spielraum für eigene Regelungen gibt.

Im Rahmen der Sekundarschulkreisoptimierung rechnen wir für die Gesamtheit der Gemeinden mit einer Entlastung von 0,4 Millionen Franken im Jahr 2015. Die jährliche Entlastung der Gemeinden steigt im Jahr 2016 auf 1,4 Millionen Franken und im Jahr 2017 auf 2,4 Millionen Franken. In erster Linie wird eine bessere Auslastung der bestehenden Schulstandorte angestrebt. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Sekundarschulstandorte aufgegeben werden müssen. Bis die nicht mehr für die Sekundarschulung gebrauchte Infrastruktur einem anderen Zweck zugeführt werden kann, sind Übergangskosten zulasten der Standortgemeinden nicht auszuschliessen. Ob Übergangskosten tatsächlich entstehen werden und wie hoch diese sind, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Mit dem allgemeinen Übertritt ins Kurzzeitgymnasium nach der 2. Sekundarklasse verbleiben die Lernenden insgesamt weniger lang in der schulischen Ausbildung. Die Bildungseffizienz wird dadurch erhöht und die gemeinsamen Bildungskosten von Kanton und Gemeinden sinken. Für die Gemeinden führt die Festlegung dieses Übertrittszeitpunkts zwar einerseits zu höheren Beiträgen an den Kanton, da sich die Lernenden im ersten Jahr des Kurzzeitgymnasiums noch in der obligatorischen Schulzeit befinden und die Gemeinden dem Kanton für dieses letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit einen Pro-Kopf-Beitrag von 15 000 Franken zu leisten haben werden (insgesamt rund 1,8 Mio. Fr.; ab Schuljahr 2016/17). Andererseits werden die Gemeinden durch die Reduktion der Anzahl Lernender der 3. Klasse der Sekundarschule entlastet (Normkosten 2011 Sekundarstufe I: 16 668 Fr. pro Lernende/r, davon 25% vom Kanton finanziert). Der frühere Übertritt der Lernenden ins Kurzzeitgymnasium hat zudem Konsequenzen für die Klasseneinteilung, was im Einzelfall an kleineren Gemeindeschulen zu suboptimalen Strukturen führen kann. Mit der Optimierung der Sekundarschulkreise wird dem entgegen gewirkt.

Die zwei Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialversicherungen haben ab 2016 Auswirkungen auf die Gemeinden: Zum einen bewirkt die Erhöhung des Vermögensverzehrs bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen von IV-Bezügerinnen und -Bezüger, dass auch die Gemeinden entlastet werden. Dieses Einsparpotenzial wird total ungefähr 1 Million Franken betragen. Zum anderen werden die Gemeinden im Zusammenhang mit dem Erlass von Mindestbeiträgen der AHV von Selbständigerwerbenden mit einem kleinen Einkommen und Nichterwerbstätigen insofern belastet, als sie diese Kosten neu zur Hälfte mitzutragen haben. Dieser Aufwand wird sich voraussichtlich auf 0,5 Millionen Franken pro Jahr belaufen.

Die Einschränkung der Rückerstattungspflicht des Kantons für die Sozialhilfe an Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen belasten die Gemeinden ab 2016 mit 0,8 Millionen Franken jährlich.

Durch die Änderungen des Gesetzes über soziale Einrichtungen und des Pflegefinanzierungsgesetzes werden die Gemeinden analog zum Kanton schätzungsweise um rund 1,5 Millionen Franken im Jahr 2016 sowie 2 Millionen Franken ab 2017 entlastet.

Durch die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr werden die Gemeinden dank den jährlich wiederkehrenden, zusätzlichen Einnahmen von schätzungs-

weise rund 0,8 Millionen Franken, welche die grossen Verkehrsverursacherinnen und -verursacher künftig neu zu erbringen haben, um die Hälfte dieses Betrages entlastet. Anzuführen bleibt in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinden auch bei den weiteren Einsparungen im öffentlichen Verkehr (Kürzung des Beitrages an den Verkehrsverbund Luzern, Plafonierung der Investitionsausgaben beim öffentlichen Verkehr) insgesamt im gleichen Umfang wie der Kanton entlastet werden, da die Gemeinden die ungedeckten Kosten zur Hälfte mitfinanzieren.

Durch die Gesetzesänderungen im Bereich Steuern werden die Gemeinden jährlich um rund 22,4 Millionen Franken entlastet. Die Einführung einer Minimalsteuer für juristische Personen bringt den Gemeinden jährliche Mehrerträge von rund 1,3 Millionen Franken. Die Neuregelung der Abzüge für die Eigen- und die Fremdbetreuung bringt den Gemeinden jährliche Mehrerträge von rund 8,1 Millionen Franken, die Begrenzung des Fahrkostenabzugs solche von rund 6,5 Millionen Franken. Die Aufhebung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Vermögen verschafft den Gemeinden jährliche Mehrerträge von rund 2,9 Millionen Franken, während die Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Einkommen rund 3,6 Millionen Franken einbringt. Da es sich mehrheitlich um Anpassungen im Veranlagungsbereich mit Einfluss auf Steuerfaktoren (Einkommen/Vermögen) handelt, werden die vollen Mehrerträge erst ab dem Jahr 2017 anfallen. Die Steuererklärungen für das Jahr 2016 werden durch die Steuerpflichtigen erst im Folgejahr 2017 eingereicht. Die Gemeinden wenden mit der heutigen Rechnungslegung keine Abgrenzungssysteme für Steuererträge an. Die Gemeinden können jedoch prüfen, ob eine Anpassung der Steuerfaktoren für die provisorische Rechnungsstellung 2016 umsetzbar und sinnvoll ist.

Die Gemeinden können bei einem jährlichen Ausgleich der kalten Progression in der Finanzplanung und der Steuerpolitik nicht mehr mit entsprechenden Mehrerträgen rechnen. Aufgrund der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise in den letzten Jahren mit praktisch keiner Teuerung kann dieser Effekt allerdings zurzeit betragsmässig vernachlässigt werden. Die Aufhebung der Lohnmeldepflicht hat für die Gemeinden keine spürbaren Auswirkungen. Tendenziell vergrössert sich jedoch das Risiko, dass den Gemeinden Steuererträge entgehen.

5.3.2 Gesamtmassnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II

Einzelne Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II haben eine Mehrbelastung der Gemeinden zur Folge. Die Gesamtheit der Massnahmen des Projekts bringt ihnen jedoch eine massive finanzielle Entlastung. Die Entlastung in den Jahren 2015 bis 2017 beträgt gesamthaft rund 110 Millionen Franken (gegenüber den entsprechenden Planjahren im AFP 2014–2017). Es ist aber zu berücksichtigen, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden nicht bei allen Massnahmen genau abgeschätzt werden können. So führt das tiefere generelle Wachstum beim Personalaufwand bei jenen Gemeinden zu zusätzlichen Verbesserungen, die sich beim Verwaltungspersonal am Lohnwachstum des Kantons orientieren. In der Tendenz dürften die Entlastungen für die Gemeinden somit noch höher sein. Damit ist die zu Projekt-

beginn gesetzte Rahmenbedingung erfüllt, dass das Projekt Leistungen und Strukturen II unter dem Strich nicht zu einer Mehrbelastung der Gemeinden führen darf.

In den folgenden Hauptaufgaben wirken sich die Massnahmen auf die Gemeinden aus (vgl. detaillierte Liste in Kap. 2.2):

(in Mio. Fr.)	Auswirkungen auf die Gemeinden		
	2015	2016	2017
Massnahmen übergeordnet	-5,2	-9,6	-9,8
H0 – Allgemeine Verwaltung	–	0,7	0,7
H2 – Bildung	-1,6	-5,2	-7,4
H5 – Soziale Sicherheit	-6,6	-11,3	-9,2
H6 – Verkehr	-3,3	-4,0	-5,0
H9 – Finanzen und Steuern	-1,0	-9,3	-23,4
Total	-17,7	-38,7	-54,1
Total 2015–2017		-110,4	

– = Entlastung / + = Belastung

5.4 Wirtschaft

5.4.1 Gesetzesänderungen im Speziellen

Durch die Beschränkung der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtspflege in Zivilverfahren werden die Entschädigungen an einzelne Rechtsanwältinnen und -anwälte geringer ausfallen.

Die Möglichkeit, die Leistung der Sozialhilfe des Kantons an Personen aus dem Asylbereich generell an Dritte zu übertragen, erweitert den Kreis möglicher Anbieter aus der Wirtschaft.

Um die Auswirkungen der Massnahmen auf das Angebot im öffentlichen Personenverkehr zu dämpfen, sollen Kosten, die auf besondere Massnahmen zugunsten grosser Verkehrsverursacherinnen oder -verursacher zurückzuführen sind, in verstärktem Ausmass ganz oder teilweise diesen auferlegt werden. Dadurch können beispielsweise Einkaufs- und Fachmarktzentren sowie grosse publikumsintensive Freizeiteinrichtungen vermehrt in die öV-Finanzierung eingebunden werden.

Führt der Kanton Luzern eine Minimalsteuer für juristische Personen ein, ist nicht auszuschliessen, dass Unternehmen, deren ordentliche Steuer weniger als der Minimalbetrag beträgt, den Kanton verlassen. Aufgrund der geringen Belastung durch die Minimalsteuer ist aber höchstens in Einzelfällen damit zu rechnen. Einige inaktive Unternehmen könnten liquidiert werden. Insgesamt dürften die volkswirtschaftlichen Konsequenzen aber kaum spürbar sein.

Die Aufhebung der Lohnmeldepflicht hat keine spürbaren Auswirkungen auf die Wirtschaft.

5.4.2 Gesamtmassnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II

Dank den Massnahmen aus dem Projekt Leistungen und Strukturen II wird der Staat deutlich weniger ausgeben als bisher geplant. So werden beispielsweise in den Bereichen Immobilien, Informatik und öffentlicher Verkehr Konsumausgaben und in geringem Umfang auch Investitionen reduziert. Zudem werden weniger Staatsbeiträge, beispielsweise in der Landwirtschaft, im Tourismus und für die Denkmalpflege, ausgeschüttet. Dies wird für einzelne Anspruchsgruppen spürbar sein. Die Wirtschaft insgesamt dürfte von den Auswirkungen des Projektes Leistungen und Strukturen II jedoch nicht merklich betroffen sein.

6 Würdigung

Gemäss § 15 der Kantonsverfassung sind die Aufgaben des Kantons regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanziell tragbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden. Mit dem Projekt Leistungen und Strukturen II hat unser Rat diesen Verfassungsauftrag im laufenden Jahr umfassend ausgeführt. Dabei haben wir uns bei der Prüfung dieser Frage strategisch, methodisch und politisch breit abgestützt.

Strategisch

Die Schwerpunkte unserer Politik, die Errungenschaften des Kantons Luzern dürfen nicht gefährdet werden. In der Kantonsstrategie steht der Leitsatz «Stadt und Land stärken sich gegenseitig». Gestützt darauf kam es für unseren Rat nicht in Frage, Standorte des Bildungs- und des Gesundheitswesens zu hinterfragen. Regionale Angebote werden nicht verändert. Das heisst aber nicht, dass wir die Überprüfung der Strukturen und des Leistungsniveaus dieser Angebote und Massnahmen dazu von vornherein ausgeschlossen hätten. Vielmehr haben wir deren mögliche Auswirkungen besonders gut analysiert. Denn die wichtigen und richtigen Sachen soll der Kanton Luzern weiterhin anbieten.

Methodisch

Wir haben eine Benchmarking-Analyse machen lassen. Das BAK Basel hat für uns untersucht, was die Leistungen im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen kosten. Wir haben diese Untersuchung Ende Mai 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie hat ergeben, dass die Kosten unserer Leistungen in den meisten Politikbereichen unterdurchschnittlich hoch sind. Über alles gesehen erbringen wir im Kanton Luzern unsere Leistungen 12 Prozent günstiger als der Durchschnitt aller Kantone. Und sie kosten 5 Prozent weniger als im Durchschnitt bei ähnlich strukturierten Kantonen wie Luzern. Damit liefert die BAK-Basel-Studie die Bestätigung, dass die Finanz- und Verwaltungsreformen im Kanton Luzern seit Luzern '99 zu tiefen Kosten und einem hohen Wirkungsgrad der kantonalen Verwaltung geführt haben. Dies bestätigen uns

auch Studien von UBS und CS über die Wettbewerbsfähigkeit der Kantone, die uns eine sehr hohe Finanzeffizienz attestieren. Die Optimierungen der Vergangenheit haben zur Folge, dass bei der Verwaltung nur wenige organisatorische Spareffekte erzielt werden können. Gespart werden kann, wenn man bei den Leistungen ansetzt. Dafür aber braucht es Konsenslösungen. Das Projekt Leistungen und Strukturen II ist deshalb auch politisch breit abgestützt aufgesetzt worden.

Politisch

Eine 17-köpfige Spezialkommission Ihres Rates hat das Projekt begleitet, eigene Anregungen eingebracht, die Vorschläge unseres Rates diskutiert und alle Massnahmen bewertet. Wir wollen dem Projekt mit diesem Vorgehen einen möglichst grossen gesellschaftspolitischen Rückhalt verschaffen und ihm möglichst gute Erfolgchancen eröffnen.

Sachlich lässt sich feststellen, dass die Ausgaben aus verschiedenen Gründen stetig ansteigen. Das Bevölkerungswachstum, Lastenverschiebungen vom Bund zu den Kantonen und die steigenden Ansprüche der Gesellschaft schlagen sich in höheren Ausgaben bei der Verkehrsinfrastruktur, der Gesundheitsversorgung, den Ausbildungsplätzen und den Sicherheitsmassnahmen nieder. Die Einnahmen aber stagnieren, dies ebenfalls aus unterschiedlichen Gründen: unter anderem unsichere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, rückläufige Erträge aus dem nationalen Finanzausgleich, Wegfall der kantonalen Liegenschaftssteuer und weniger schnell wachsende Steuererträge als geplant. Unser Rat ist überzeugt, dass ein stetiges Ausgabenwachstum keine politische Selbstverständlichkeit sein darf. Wir wollen diese Entwicklung nicht einfach zulassen. Aus diesem Grund braucht es dieses ausgewogene und verträgliche Massnahmenpaket, das sowohl die Ausgaben- wie auch die Einnahmenseite berücksichtigt.

Der Kanton Luzern hat gute Schulen, wachsende Hochschulen, eine gute Spitalversorgung, ein dichtes öffentliches Verkehrsangebot, ein funktionierendes Verkehrsnetz, eine renommierte Kulturlandschaft, sichere Strassen und Quartiere, gut ausgebaute Sozialwerke, eine intakte Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, eine moderate Steuerbelastung und erschwingliche Lebenshaltungskosten. Mit den getroffenen Massnahmen legen wir das Fundament, um unsere Errungenschaften langfristig zu sichern. Mit dem Projekt Leistungen und Strukturen II beweist der Kanton Luzern seinen Handlungswillen und die Fähigkeit, seine Kernqualitäten für die Zukunft zu sichern.

7 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Gesetzesänderungen, der Aufhebung der Wirtschaftsmittelschule Willisau und dem Verzicht auf die Umsetzung der Motion Schmid-Ambauen im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II zuzustimmen.

Luzern, 11. September 2014

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Robert Küng
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 51

**Gesetz
über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Personalgesetz vom 26. Juni 2001 wird wie folgt geändert:

§ 35 *Zulagen*

¹ Für besondere Funktionen oder zusätzlich übertragene, umfangreiche und besonders qualifizierte Aufgaben kann die zuständige Behörde eine Funktionszulage gewähren.

² Zur Gewinnung oder Erhaltung einer oder eines besonders qualifizierten Angestellten kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen eine Arbeitsmarktzulage zusprechen.

³ In Anerkennung besonderer Leistungen kann die zuständige Behörde eine Leistungszulage in Form einer einmaligen Zahlung ausrichten.

⁴ Bei ausserordentlichem Engagement oder Erfolg kann die zuständige Behörde eine Anerkennung in Form von Naturalleistungen gewähren.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere. Er kann insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen regeln, deren Befristung vorsehen sowie die Höhe der Zulagen begrenzen.

(neu)

§ 81b *Übergangsbestimmungen der Änderung vom*

Die vor dem 1. Juli 2015 zugesprochenen Zulagen gemäss § 35 enden mit Ablauf ihrer Befristung, spätestens aber am 29. Februar 2016 beziehungsweise bei Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste am 31. Juli 2016.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 260

**Gesetz
über die Organisation der Gerichte und Behörden
in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen
Verfahren (Justizgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Justizgesetz vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 98 *Absatz 1^{bis} (neu)*

^{1^{bis}} In vermögensrechtlichen Streitigkeiten des Zivilverfahrens mit hohem Streitwert kann die staatliche Entschädigung nach Absatz 1 mit Ausnahme der Auslagen des Rechtsbeistands bis auf die Hälfte gekürzt werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 400a

**Gesetz
über die Volksschulbildung**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 35 *Absatz 5*

⁵ Der Regierungsrat legt die Schulkreise für die Sonderschulen und nach Anhörung des Gemeinderates und der Schulpflege für die Sekundarschulen, die Förderangebote und die schulischen Dienste fest.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 501

Gesetz über die Gymnasialbildung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 *Absatz 4*

⁴ Der Übertritt an das vierjährige Kurzzeitgymnasium erfolgt im Anschluss an die 2. Sekundarklasse. Im Einzelfall kann der Übertritt ausnahmsweise im Anschluss an die 3. Sekundarklasse erfolgen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 41 *Übergangsbestimmung der Änderung vom*

Für Lernende, die am 1. August 2015 in die 3. Sekundarklasse eintreten, gilt die Änderung vom nicht.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 880

**Gesetz
über die Einführung des Bundesgesetzes
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 7. September 1992 wird wie folgt geändert:

§ 22 *Absatz 2 (neu)*

² Die Gemeinde am Wohnsitz der Versicherten trägt die Hälfte der erlassenen Mindestbeiträge.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 881

**Gesetz
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 *Vermögensverzehr*

Bei Personen, die eine Alters- oder eine Invalidenrente beziehen und in Heimen und Spitälern leben, beträgt der Vermögensverzehr ein Fünftel des bundesrechtlich vorgeschriebenen Reinvermögens.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 892

Sozialhilfegesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

§ 60 *Absatz 2*

² Er kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten oder den Gemeinden übertragen. Eine Übertragung auf die Gemeinden ist nur möglich, wenn die Umstände dies erfordern.

§ 61 *Absatz 2*

² Er kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten oder den Gemeinden übertragen. Eine Übertragung auf die Gemeinden ist nur möglich, wenn die Umstände dies erfordern.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 892

Sozialhilfegesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

§ 61 *Absatz 4*

⁴ Halten sich vorläufig aufgenommene Personen oder Flüchtlinge mehr als zehn Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Die Zuständigkeit der Gemeinde besteht für alle Personen einer Unterstützungseinheit, sobald sich eine davon mehr als zehn Jahre in der Schweiz aufhält. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten der persönlichen und der wirtschaftlichen Sozialhilfe.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 894

**Gesetz
über soziale Einrichtungen**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 1a*

¹ Als soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die von der Kommission für soziale Einrichtungen anerkannten

- a. stationären und heimähnlichen Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis zum Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten sind oder untergebracht worden sind; unter heimähnliche Einrichtungen fallen insbesondere Pflegefamilien,

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 867

**Gesetz
über die Finanzierung der Pflegeleistungen
der Krankenversicherung
(Pflegefinanzierungsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Pflegefinanzierungsgesetz vom 13. September 2010 wird wie folgt geändert:

§ 6 *Absatz 3 (neu)*

³ Bei Personen in einer anerkannten sozialen Einrichtung, die auf der Pflegeheimliste des Regierungsrates aufgeführt ist, richtet sich die Übernahme des Restfinanzierungsbeitrages in Abweichung von Absatz 1 nach § 28 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007.

II.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 28 *Absatz 1d (neu)*

¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenträgern zu decken sind, je hälftig

- d. die nicht von Sozialversicherungen zu übernehmenden Kosten der stationären Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsrecht, sofern die Einrichtung in die Pflegeheimliste aufgenommen worden ist, im Rahmen der vom Gesundheits- und Sozialdepartement abgeschlossenen Vereinbarung über die Restfinanzierung.

III.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 775

Gesetz über den öffentlichen Verkehr

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 5*

⁵ Der öV-Bericht ist dem Kantonsrat alle vier Jahre vorzulegen.

§ 22 *Verpflichtung Dritter*

¹ Sind wegen Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen besondere Massnahmen für den öffentlichen Personenverkehr oder den Schienengüterverkehr erforderlich, sind die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise durch den Verursacher oder die Verursacherin zu tragen.

² Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen im Sinn von Absatz 1 sind namentlich:

- a. Einkaufs- und Fachmarktzentren mit einer Nettofläche gemäss § 169 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989 von mehr als 7500 m²,
- b. Sportstätten mit Zuschaueranlagen für mehr als 20 000 Zuschauerinnen und Zuschauer,
- c. Freizeiteinrichtungen wie Vergnügungsparks, Multiplexkinos und Erlebnisbäder mit Kapazitäten für mehr als 4000 Besucherinnen und Besucher.

³ Der Verbundrat bestimmt die Abgabepflichtigen und legt ihre Beiträge fest. Dabei berücksichtigt er die durch die Abgabepflichtigen verursachte höhere Nachfrage nach öffentlichem Personenverkehr oder Schienengüterverkehr und das durch sie verursachte Mehrangebot.

⁴ Keine Beitragspflicht besteht, wenn die Bauten und Anlagen in der Spitzenstunde mit insgesamt mehr als 20 Kurspaaren (Abfahrten je Richtung) erschlossen sind und kein Mehrangebot auslösen.

⁵ Inhalt, Umfang, Dauer und Anpassung der Massnahmen gemäss Absatz 1 sowie die Höhe der Beiträge sind in einem Vertrag zwischen dem Verbundrat und den Abgabepflichtigen zu bestimmen. Kommt kein Vertrag zustande, entscheidet der Verbundrat durch Verfügung.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 902

Kantonales Landwirtschaftsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995 wird wie folgt geändert:

§ 50 *Zuständigkeit*

¹ Die zuständige Dienststelle vollzieht die Bestimmungen über Betriebshilfen und Investitionskredite des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und verwaltet den Kantonalen Agrarfonds.

² Einzelne Aufgaben können ganz oder teilweise Personen oder Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.

§ 51

wird aufgehoben.

§ 52 *Absatz 3*

³ Die finanzielle Unterstützung erfolgt ausschliesslich durch die Gewährung von zinsfreien, rückzahlbaren Darlehen und von Bürgschaften. Die maximale Höhe der Darlehen ist je Fall auf das Dreifache des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Liegenschaft begrenzt.

§ 54 *Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften*

¹ Darlehen und Bürgschaften aus dem Agrarfonds können nur gewährt werden, wenn die eigenen Mittel und Kreditmöglichkeiten, soweit zumutbar, ausgeschöpft sind.

² Zur Förderung von Massnahmen gemäss § 55 Absatz 1b und d sowie § 62 können Darlehen und Bürgschaften bereits innerhalb der Kreditmöglichkeiten gewährt werden.

³ Darlehen und Bürgschaften, die ausschliesslich der inneren Aufstockung dienen, werden nur gewährt, wenn eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorliegt.

§ 55 *Gewährung von Darlehen und Bürgschaften*

¹ Mit Geldern des Agrarfonds können Darlehen und Bürgschaften gewährt werden für

- a. Massnahmen gemäss den Artikeln 79 Absatz 1 und 105 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft,
- b. die Erstellung von Anlagen zur Nutzbarmachung alternativer Energiequellen,
- c. die Erstellung oder Sanierung von Hofdüngeranlagen und Abwasserentsorgungsanlagen,
- d. die Förderung von Spezialkulturen, neuen Produktionszweigen und naturnahen Produktionsmethoden,
- e. die Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit.

² Darlehen und Bürgschaften können auch als Ergänzung zu anderen öffentlichen und privaten Investitionshilfen und Beiträgen gewährt werden.

³ Für die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften aus dem Agrarfonds sind, sofern in diesem Gesetz nicht anders geregelt, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft sinngemäss anwendbar.

II.

Das Dekret über bäuerliche Hilfsmassnahmen vom 5. November 1957 wird aufgehoben. Die Mittel aus dem Amortisations- und Zinsbeihilfefonds werden in den Kantonalen Agrarfonds übergeführt.

III.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 95 *Absätze 3 und 4 (neu)*

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72–95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 40 *Absatz 11 (neu)*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die nachgewiesenen Kosten bis 6700 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 42 *Absätze 1b und c und 2*

Die Unterabsätze 1b und c werden aufgehoben.

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a und d nur einmal beanspruchen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. Juli 2010,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 33 *Absätze 1a und 2*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken,

² Für die Berufskosten nach Absatz 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 60 *Absatz 3*
wird aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 27 *Absatz 3*

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwert-erhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 61 *Ausgleich der Folgen der kalten Progression*

¹ Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

² Der Regierungsrat passt die Tarifstufen und die Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf der Basis des letzten Ausgleichs.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 150 *Absatz 5*

⁵ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können der Dienststelle Steuern des Kantons eine Bescheinigung über ihre Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in einer andern von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigten Form einreichen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 27

**Gesetz
über die amtlichen Veröffentlichungen
(Publikationsgesetz)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,
beschliesst:

I.

Das Publikationsgesetz vom 20. März 1984 wird wie folgt geändert:

Zwischentitel III und 1 vor § 18 und § 18
werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 19 und §§ 19 und 20
werden aufgehoben.

Zwischentitel vor § 21

III. Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern

§ 21 *Inhalt und Zweck*

¹ Die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern (SRL) besteht aus den systematisch geordneten, bereinigten geltenden kantonalen Erlassen mit rechtsetzendem Inhalt.

² Die SRL wird in einer Datenbank im Internet veröffentlicht und laufend nachgeführt mit dem Ziel, dass geltendes Luzerner Recht ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in aller Regel darin publiziert ist.

³ Die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die Zentral- und Hochschulbibliothek gewährleisten für die Öffentlichkeit die Einsichtnahme in die SRL in geeigneter Form.

⁴ Einzelne Erlasse werden von der Staatskanzlei gegen Gebühr in Broschürenform abgegeben.

§ 22

wird aufgehoben.

§ 23 *Redaktion und Herausgabe*

¹ Die Redaktion und die Herausgabe der SRL obliegen der Staatskanzlei.

² Ändert sich die Bezeichnung eines Verwaltungsorgans oder dessen Zuordnung zu einem Departement aufgrund von Organisationsentscheiden des Regierungsrates oder von Beschlüssen des Gesetzgebers, passt die Staatskanzlei die Bezeichnungen in den geltenden Erlassen an. Eine formelle Änderung der entsprechenden Erlasse ist nicht erforderlich.

³ Die Departemente wirken bei der Nachführung von Erlassen ihres Zuständigkeitsbereichs mit. Sie melden neue Bezeichnungen und Zuordnungen umgehend der Staatskanzlei.

⁴ Die Staatskanzlei ist befugt, formelle Änderungen an den SRL-Erlassen vorzunehmen, welche sich aus den Anforderungen der digitalen Redaktion und Publikation ergeben.

§ 24

wird aufgehoben.

(neu)

§ 26a *Übergangsbestimmung der Änderung vom*

Das Verzeichnis der geltenden Erlasse, die Einzelausgaben und die Nachführungen der SRL und der «Kleinen Rechtssammlung des Kantons Luzern» werden so lange weiter produziert und gegen Entgelt oder kostenfrei abgegeben, als das Ziel gemäss § 21 Absatz 2 noch nicht erreicht ist.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Kantonsratsbeschluss
über den Verzicht auf die Umsetzung der Motion
M 343 von Rosy Schmid-Ambauen über die
Änderung von § 26a des Tourismusgesetzes**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

Auf die Umsetzung der mit Kantonsratsbeschluss vom 24. Juni 2013 als erheblich erklärten Motion M 343 von Rosy Schmid-Ambauen über die Änderung von § 26a des Tourismusgesetzes wird verzichtet.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung der Wirtschaftsmittelschule Willisau

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 32 Absatz 5 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 11. September 2014,

beschliesst:

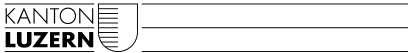
1. Die Wirtschaftsmittelschule Willisau wird per 31. Juli 2019 aufgehoben.
2. Der Kantonsratsbeschluss tritt am 1. August 2015 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

